



2022/1



Ratschlag

für die
Gemeindeversammlung

Donnerstag, 23. Juni 2022, 19.30 Uhr
im KUSPO Bruckfeld, Loogstrasse 2

Gemeinde Münchenstein
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Telefon 061 416 11 00
gemeindevverwaltung@muenchenstein.ch
gemeinderat@muenchenstein.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2 | Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 | 5 |
| 2.1 | Einleitung | 5 |
| 2.2. | Formale Prüfungen | 5 |
| 2.2.1 | Kunstgegenstände im Besitz der Gemeinde | 5 |
| 2.2.2 | Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung | 7 |
| 2.2.3 | Schulraumplanung in der Gemeinde | 10 |
| 2.2.4 | Antrag der Grünen Partei Münchenstein auf Prüfung der Planungsvereinbarung & des Infrastrukturvertrages (IV) Quartierplan vanBaerle (QP) vom 30.05.2017 und des Nachtrages vom 04.01.2021 | 11 |
| 2.2.5 | Übernahme Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) durch die BDO | 11 |
| 2.3 | Jahresgespräch mit dem Abteilungsleiter der Finanzverwaltung der Gemeinde | 12 |
| 2.4 | Feuerwehrrauptübung | 13 |
| 2.5 | Anträge aus der Bevölkerung | 14 |
| 2.6 | Schlussbemerkung | 14 |
| 2.7 | Antrag | 14 |
| 3 | Jahresbericht 2021 | 15 |
| 3.1 | Zusammenfassung | 15 |
| 3.2 | Antrag | 15 |
| 4 | Jahresrechnung 2021 | 16 |
| 4.1 | Zusammenfassung | 16 |
| 4.2 | Antrag | 17 |
| 5 | Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; Grüne Münchenstein; i. S. Quartierplanungskommission | 18 |
| 5.1 | Zusammenfassung | 18 |
| 5.2 | Ausgangslage | 18 |
| 5.3 | Antrag Grüne Partei gemäss § 68 Gemeindegesetz | 18 |
| 5.4 | Ziele | 19 |
| 5.5 | Inhalt | 19 |
| 5.6 | Kantonale Vorprüfung | 19 |
| 5.7 | Mitwirkungsverfahren | 20 |
| 5.8 | Finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde | 20 |
| 5.9 | Antrag | 20 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 6 | Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; FDP Münchenstein, i. S. Ergänzung Gemeindeordnung – Nicht-Erheblicherklärung | 22 |
| 6.1 | Zusammenfassung | 22 |
| 6.2 | Ausgangslage | 22 |
| 6.3 | Antrag FDP Die Liberalen gemäss § 68 Gemeindegesetz | 22 |
| 6.4 | Formelle Beurteilung des Antrages durch den Gemeinderat | 23 |
| 6.5 | Stellungnahme des Gemeinderates | 23 |
| 6.6 | Empfehlung des Gemeinderates | 24 |
| 6.7 | Antrag | 24 |
| 7 | Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; Grüne Münchenstein, i. S. Erhöhung Mehrwertabgabe – Nicht-Erheblicherklärung | 25 |
| 7.1 | Zusammenfassung | 25 |
| 7.2 | Ausgangslage | 25 |
| 7.3 | Antrag Grüne Partei gemäss § 68 Gemeindegesetz | 25 |
| 7.4 | Formelle Beurteilung des Antrages durch den Gemeinderat | 26 |
| 7.5 | Stellungnahme des Gemeinderates | 26 |
| 7.6 | Antrag | 26 |
| 8 | Revision Personalreglement | 27 |
| 8.1 | Zusammenfassung | 27 |
| 8.2 | Ausgangslage, Inhalt und Verfahren | 27 |
| 8.2.1 | Bearbeitung der Reglementsrevision durch die paritätische Arbeitsgruppe der Gemeindeverwaltung | 29 |
| 8.2.2 | Erste Beurteilung durch den Gemeinderat | 29 |
| 8.2.3 | Mitwirkung und Rolle des Personalrates | 30 |
| 8.2.4 | Zweite Beurteilung durch den Gemeinderat | 30 |
| 8.2.5 | Vernehmlassung durch die politischen Parteien / Kantonale Vorprüfung | 30 |
| 8.2.6 | Dritte Beurteilung durch den Gemeinderat | 31 |
| 8.3 | Beurteilung der Zielerreichung | 31 |
| 8.3.1 | Personalpolitische Ziele | 31 |
| 8.3.2 | Finanzielle Ziele | 31 |
| 8.4 | Empfehlung des Gemeinderates | 33 |
| 8.5 | Antrag | 33 |
| 9 | Verschiedenes | 34 |
| – | Mündliche Beantwortung der Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz; SP Münchenstein, i. S. Tempo 30 und Begegnungszonen | 34 |
| | Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 13. Dezember 2021 | 35 |
| | Anhang II: Synopse Neufassung Personalreglement mit Kommentaren | 70 |

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021**
2. **Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**
3. **Jahresbericht 2021**
4. **Jahresrechnung 2021**
5. **Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; Grüne Münchenstein, i. S. Quartierplanungskommission**
6. **Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; FDP Münchenstein, i. S. Ergänzung Gemeindeordnung – Nicht-Erheblicherklärung**
7. **Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; Grüne Münchenstein, i. S. Erhöhung Mehrwertabgabe – Nicht-Erheblicherklärung**
8. **Revision Personalreglement**
9. **Verschiedenes**
 - **Mündliche Beantwortung der Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz; SP Münchenstein, i. S. Tempo 30 und Begegnungszonen**

Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 13. Dezember 2021

Anhang II: Synopse Neufassung Personalreglement mit Kommentaren

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in der Apotheke Zollweiden auf. Der Ratschlag und die weiterführende Dokumentation können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. Juni 2022 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden.

2 Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

2.1 Einleitung



Laut § 102 des Gemeindegesetzes ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beauftragt, die Tätigkeiten der Gemeindebehörden zu prüfen und jährlich einen Bericht darüber zu verfassen. Die GPK prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vollzogen worden sind. Aufsichtsbehörde über die GPK ist der Regierungsrat.

Die GPK setzte sich im Jahr 2021 aus nachfolgenden Personen zusammen:

- Henjo Göppert, Präsident
- Beat Widmer, Vizepräsident
- Adil Koller, Protokoll
- Miriam Locher
- Cécile Grüninger, Austritt August 2021
- Clive Spichty, Eintritt September 2021

Die GPK traf sich zu vier ordentlichen Sitzungen, um die Prüfgeschäfte zu organisieren und um sich zu beraten. In Delegationen wurde die Ausgangslage der einzelnen Geschäfte überprüft und anschliessend der ganzen Kommission unterbreitet. Das Jahresgespräch wurde mit dem Abteilungsleiter der Finanzverwaltung der Gemeinde geführt. Die Feuerwehrhauptübung konnte in diesem Jahr erfreulicherweise wieder stattfinden.

2.2. Formale Prüfungen

2.2.1 Kunstgegenstände im Besitz der Gemeinde

2.2.1.1 Ausgangslage

Diese Prüfung erfolgte auf Initiative der GPK. Die GPK wollte sich mit der Lagerung und Archivierung, sowie der Bewirtschaftung der Kunstgegenstände der Gemeinde auseinandersetzen. Für die Prüfung dieses Geschäftes hatte sich die GPK dazu entschieden, einen umfassenden Fragenkatalog an die Gemeindeverwaltung zu senden, aus dessen Beantwortung die entsprechenden Massnahmen resultieren können, damit eine korrekte Übersicht vorliegt.

2.2.1.2 Prüfbericht

Der Bereich der Kunstgegenstände ist im Präsidialdepartement, Allgemeine Dienste und Sicherheit angesiedelt. Die Gemeinde Münchenstein besitzt gemäss dem vorhandenen Verzeichnis rund 278 Kunstgegenstände. Diese setzen sich zusammen aus Bildern, Skulpturen, Glasmalereien, Steinmosaiken, Lithografien, Drucke,

Grafiken und Zeichnungen. Zusätzlich zu diesen Objekten wurden im Jahr 2020 aus der Sekundarschulanlage Lärchen insgesamt 28 Kunstgegenstände übernommen, was zu einem Total von 306 Kunstobjekten führt, wobei die Gemeinde Münchenstein über keine Leihgaben verfügt. Auch wurden in den vergangenen fünf Jahren keine Werke zu- oder verkauft. Die Lagerung der Kunstgegenstände wird zum einen im Gemeinderatssitzungszimmer und zum anderen in einem Archivraum im Kellergeschoss der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Der genaue Versicherungswert der Objekte kann nicht beziffert werden. So hat die Gemeindeverwaltung auch keine zusätzliche Versicherung für die Kunstgegenstände. Sie sind in der allg. Hausratversicherung ("AllRisk") enthalten. Die Kunstgegenstände werden in der Rechnung der Gemeinde auch nicht bilanziert, da der Wert der Kunstgegenstände als vernachlässigbar gering beurteilt wird.

Zur Erfassung der Objekte werden Titel / Künstler / Grösse/ Standort in einem Bundesordner festgehalten. Die vom Schulhaus Lärchen übernommenen Gegenstände sind zudem in einem Excel-File erfasst. Diese Erfassung beinhaltet Objekt / Künstler / Material / Sachwertkategorie (Gebäude, Umgebung, Betriebsinventar) / Standort bisher und die Nummerierung der Werke, welche an die Gemeinde übergeben wurden. Das Archivierungsprogramm des Kantons wird bislang nur für die durch den Kulturgüterschutz des Zivilschutzes erfassten Kulturgüter verwendet. Dabei handelt es sich um unbewegliche Kulturgüter wie z.B. Villa Ehinger, Alte Trotte, Brunnen auf Dorfplatz oder den Gedenkstein an das Bahnunglück. Die im Primeo Energie Museum vorhandenen Apparaturen wie Gleichstromdynamo, Urtelefon von Philipp Reis bzw. die in der Villa Ehinger vorhandenen Gebäudeteile wie Berri-Ofen oder Treppengeländer sind ebenfalls hinterlegt.

Ob für die zukünftige Archivierung die Lösung des Kantons oder eine interne Lösung (z.B. Axioma) verwendet wird, muss noch eruiert werden. Sollte in Zukunft ein Kauf erfolgen, so wird der Gemeinderat dabei als ein Kriterium darauf achten, dass bei den Käufen die Künstler einen Bezug zu Münchenstein haben. Es ist aber nicht so, dass sich Künstler und Künstlerinnen bei der Gemeinde aktiv melden. Ein entsprechendes Konzept für Zukäufe gibt es bisher nicht und in Anbetracht der angespannten Finanzlage sind auch keine Käufe geplant. Aus Sicht der Gemeinde gibt es in den kommenden Jahren noch Verbesserungspotential im Umgang mit der vollständigen Erfassung und Dokumentation in digitaler Form, welche einen einfachen Zugriff auf alle relevanten Informationen (Foto, Grösse, Künstler etc.) zulässt. So könnte der Fundus auch aktiver in gemeindeeigenen Gebäuden ausgestellt oder andernorts als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden.

2.2.1.3 Feststellungen

Dass in Folge des Umbaus des Lärchenschulhauses diverse Gegenstände übernommen werden konnten, erachtet die GPK als Gewinn für die Gemeinde, dies vor allem auch aus historischer Sicht, hat das Lärchenschulhaus vor der Übernahme des Kantons doch der Gemeinde gehört.

Des Weiteren begrüsst die GPK, in Anbetracht der angespannten Finanzlage Münchensteins, den Verzicht auf Ankäufe weiterer Gegenstände. Sollte das in Zukunft wieder möglich sein, so wäre ein Konzept mit Kriterien für die Ankäufe wünschenswert.

Durch die Prüfung wurde offensichtlich, dass bisher keine digitale Ordnung der Katalogisierung vorhanden ist, was das Beschaffen der Informationen sicher erschwert. Dass diesem Umstand nun Rechnung getragen wird und beispielsweise eruiert wird, ob das Programm des Kantons Baselland zur digitalen Erfassung aller Kunstgegenstände benutzt wird, ist ein richtiger Schritt zur fortschrittlichen Archivierung. Die GPK unterstützt dementsprechend die Bestrebungen, die Kunstgegenstände einheitlich und digital zu erfassen sehr. Es wäre auch wünschenswert, dass die Bevölkerung Münchensteins mit einer besseren Erfassung der Objekte in Form von Ausstellungen oder Präsentationen in öffentlichen Gebäuden an den gemeindeeigenen Kunstgegenständen teilhaben kann.

Die GPK freut sich, dass Münchenstein in Bezug auf seine Kunstgegenstände und deren Archivierung ein verstärktes Bewusstsein entwickelt und wird diesen Prozess gerne durch eine weitere Prüfung nach Abschluss dieser Arbeiten begleiten. Die GPK bedankt sich für die Bereitstellung der ausführlichen Informationen.

2.2.2 Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung

2.2.2.1 Ausgangslage

Diese Prüfung erfolgte auf Initiative der GPK mit dem Ziel, zu überprüfen wie die Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung erfolgt. Das konkrete Prüfgeschäft erfolgte für die Umsetzung des GV Beschlusses vom 20. Juni 2019 für die «**Funktionale Renovation Gartenstadt 2**». Für die Prüfung wurden die Bauverwaltung (vertreten durch Peter Heinzer und Marcel Leutwyler; zweimal befragt), zwei Mietparteien (zum Renovationszeitraum) und der zuständige Gemeinderat Daniel Altermatt befragt und diverse Dokumentationen gesichtet.

Die Gartenstadt 2 wurde 1969 durch die Gemeinde gekauft – ursprünglich als Abbruchobjekt für den Bau eines Kreisels in der Gartenstadt. In der Zwischenzeit wurde geplant, die gesamte Siedlung Gartenstadt unter Schutz zu stellen und ein Abbruch kam nicht mehr in Frage. Es stellte sich die Frage, wie mit dem Haus weiterverfahren werden sollte. Die letzte Sanierung lag 40 Jahre zurück. Der Gemeinderat entschied sich im Vorfeld gegen einen Verkauf der Liegenschaft und für eine funktionale Instandhaltung. Die drei Mietobjekte (zwei Mietwohnungen und ein Ladengeschäft) sollten beibehalten werden und das Haus für die kommenden Jahrzehnte weiter bewohnbar bleiben.

Im Jahr 2019 standen dafür dann grössere Sanierungsarbeiten bei der Liegenschaft an. Das Architekturbüro Lupo & Zuccarello wurde beauftragt, eine Analyse des Sanierungsbedarfs inkl. Kostenfolge aufzuzeigen. Sanierungsarbeiten am Gebäude Gartenstadt 2 waren im Investitionsprogramm für das Jahr 2020 mit CHF 250'000 für die Innensanierung und im Jahr 2025 mit CHF 150'000 eingestellt. Diese geplanten Sanierungsmassnahmen wurden mitberücksichtigt.

Zum Sanierungszeitpunkt war ein Entwurf für Schutzvorschriften der Siedlung Gartenstadt in der kantonalen Vorprüfung. Deshalb erstellte der Gemeinderat eine Planungszone. Bauliche Eingriffe, welche einer Schutz- und Schonzone zuwiderlaufen, würden somit unzulässig.

An der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 stellte die Gemeinde den eruierten Sanierungsbedarf und die zu erwartenden Aufwände im Einzelnen vor und stellte den Antrag für einen Nachtragskredit im Umfang von CHF 330'000 zum Budget 2019. Die Gemeindeversammlung stimmte diesem zu.

Verantwortlich für die Planung der Renovation und Erstellung des Ratschlags war seitens Verwaltung Claude Tissot als Leiter Immobilien. Nach Claude Tissots Ausscheiden aus der Bauverwaltung übernahm fortan vor allem Peter Heinzer, Leiter Bauverwaltung, seine Aufgaben und brachte sich in die Planung und Umsetzung ein. Der Nachfolger von Herrn Tissot als Leiter Immobilien, Marcel Leutwyler, trat seine Stelle erst an, als die Renovation bereits umgesetzt wurde. Er war beim Planungsprozess nicht involviert. Aus Gründen der persönlichen Betroffenheit traten bei diesem Geschäft zwei Gemeinderäte in den Ausstand. Damit fiel die Vertretung und Präsentation der Vorlage an der Gemeindeversammlung an Daniel Altermatt, Vorsteher Departement Tiefbau.

2.2.2.2 Prüfbericht

2.2.2.2.1 Vergabeprozess der Arbeiten

Unternehmungen für die Umsetzung grosser Renovationsarbeiten über 20'000 CHF wurden ausgeschrieben. Danach kam es, nach vorgegebener Frist, zur Offertenöffnung und alle Unterlagen wurden zeitgleich geprüft. Der Vergabeprozess verlief transparent gemäss Submissionsgesetz und die rechtlichen Vorgaben wurden eingehalten. Ausschlaggebendes Kriterium für die Zuschläge waren in erster Linie die Kosten. Für kleinere Posten gab es zudem offene Vergaben auf Einladung. Die Bauverwaltung organisierte den Vergabeprozess und informierte den Gemeinderat dabei regelmässig. Die Bauverwaltung legte dem Gemeinderat Vergabevorschläge vor, welche durch den Gemeinderat formell beschlossen wurden.

2.2.2.2.2 Durchführung der Renovation

Zur funktionalen Sanierung gehörten im Innenbereich folgende Bereiche: Küche, Bad, Türen, Einbauschränke, Kamin, Wandanstrich. Geprüft wurde die Erneuerung der Tragkonstruktion der Balkendecke und des Bodenaufbaus. Im Aussenbereich gehörten folgende Bereiche zur Sanierung: Ersatz der alten Fenster (durch neue, gedämmte in Originaloptik mit Sprossen), Sanierung hohler Stellen im Kellenwurfputz, Reparatur oder Ersatz schadhafter Holzteile im Dachbereich, bei den Fensterläden und der Eingangstüre, Neuanstrich Fassade. Der energetische Aspekt sollte in Form von hochwertigen Isoliergläsern und LED-Beleuchtung im Allgemeinbereich berücksichtigt werden.

Zumal die Sanierung in bewohntem Zustand kaum realisier- oder zumutbar gewesen wäre, haben die beiden Mietparteien der Wohnungen für die Renovationszeit das Haus verlassen. Das Ladengeschäft wurde durch

weniger grosse Renovationsarbeiten betroffen und blieb auch während der Renovation offen. Die Mietparteien wurden von der Gemeinde durch den Erlass von drei Monatsmieten (Wohnungen) und einer Monatsmiete (weniger betroffenes Ladengeschäft) für die Umtriebe während der Renovationszeit entschädigt.

Alle vorgesehenen Arbeiten konnten zur grossen Zufriedenheit der Bauverwaltung umgesetzt werden. Rückmeldungen aus der Mieterschaft stützen diese Einschätzung einer gelungenen und gewinnbringenden Renovation. Die Renovation der Liegenschaft wurde dann auch im Jahresbericht der kantonalen Denkmalpflege aufgeführt und das Vorgehen bei der Renovation durch die Gemeinde – noch während die Schutzbestimmungen erst diskutiert wurden - als beispielhaft bezeichnet.

Zusätzlicher Sanierungsbedarf kam während der Renovationszeit nicht zu Tage. Mit der kantonalen Denkmalpflege hat man sich darauf geeinigt, dass zusätzlich noch das Fenster und die Türe des Ladengeschäfts ersetzt werden, wobei die Denkmalpflege die Differenz der Kosten übernahm.

Während der Renovationszeit sah die Bauverwaltung als zusätzliche Arbeit vor, den Hauseingang (durch Mitarbeitende des Werkhofs) zu verschieben. Vorbereitende Arbeiten dafür wurden getätigt. Das Verschieben des Eingangs wurde einer Mietpartei frühzeitig über die Bauverwaltung kommuniziert und angekündigt, konnte jedoch aus verschiedenen Gründen, vor allem Mangels Personal zum gewünschten Zeitpunkt, bislang nicht umgesetzt werden. Eine Umsetzung wird noch erfolgen, sobald personelle Ressourcen dafür vorhanden sind.

Die Umsetzung der Renovationsarbeiten wurde durch die Bauverwaltung begleitet. Für die zeitliche Ablaufplanung mit den Unternehmen, die Begleitung vor Ort, Kontaktperson für die Handwerksbetriebe und Ansprechperson für die Mieterschaft, war der Architekt eingesetzt. Die Bauverwaltung und der Architekt standen mindestens wöchentlich in Kontakt, in gewissen Fällen war die Kadenz höher. Die erledigten Arbeiten der Unternehmen wurden durch den Architekten abgenommen, wobei stets ein Abnahmeprotokoll geführt wurde.

Gemäss einer Rückmeldung einer Mietpartei kam es zu ein paar Abweichungen in der Kommunikation. Vor allem der Architekt habe die Umsetzung der Arbeiten vor Ort sowie den zeitlichen Ablauf und gewisse Verspätungen nicht gut kommuniziert.

2.2.2.2.3 Kosten Funktionale Renovation

Die geschätzten Kosten für die Innen- und Aussenrenovation beliefen sich auf CHF 330'000.00. Wobei sämtliche Kostenangaben auf Richtofferten und Erfahrungswerten basierten und eine Kostengenauigkeit von $\pm 20\%$ erwartet wurde. Eine detaillierte Aufstellung und Zusammensetzung der erwarteten Kosten zu den einzelnen Arbeiten im Innen- und Aussenbereich wurde im Ratschlag für die Gemeindeversammlung transparent gemacht.

Die wertvermehrenden Kosten wurden auf 30-50 % der umfassenden Sanierung geschätzt, was im Ratschlag so kommuniziert wurde. Darauf, dass die wertvermehrenden Kosten auf die bestehenden Mieten überwälzt werden können, wurde im Ratschlag zweimal hingewiesen.

Nach abgeschlossener Funktionaler Renovation und Abrechnung der Investition beliefen sich die effektiven Kosten auf CHF 324'847.05, womit es sich um eine «Punktlandung» handelt.

Die wertvermehrenden Kosten wurden durch die Gemeindeverwaltung nie aufgeschlüsselt. Die Bauverwaltung und Daniel Altermatt schlossen aus, dass der GPK eine Aufschlüsselung nachgereicht werden kann. Als Begründung dafür wurde der GPK angegeben, dass es für die Gemeinde keinen Unterschied mache, welcher Teil werterhaltend und welcher wertvermehrend sei. Mit den Mieten wolle man unabhängig davon, nicht mehr als 10-15% hinaufgehen, die Aufschlüsselung sei aus diesem Grund irrelevant. Auf der Bauverwaltung schätzt man den wertvermehrenden Teil auf etwa CHF 80'000, was etwa 25% entspräche. Im Ratschlag wurden die wertvermehrenden sowie werterhaltenden Teile geschätzt. Diese wurden in den Zusammenhang einer teilweisen Kostenüberwälzung an die Mieterschaft gestellt. Die Einwohnerinnen und Einwohnern konnten daher davon ausgehen, dass der Gemeinderat diese Kosten teilweise überwälzt. Dies ist nicht geschehen.

2.2.2.2.4 Mieten

Die Gemeindegemission bemühte sich vor der Behandlung des Geschäfts an der Gemeindeversammlung um nähere Angaben zu einer möglichen Mietkostenerhöhung durch Überwälzung der wertvermehrenden Kosten. Der Gemeinderat bezifferte die mögliche Mietzinserhöhung auf die Grössenordnung 15%. Die Mietzinserhöhung wurde an der Gemeindeversammlung diskutiert. Daniel Altermatt präziserte, dass von 10-15% die Rede sei. Man wolle eine sozialverträgliche und mittelfristig wirtschaftliche Lösung.

Mietanpassungen haben nur teilweise stattgefunden. Diese liegen in der Kompetenz der Bauverwaltung. Ein Austausch zwischen Gemeinderat und Bauverwaltung bzgl. Mietzinserhöhung fand nach erfolgter Renovation

nicht statt. Aus der Sicht der GPK zeigt dies die Wichtigkeit eines guten Informationsflusses zwischen Gemeinderat und Bauverwaltung. Es stellt sich die Frage, wie verbindlich Aussagen an der Gemeindeversammlung sind.

Der Mietertrag für alle drei Objekte lag vor der Renovation bei CHF 36'600.00. Nach der Anpassung der Miete für eine Mietpartei beträgt die umgesetzte Mietzinserhöhung total, für das gesamte Objekt – rund zwei Jahre nach der Renovation – rund 3%. Es stellte sich die Frage, wie es zu der Fehleinschätzung bzgl. möglicher Mietkostenanpassung kommen konnte, wenn die Ausgangslage (zwei von drei Mietparteien sind die gleichen wie vor der Renovation) auch ähnlich blieb. Sowohl die Bauverwaltung als auch Daniel Altermatt geben an, dass die Anhebung der Mietkosten jeweils umgesetzt wird, wenn es zu einem Wechsel der Mieterschaft komme.

Auch korrigiert Daniel Altermatt die GPK bzgl. dem Verständnis, dass die wertvermehrenden Kosten bei 30-50% der gesamten Investition liegen und überwältigt werden sollten. Vielmehr liegt das Verständnis bei der Gemeinde darin, dass nur 30-50% der wertvermehrenden Kosten überwältigt werden. Daniel Altermatt räumt ein, dass der Text im Ratschlag 2019/2 auf S. 8, «Wertvermehrenden Kosten (zwischen 30-50%) der umfassenden Sanierung können auf die bestehenden Mieten überwältigt werden», missverständlich sei. In den Diskussionen an der Gemeindeversammlung wurde dieses Missverständnis vom Gemeinderat nicht geklärt.

Das Ziel, eine mittelfristig wirtschaftliche Lösung zu erzielen, scheint bei dieser Art der Umsetzung durch die Verwaltung in Frage gestellt, wobei eine sozialverträgliche Lösung sicherlich gewährleistet ist.

2.2.2.2.5 *Energetische Massnahmen*

Vorgesehen und umgesetzt wurden hochwertige Isoliergläser bei den Fenstern und eine LED-Beleuchtung im Allgemeinbereich. Zusätzlich, durch die Beiträge der Denkmalpflege, konnte später das grosse Ladenfenster durch eines mit hohem Dämmwert und die Türe ersetzt werden.

An der Gemeindeversammlung gab es verschiedene Voten aus der Bevölkerung zu weiteren energetischen Massnahmen, wie einer möglichen Aussendämmung. Daniel Altermatt erläuterte unter anderem, dass die Bausubstanz des Mauerwerks gut sei und über einen hohen Dämmwert verfüge. Bei einer Dämmung sei der Einsatz der Mittel im Vergleich zum möglichen Ertrag sehr hoch und man habe deswegen davon abgesehen. Um die notwendigsten energetischen Massnahmen zu ermöglichen, kam es zu einem Antrag im Namen der FDP über eine Aufstockung des Nachtragkredits um CHF 70'000.00. Unmittelbar vor der Abstimmung zum Antrag äusserte sich Daniel Altermatt dahingehend, dass eine Aufstockung nicht nötig sei, da die Kostengenauigkeit $\pm 20\%$ betrage, was einem relativen grossen Spielraum gleichkäme. Eine Aufstockung bedeute, über eine Dämmung nachzudenken und Massnahmen zu überprüfen. Dies würde aber sicher auch im Rahmen der $\pm 20\%$ möglich sein. Der Antrag der FDP wurde im Anschluss abgelehnt.

Die Kosten für die Renovation decken sich fast genau mit den errechneten Kosten. Der Spielraum von 20% für weitere energetische Massnahmen wäre damit gegeben gewesen. Eine Prüfung energetischer Massnahmen wurde durch Daniel Altermatt durchgeführt. Protokolle über einen Austausch diesbezüglich mit der Bauverwaltung gibt es keine. Vom Gesamtgemeinderat wurde das Thema nicht mehr aufgenommen und damit gibt es keine Beschlüsse bzgl. Verfahren in dieser Richtung.

Die GPK gibt zu bedenken, dass Äusserungen eines Gemeinderates vor einer Abstimmung meinungsbildenden Charakter haben und damit Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben können. Die Erläuterungen von Daniel Altermatt konnten die Erwartung wecken, dass eine eingehende Prüfung weiterer energetischer Massnahmen sofort einsetze, wenn die Finanzen diesen Spielraum gewähren. Das fand auch so statt – jedoch ohne Einbezug der Bauverwaltung oder des Gemeinderates und ohne Dokumentation.

2.2.2.2.6 *Feststellungen*

Nach Prüfung kommt die GPK zum Schluss, dass es zu kleineren zeitlichen Verschiebungen während der Renovationszeit kam, diese jedoch bei Umbauarbeiten dieser Grössenordnung im Bereich des Üblichen liegen. Gesamthaft wurden die Renovationsarbeiten im angegebenen Zeitraum September bis Dezember 2019 mit lediglich rund zwei Wochen Verspätung abgeschlossen, was Seitens der GPK nicht als beachtliche Abweichung vom Zeitplan gewertet wird. Eine Garantie-Arbeit wurde im Januar 2020 noch umgesetzt.

Die Kommunikation des Architekten zu den Mietparteien im Einzelnen lässt sich für die GPK im Nachhinein weder rekonstruieren noch bewerten. Erschwerend könnte sich auch ausgewirkt haben, dass die Unternehmer zu einer betroffenen, vermieteten Fläche nur begrenzt oder zeitweise Zugang hatten. Betreffend Kommunikation zwischen eingesetzten Architekten und Mietparteien in gemeindeeigenen Liegenschaften, möchte die GPK lediglich anregen, dass es bei zukünftigen Umbauarbeiten oder vergleichbaren Projekten sicherlich sinnvoll wäre, ein spezielles Augenmerk auf einen regelmässigen Austausch der begleitenden Architekten und der

Mieterschaft zu legen. So ist der Wissensstand bei der Mieterschaft bzgl. der Arbeiten und Umsetzungszeitpunkte stets aktuell.

Eine Prüfung energetischer Massnahmen wurde durchgeführt. Protokolle über diese Prüfung im Austausch mit der Bauverwaltung gibt es keine. Vom Gesamtgemeinderat wurde das Thema nicht mehr aufgenommen und damit stehen auch keine Beschlüsse zur Verfügung.

Die Überwälzung von Teilen der wertvermehrenden Kosten auf die Mietzinse und die Umsetzung weiterer energetischer Massnahmen wurde jedoch aus unserer Sicht nicht so durchgeführt, wie das via Ratschlag und mündlicher Erläuterung an der Gemeindeversammlung kommuniziert wurde. Für die Zukunft möchte die GPK anregen, dass an Gemeindeversammlungen erläuterte Vorgehensweisen mit grösserer Sorgfalt umgesetzt werden, alle für das Geschäft wichtigen Entscheidungsträger/-innen einbezogen werden und so dokumentiert wird, dass im Nachhinein das Vorgehen schlüssig und lückenlos nachvollziehbar bleibt.

Die von der Gemeindeversammlung angenommenen Anträge sind verbindlich. Weniger klar ist es bei Darstellungen oder geäusserten Absichten und Ähnlichem von Gemeinderäten/Gemeinderätinnen während der Gemeindeversammlung. Aus der Sicht der GPK wäre es zu wünschen, dass jegliche Erklärungen durch einen Gemeinderat/eine Gemeinderätin zu einer Vorlage als verpflichtend für den Gesamtgemeinderat gewertet und verfolgt werden. Die GPK sieht die jeweilige Gemeinderätin/den jeweiligen Gemeinderat in der Pflicht, die Zusicherungen in der Gemeindeversammlung im eigenen Departement und in Sitzungen des Gesamtgemeinderates zu verfolgen und nötige Schritte an betroffener Stelle einzuleiten, falls angebracht. Der Gemeinderat muss den Informationsfluss zu allen Abteilungen der Verwaltungen sicherstellen, welche durch eine Diskussion oder Anträge an der Gemeindeversammlung betroffen sind. Hierbei wäre aus Sicht der GPK vorab gemeindeintern zu definieren, welche Verbindlichkeiten durch Darstellungen von Gemeinderäten/ Gemeinderätinnen entstehen, welche nicht direkt durch beschlossene Anträge Verbindlichkeit erhalten.

Eine grössere Herausforderung bei diesem Geschäft war sicherlich, dass Herr Tissot, welcher die Vorlage und den Ratschlag ausgearbeitet hat, zum Zeitpunkt der Behandlung an der Gemeindeversammlung nicht mehr für die Gemeinde tätig war und als Ansprechperson bei Rückfragen wegfiel. Ebenso erschwerend werten wir die doppelte Stellvertretung, welche Daniel Altermatt dazu brachte, das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu vertreten, auch wenn seine Zuständigkeit vom Departement her nicht gegeben gewesen wäre.

Abschliessend hält die GPK fest, dass die Renovationsarbeiten alle erfolgreich umgesetzt werden konnten und aus rechtlicher Sicht dabei korrekt vorgegangen und alles dokumentiert wurde. Die GPK wertet die Umsetzung als Erfolg. Die Gartenstadt 2 erstrahlt in neuem Licht und ist wieder «fit» für die kommenden Jahrzehnte, so wie das auch geplant war.

2.2.3 Schulraumplanung in der Gemeinde

2.2.3.1 Ausgangslage

Gemäss § 17 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule des Kantons Basel-Landschaft (SGS 641.11) gilt in Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten oder Primarschulhäusern in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet.

Diese Prüfung erfolgte aufgrund einer Anfrage aus der Bevölkerung in Bezug auf das Vorhandensein von geeigneten Planungsgrundlagen/Planungsinstrumenten in der Gemeinde für eine mehrjährige und rollierende Schulraumplanung, um § 17 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule des Kantons Basel-Landschaft (SGS 641.11) Rechnung tragen zu können. Bei der Prüfung der GPK soll es insbesondere um die langfristige Planung gehen unter dem Aspekt der diversen Quartierplanungen und der damit verbundenen Zunahme der Bevölkerung. Es sollen ein Fragekatalog erarbeitet und mit dem Gemeinderat und der Schulleitung Kontakt aufgenommen werden.

2.2.3.2 Feststellungen

Die GPK hat diverse Gespräche, mit der Schulleitung, der Schulratspräsidentin, dem Gemeinderat und auch der Leitung der Abteilung Kind, Jugend und Familie geführt. Es fanden alles Einzelgespräche statt. Die GPK ist nun an der Zusammenstellung der Informationen und dem Erstellen des Berichts. Die GPK beschliesst, das Prüfgeschäft im Jahr 2022 abzuschliessen.

2.2.4 Antrag der Grünen Partei Münchenstein auf Prüfung der Planungsvereinbarung & des Infrastrukturvertrages (IV) Quartierplan van-Baerle (QP) vom 30.05.2017 und des Nachtrages vom 04.01.2021

2.2.4.1 Ausgangslage

Diese Prüfung erfolgte aufgrund des Antrages der Grünen Partei Münchenstein. Zu prüfen galt es, ob die mit dem Investor verhandelte Infrastrukturabgabe zu tief vereinbart wurde. Nach Ansicht der Grünen Partei kamen bei der Berechnung des effektiv ausgehandelten Infrastrukturbeitrages «beständig die für die Gemeinde Münchenstein ungünstigen Kennzahlen (vgl. Landwertermittlung «vanBaerle-Areal» von Wüest&Partner, 05.10.2016; Anhang 2 des Infrastrukturvertrages von 2017) zur Anwendung».

Auf Grundlage dieser Einschätzung gelangte die Grüne Partei mit einem weitreichenden Fragekatalog an die GPK, welcher mögliche nachfolgende Konsequenzen für die Gemeinde aus dem Infrastrukturvertrag von 2017 und seinem Nachtrag vom 04.01.2021 beinhaltet.

Die Vorprüfung erfolgte mit der Sichtung des Infrastrukturvertrages und des Nachtrages, um sich das erforderliche Knowhow zu erarbeiten. Die erhaltenen Dokumente erwiesen sich bei der Durchsicht als sehr komplex. Weitere Recherchen ergaben, dass in anderen Gemeinden solche Infrastrukturverträge aufgrund ihrer Komplexität immer extern zur Begutachtung vergeben werden. Mit der Vorprüfung gelangte die GPK zur Erkenntnis, dass dieses Prüfgeschäft die fachlichen Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen der GPK überschreitet und es daher mit Kostenfolgen extern vergeben werden muss/müsste.

Mit der Ablehnung des Quartierplanes vanBaerle am 26.09.2021 durch das Stimmvolk hat sich Sachlage für dieses Prüfgeschäft grundsätzlich verändert.

2.2.4.2 Feststellungen

Das Prüfgeschäft wird mit der Ablehnung des Quartierplans vanBaerle durch den Souverän am 26.09.2021 gegenstandslos, da das Vertragswerk vom 30.05.2017 (inkl. Nachtrag vom 04.01.2021) mit der Ablehnung des Quartierplans gegenstandslos geworden ist. In Sachen Quartierplan vanBaerle bleiben nach Auskunft der Gemeinde keine anderen Vereinbarungen bestehen. Die GPK sieht daher keine Möglichkeit mehr, dem Prüfgeschäft weiter nachzugehen, auch nicht durch eine externe Vergabe.

Die GPK regt jedoch an, bei zukünftigen Infrastrukturverträgen gerade in Bezug auf die Infrastrukturabgaben zu überlegen, ob es Sinn macht, die verhandelten Beiträge extern überprüfen zu lassen.

2.2.5 Übernahme Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) durch die BDO

2.2.5.1 Ausgangslage

Aus der alten Legislatur war ein mögliches Prüfgeschäft pendent, die Beauftragung der BDO (Wirtschaftsprüfung) mit einzelnen Prüfungsarbeiten durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) genauer zu untersuchen. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist zum Schluss gekommen, dass es nicht dem Auftrag der GPK entspricht, das andere Kontrollorgan konkret zu prüfen. Sie beschliesst daher, mit dem Präsidenten der RPK ein Gespräch über den Ablauf der Beauftragung der BDO und den Erfahrungen damit zu führen, ohne den Charakter eines offiziellen Prüfgeschäftes.

Die RPK hat im Wesentlichen zwei Aufgaben: Sie prüft die Jahresrechnung. Ausserdem begutachtet sie das Budget sowie den Finanzplan und nimmt eine finanzpolitische Würdigung vor. Münchenstein ist eine grosse Gemeinde mit einer komplexen Jahresrechnung.

Am 10. Juni 2021 fand ein Gespräch (Videokonferenz) mit Matthias Grüniger, Präsident der RPK statt. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Gespräch können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mitglieder der RPK sind Laien in dem Sinne, dass sie keine Wirtschaftsprüfer sind. Für die Prüfung einer solchen Jahresrechnung braucht es professionelles Wissen. Dies führte dazu, sich um eine externe Vergabe zu kümmern. Es wurden zwei Offerten eingeholt und nach der Präsentation derselben entschied sich die RPK klar für die BDO. Die BDO übernimmt die Prüfung der Jahresrechnung.

Bei der RPK verbleiben die Begutachtung des Budgets und des Finanzplans, sowie die finanzpolitische Würdigung. Ausserdem können Spezialprüfungen durchgeführt werden.

Die Erfahrungen mit der Firma BDO sind sehr konstruktiv und gut. Auch die Gemeinde arbeitet konstruktiv mit. Es ist eine grosse Entlastung für die RPK.

2.2.5.2 Feststellungen

Die Beauftragung der BDO scheint sich in der Praxis zu bewähren. Die RPK hat mit der Begutachtung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans weiterhin genügend Arbeitsaufwand.

2.3 Jahresgespräch mit dem Abteilungsleiter der Finanzverwaltung der Gemeinde

Die Jahresgespräche der GPK mit leitenden Personen aus der Gemeindeverwaltung dienen dazu, die Organisation und Funktion einer Abteilung sowie deren Einbettung in die Verwaltung zu erfassen. Das Jahresgespräch 2021 wurde mit dem Leiter der Finanzverwaltung, Herrn Alain Maier, geführt.

Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Gespräch können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Leiter der Finanzverwaltung ist schon viele Jahre für die Gemeinde Münchenstein tätig und hat seine Aufgabe als Leiter der Finanzverwaltung ab 2019 ad Interim und gegen Ende 2021 definitiv und durch den Gemeinderat gewählt, übernommen. Im Rahmen der Einsparungen wurde in Münchenstein die Steuerveranlagung an den Kanton BL ausgelagert. Der Steuerbezug (Inkassowesen und Rechnungsstellung) wird weiterhin von der Gemeinde geleistet.

Die Finanzkompetenzen des Leiters der Finanzverwaltung sind in der Geschäftsordnung der Gemeindeverwaltung geregelt. Unter anderem im Bereich der Darlehensaufnahme gibt es finanzielle Kompetenzen. Zusammen mit dem zuständigen Gemeinderat (Departementsvorsteher), kümmert sich der Leiter der Finanzverwaltung um das Einholen von Offerten und die Zusammenstellung der Unterlagen. Dies gilt aber nur für die Erneuerungen von Darlehen, welche der Finanzchef und der zuständige Gemeinderat allein verantworten.

Die Finanzkompetenzen des Geschäftsleiters der Gemeinde sind mit CHF 20'000.- deutlich höher als die der Abteilungsleitenden (z.B. Finanzverwalter), liegen aber immer innerhalb des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets. Münchenstein legt grossen Wert darauf, dass der Gemeinderat ein ständiges Controlling durchführt, nicht zuletzt, da der Gemeinderat die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Budgets hat. Das Controlling durch den Gemeinderat wird in anderen Gemeinden anders gehandhabt und findet daher auch nicht im gleich intensiven Masse statt, wie das in Münchenstein der Fall ist.

Auf der Gemeindeverwaltung gibt es gerade im Finanzwesen innerhalb des Jahres immer wieder intensivere Perioden (Bsp. Erstellung Rechnungsabschluss und Budget). Dazu kommen spezielle Projekte, wie Umstellungen in der Software. Gerade im Bereich der Steuern gibt es obligatorische Weiterbildungen, welche zwingend wahrgenommen werden müssen und auf die der Leiter der Finanzabteilung grossen Wert legt. Ebenso wichtig ist ihm der regelmässige Austausch mit dem Gemeinderat, dem kantonalen statistischen Amt und anderen Abteilungen sowie den eigenen Mitarbeitenden innerhalb der Abteilung. Mit diesen finden selbstverständlich auch regelmässige MAGs mit der Festlegung von Zielen statt. Das MAG ist auch Teil des Personalreglements, welches im Moment in einer Kommission überarbeitet wird und im Jahr 2022 vor die Gemeindeversammlung kommen wird.

Eine Herausforderung, nicht nur für die langjährigen Mitarbeitenden, war das Homeoffice zu Beginn der Covid-Pandemie, dies nicht zuletzt wegen des Datenschutzes. Grundsätzlich wurde die Arbeit im Homeoffice gut angenommen und es wurden auch gute Erfahrungen gemacht. Zum Teil wurde effizientere Arbeit geleistet, da keine spontanen Störungen (Publikumsverkehr) erfolgten. Gerade die Rechnungen und ähnliche Arbeiten konnten sehr gut von zuhause erledigt werden. Mittlerweile gibt es nur noch situativ Homeoffice. Da der direkte Kontakt nicht ganz wegfallen soll, wird Homeoffice als Ergänzung gerne gesehen, nicht aber generell als Ersatz.

Darüber kann sich der Finanzverwalter auch bei regelmässigen Treffen mit den vergleichbaren Mitarbeitenden aus anderen Gemeinden austauschen. Die Finanzverwalter der Gemeinden treffen sich zweimal im Jahr. Es existiert auch eine Arbeitsgruppe (Softwaregruppe) mit verschiedenen Gemeinden. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus einem Vertreter des Dienstleistungsanbieters (Software) und den Gemeinden, die mit dieser Software

arbeiten, zusammen. Dabei werden Verbesserungsvorschläge und Neuerungen der Software diskutiert, wobei die Benutzerfreundlichkeit im Vordergrund steht. In Münchenstein handelt es sich um das Programm Abacus, welches in den meisten Birstaler Gemeinden verwendet wird.

Zum digitalen Kreditorenvisumsprozess gibt es einen intensiveren Austausch mit Muttenz, da diese Gemeinde in diesen Prozess schon implementiert hat. Der allgemeine Austausch mit anderen Gemeinden ist auch deshalb wertvoll, da man unterschiedliche Programme etc. vor Ort in anderen Gemeinden ansehen und überprüfen kann, ob sich das jeweilige Angebot auch eventuell für Münchenstein eignen würde. So lassen sich Leistungen und Angebote vergleichen. Gerade mit Muttenz besteht eine sehr wertvolle Zusammenarbeit. Beide Gemeinden profitieren voneinander. Der enge Kontakt mit Muttenz gründet auf gemeinsamen Interessen und Projekten, bei denen es sehr gut funktioniert hat und die dann zu weiteren Austauschsitzen führten.

Grundsätzlich hat auch die Finanzabteilung wie andere Abteilungen der Gemeinde einen regen Kundenkontakt. Die Bevölkerung hat immer wieder Fragen zu Zahlungen, Rechnungen und zum Steuerbezug. Wasser- und Abwasserrechnungen, etc. führen ebenso zu Kontakten. Mit der Auslagerung der Steuern haben die Anfragen etwas zugenommen, diese erfolgen vor allem telefonisch. Vereinzelt gibt es Kunden und Kundinnen, die einen Termin vor Ort mit der Finanzabteilung möchten. Der Kontakt über E-Mail und Telefon nimmt jedoch an Bedeutung zu. Reklamationen kommen eher weniger vor, betreffen jedoch mehrheitlich Steuerangelegenheiten, da die Dauer der Steuerveranlagung aufgrund der Auslagerung an den Kanton temporär zugenommen hat. Wenn sich Reklamationsfälle wiederholen, in denen Unmut geäussert wird bzw. immer gleiche Anliegen der Bevölkerung vorgebracht werden, dann kommen die Sachbearbeitenden auf den Leiter der Finanzabteilung zu und man überprüft gemeinsam, ob und wo Optimierungen vorgenommen werden können. Die Verbesserungsmöglichkeiten sind auch Gegenstand der wöchentlichen Gespräche in der Finanzabteilung. Rekurse sind in der Finanzabteilung eher selten und nicht an der Tagesordnung. Es kann Steuerrekurse geben und es kann auf Verfügungen Einsprachen geben. Die Verfügungen erfolgen durch den Gemeinderat.

Dass eine Gemeinde der Grösse Münchensteins eine eigene Finanzabteilung braucht, stösst in der Bevölkerung auf volles Verständnis. Auch das Vertrauen in die Finanzabteilung ist innerhalb der Bevölkerung vorhanden. Mit der Finanzverwaltung verbindet die Bevölkerung jedoch vor allem die Steuern. In Steuerfragen hingegen kommt es manchmal zu unterschiedlichen Bewertungen und Beurteilungen. Die Finanzabteilung selbst macht keine Öffentlichkeitsarbeit. Diese wird durch das Kommunikationsteam erledigt. Die Finanzabteilung erstellt den Bericht zur Jahresrechnung, den Budgetbericht sowie den Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan und ist Zulieferin von Informationen, zu Finanzthemen für unterschiedliche Projekte.

Die GPK freut sich, dass der Leiter der Finanzen klare Vorstellungen hat, in welche Richtung sich die Abteilung entwickeln soll, auch wenn die Entwicklung sehr schnell ist. Das hohe Tempo erfordert auch Flexibilität, denn die Finanzsituation kann sich stetig ändern. Das Ziel ist es, den Handlungsspielraum durch bessere Finanzen zu erweitern. Der Umgang mit dem strukturellen Defizit muss dahinführen, dass die Gemeinde wieder stabil aufgestellt ist und dass sie bereit ist, die Herausforderungen für die kommenden Generationen ermöglichen zu können. Gesunde Finanzen sind Grundvoraussetzung, damit sich die Gemeinde weiterentwickeln kann. Der Schuldenabbau steht dabei nicht im Vordergrund, ist aber sicher auch ein mögliches weiteres Szenario. Laut des Leiters der Finanzabteilung sollen die stabilen Finanzen und der Aufbau eines Polsters durch die weitere Umsetzung der Stabilisierungsmassnahmen, ohne spürbaren Leistungsabbau für die Bevölkerung, durchgeführt werden. Natürlich hat in vielen Bereichen die Gemeindeversammlung das letzte Wort. Aber auch der Gemeinderat hat noch viele Kompetenzen zur Umsetzung von Massnahmen.

Die GPK konnte sich von einem engagierten Leiter der Finanzverwaltung überzeugen. Er pflegt eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, den Behörden sowie den Mitarbeitenden der Finanzverwaltung und geniesst ein hohes Vertrauen in seine Tätigkeit. Die GPK bedankt sich für das offene Gespräch und wünscht Alain Maier viel Erfolg und Befriedigung bei seinen Aufgaben und der Umsetzung seiner Visionen.

2.4 Feuerwehrhauptübung

Die Feuerwehrhauptübung konnte im Jahr 2021 erfreulicherweise wieder stattfinden. Die GPK konnte sich deshalb vor Ort von dem wiederholt professionellen Engagement der Feuerwehr überzeugen. Die grosse Teilnahme der Bevölkerung zeigt einmal mehr den Stellenwert unserer Feuerwehr. Die GPK dankt der Feuerwehr Münchenstein für ihren Einsatz zur Sicherheit in der Gemeinde auch für das Jahr 2021.

2.5 Anträge aus der Bevölkerung

Eine Aufgabe der GPK ist, Bemerkungen und Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und sie im gegebenen Fall zu prüfen und darüber der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.

Im Berichtsjahr 2021 wurden zwei Anfragen entgegengenommen.

2.6 Schlussbemerkung

Die Mitglieder der GPK danken dem Gemeinderat, dem Geschäftsleiter und den Mitarbeitenden der Verwaltung für ihre Offenheit, die konstruktiven Gespräche sowie für das zeitgerechte Bereitstellen der Unterlagen.

Die GPK beantragt der Gemeindeversammlung, von ihrem Tätigkeitsbericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Münchenstein, 31. Januar 2022

Henjo Göppert, Präsident

Beat Widmer, Vizepräsident

Adil Koller, Protokoll

Miriam Locher

Clive Spichty

2.7 Antrag

Antrag der Geschäftsprüfungskommission zu Traktandum 2

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, vom Tätigkeitsbericht vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

3 Jahresbericht 2021

3.1 Zusammenfassung



Der Gemeinderat legt den Jahresbericht 2021 vor.

Der vollständige Jahresbericht 2021 kann auf der Website der Gemeinde www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. Juni 2022 Gemeindeversammlung heruntergeladen oder direkt bei der Verwaltung in gedruckter Form bezogen werden.

3.2 Antrag

Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 3

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom vorliegenden Jahresbericht für das Jahr 2021 Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

4 Jahresrechnung 2021

4.1 Zusammenfassung



Die vom Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitete Jahresrechnung 2021 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 63'865'522.28 und einem Gesamtertrag von CHF 64'745'851.21 mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 880'328.93** (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 3'657'461.00) ab.

Der Ertragsüberschuss von CHF 880'328.93 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben, der damit neu CHF 19'204'651.74 (Vorjahr: CHF 18'324'322.81) beträgt. Das gesamte **Eigenkapital** erhöht sich per Ende 2021 auf **CHF 73'835'283.33** (Vorjahr: CHF 71'963'890.21). Bei einem Einwohnerinnen- und Einwohnerbestand per 31. Dezember 2021 von 12'118 Personen entspricht dies einem durchschnittlichen Eigenkapital pro Einwohnerin und Einwohner von CHF 6'093.

Im Berichtsjahr 2021 wurden Bruttoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von CHF 2'766'983.09 (Budget: CHF 8'087'700.00) getätigt. Nach Abzug der Investitionseinnahmen von CHF 1'240'983.28 (Budget: CHF 823'333.00) resultieren **Nettoinvestitionen** von **CHF 1'525'999.81** (Budget: CHF 7'264'367.00).

Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen schliessen 2021 mit folgenden Ergebnissen ab:

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (7101) schliesst im 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 231'705.49 ab (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 106'764.00). In der Folge erhöht sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2021 auf CHF 3'939'249.05.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (7201) erwirtschaftete 2021 einen Aufwandüberschuss von CHF 237'912.09 (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 135'365.00). Damit reduziert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2021 auf CHF 10'817'046.75.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (7301) schliesst die Rechnung 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 111'494.16 ab (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 238'397.00). Damit reduziert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2021 auf CHF 1'604'361.67.

4.2 Antrag

Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 4

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2021, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz und den Anhang, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 880'328.93 und Nettoinvestitionen von CHF 1'525'999.81 zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2021 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

2. Zusätzlich wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Rechnungen 2021 der Spezialfinanzierungen mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

| | | | |
|-----------------------------|-------------------|---------|------------|
| – 7101 Wasserversorgung: | Ertragsüberschuss | von CHF | 231'705.49 |
| – 7201 Abwasserbeseitigung: | Aufwandüberschuss | von CHF | 237'912.09 |
| – 7301 Abfallbeseitigung: | Aufwandüberschuss | von CHF | 111'494.16 |

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden jeweils den Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen entnommen (Aufwandüberschuss) oder in die Verpflichtungen eingelegt (Ertragsüberschuss).

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

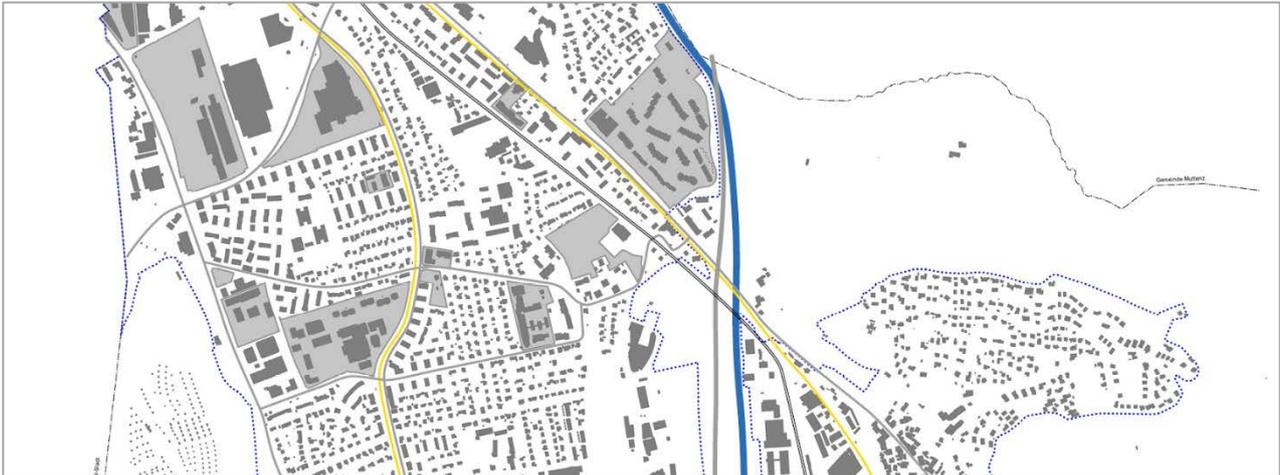
Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Dokumentation kann auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. Juni 2022 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden.

- Bericht zur Jahresrechnung 2021

5 Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; Grüne Münchenstein; i. S. Quartierplanungskommission

5.1 Zusammenfassung



An der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021 reichte die Grüne Partei Münchenstein einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein. Mit diesem Antrag wurde vom Gemeinderat die Einsetzung einer Quartierplanungskommission zur Begleitung von Quartierplanungen gefordert. Gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben wurde eine Vorlage zum Geschäft erarbeitet. Diese beinhaltet die Einsetzung einer neuen Planungskommission sowie die ordnungsgemässe Einsetzung und Legitimation der bestehenden Kommissionen, die den Gemeinderat zu Bau- und Planungsfragen beraten. Die neue Planungskommission soll den Gemeinderat betreffend Quartierplanungen, räumlichen Entwicklungen, Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-)Zonenvorschriften Siedlung und der (Teil-)Zonenvorschriften Landschaft sowie in Angelegenheiten der Raumplanung beraten, während die anderen Kommissionen selbständig die in ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte bearbeiten.

5.2 Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung verfügt derzeit über fünf Kommissionen, die den Gemeinderat zu Bau- und Planungsfragen beraten. Es sind dies der Bauausschuss, der Bauausschuss Dreispitz, die Dorfkernplanungskommission, die Freiraum- und Naturschutzkommission und der Verkehrsausschuss. All diese Kommissionen haben einen sehr spezifischen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich und können den Gemeinderat im Rahmen von Quartierplanungen nur zu denjenigen Aspekten beraten, die in ihren Fachbereich fallen.

Zudem sind die genannten Kommissionen bisher überwiegend als nicht ständige Kommissionen eingesetzt. Ihre Einsetzung erfolgte daher mittels Pflichtenheft durch den Gemeinderat. Tatsächlich handelt es sich jedoch bei allen Kommissionen um ständige Kommissionen, für welche die Einsetzung mittels Pflichtenheft nicht ausreichend ist. Überdies kommt hinzu, dass sich die meisten Pflichtenhefte zur Legitimation der Kommissionen auf einen Absatz im kantonalen Gemeindegesetz beziehen, der 2012 gestrichen wurde.

5.3 Antrag Grüne Partei gemäss § 68 Gemeindegesetz

Den Anstoss für die vorliegende Planung bildete ein Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz der Grünen Partei Münchenstein an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021. Im genannten Antrag wird die Einsetzung einer Quartierplanungskommission zur Begleitung von Quartierplanverfahren gefordert. Die Kommission soll dem Gemeinderat von Beginn an bei jeder Quartierplanung beratend zur Seite stehen. Im Zuge ihres Antrags forderte die Grüne Partei eine entsprechende Ergänzung (rot) von § 46 Quartierplanungen Abs. 3 des Zonenreglements Siedlung mit folgendem Wortlaut:

"³ Der Gemeinderat setzt zur Begleitung von Quartierplanungsverfahren eine Kommission (Quartierplanungskommission QPK) ein. Sie steht dem Gemeinderat von Beginn jedes neuen Quartierplanungsverfahrens beratend zur Seite. Folgende Kriterien sind vom Projektierenden, vom Gemeinderat und der QPK bei der Ausarbeitung von Quartierplanvorschriften zu beachten: (...)"

Der Gemeinderat erachtet den Antrag der Grünen Partei als richtig und wichtig, weshalb die Bauverwaltung mit der Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen beauftragt wurde.

5.4 Ziele

Die vorliegende Planung verfolgt folgende Ziele:

- ordnungsgemässe Einsetzung und Legitimation einer neuen Planungskommission, die den Gemeinderat zu Quartierplanungen, räumlichen Entwicklungen, Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-)Zonenvorschriften Siedlung und der (Teil-)Zonenvorschriften Landschaft sowie in Angelegenheiten der Raumplanung berät
- ordnungsgemässe Einsetzung und Legitimation der bereits bestehenden Kommissionen, die den Gemeinderat zu Bau- und Planungsfragen beraten
- fachliche Stärkung der Kommissionen
- Schaffung einer klaren Organisationsstruktur der Kommissionen: Bestand, Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammensetzung sowie Kompetenzen der Kommissionen sind klar formuliert
- Effizienzsteigerung im Planungsablauf durch die Schaffung klarer Strukturen.

5.5 Inhalt

Inhalt der vorliegenden Planung ist das Zonenreglement Siedlung sowie eine neue Verordnung zum Zonenreglement:

- Ergänzung von § 53 Vollzug mit einem neuen Absatz (Absatz 1bis). Hier werden die obengenannten Kommissionen als ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats eingesetzt.

Anmerkung: Diese Mutation zum Zonenreglement Siedlung ist Gegenstand des Antrags an die Gemeindeversammlung, da das Zonenreglement lediglich vom Souverän erlassen bzw. mutiert werden kann.

- Schaffung einer neuen Verordnung zum Zonenreglement Siedlung betreffend ständige beratende Kommissionen:
 - orientierende Vorbemerkungen: In diesem Kapitel wird Grundlegendes zu den Kommissionen erklärt und es ist abgebildet, wie sich die Gemeinde den Planungsablauf unter Einbezug der Kommissionen vorstellt.
 - rechtsverbindliche Ausführungsbestimmungen: Hier sind für jede Kommission die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Zusammensetzung sowie die Kompetenzen geregelt.

Anmerkung: Die neue Verordnung zum Zonenreglement Siedlung betreffend ständige beratende Kommissionen ist nicht Gegenstand des Antrags an die Gemeindeversammlung, da der Erlass von Verordnungen in die Kompetenz des Gemeinderats fällt.

5.6 Kantonale Vorprüfung

Mit Beschluss Nr. 71/2022 vom 22. Februar 2022 hat der Gemeinderat die vorliegende Planung zur kantonalen Vorprüfung freigegeben. Bereits am 8. März 2022 wurde der Gemeinde der Vorprüfungsbericht zugestellt, in welchem die kantonale Fachstelle der Gemeinde mitteilte, dass die ursprünglich in einem neuen Anhang zum Zonenreglement festgehaltenen Inhalte in ein separates Gemeindereglement überführt werden müssen. Die Gemeinde nahm daraufhin vertiefte Abklärungen mit dem Rechtsdienst der Bau- und Umweltschutzdirektion

auf und hat sich auf deren Anraten dazu entschieden, die Inhalte des Anhangs in eine neue, separate Verordnung zum Zonenreglement Siedlung zu überführen. Aufgrund der Dauer der Abklärung sowie aufgrund der Tatsache, dass die Inhalte unverändert übernommen wurden, wurden die Unterlagen für die Mitwirkung nicht mehr angepasst.

An der Mutation von § 53 Vollzug des Zonenreglements Siedlung hält die Gemeinde weiterhin fest.

5.7 Mitwirkungsverfahren

Mit Beschluss Nr. 71/2022 vom 22. Februar 2022 hat der Gemeinderat die vorliegende Planung zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Diese fand von Donnerstag, 17. März 2022, bis Donnerstag, 14. April 2022, statt. Vertreter der antragsstellenden Grünen Partei wurden am 25. März 2022 zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind vier Mitwirkungseingaben eingegangen. Diese betreffen ausschliesslich Punkte, die für die neue Verordnung zum Zonenreglement betreffend ständige beratende Kommissionen relevant sind. Es wurde jedoch trotzdem ein Mitwirkungsbericht erstellt, da die Inhalte aus der Verordnung Teil des Mitwirkungsverfahrens waren. Einige konkrete Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur Verordnung wurden in diese eingearbeitet. Gewisse andere Punkte fanden aus unterschiedlichen Gründen keinen Eingang in die Verordnung, wurden jedoch im Gespräch mit den Mitwirkenden erläutert. Für detaillierte Ausführungen zu den Mitwirkungseingaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

5.8 Finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde

Die Kosten des Planungsverfahrens gehen zulasten der Gemeinde.

Externe Fachpersonen, die Einsitz in die Kommissionen haben, erhalten Sitzungsgelder. Durch die Schaffung der neuen Planungskommission werden weitere externe Fachpersonen und / oder Fachmandate hinzukommen, die Kosten verursachen. Da jedoch gewisse Aufgaben und Zuständigkeiten neu verteilt werden, werden manche Kommissionen nicht mehr so oft tagen müssen, wie es bisher der Fall war. Die Schaffung einer klaren Organisationsstruktur der Kommissionen und die daraus resultierende Effizienzsteigerung haben also bis zu einem gewissen Grad eine Umverteilung der Kosten zur Folge. Die Gemeinde ist daher der Überzeugung, dass sich die Kosten für die neue Kommission in einem überschaubaren Rahmen bewegen werden. Zudem ist der Nutzen, den diese Kommission für die Gemeinde haben wird, stärker zu gewichten als die Kosten, die sie verursacht.

5.9 Antrag

Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 5

1. Die Mutation von § 53 Vollzug zum Zonenreglement Siedlung betreffend ständige beratende Kommissionen wird gemäss untenstehendem Wortlaut beschlossen.

^{1bis} Der Gemeinderat setzt für die Beratung von Planungs- und Baufragen folgende Kommissionen als ständige, beratende Kommissionen ein, die ihn beim Vollzug der Zonenvorschriften unterstützen:

- Bauausschuss
- Bauausschuss Dreispitz
- Dorf kernplanungskommission
- Freiraum- und Naturschutzkommission
- Verkehrsausschuss
- Planungskommission

Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammensetzung sowie Kompetenzen der genannten Kommissionen sind in der entsprechenden Verordnung zum Zonenreglement geregelt. Diese wird vom Gemeinderat erlassen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

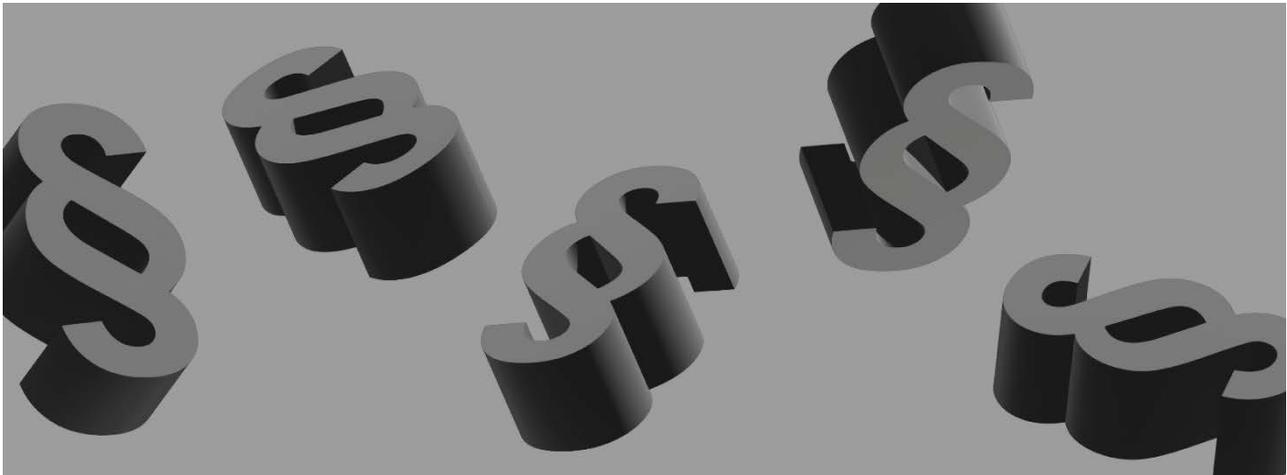
Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Dokumentation kann auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. Juni 2022 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden.

- Mutation von § 53 zum Zonenreglement Siedlung (rechtsverbindlich; Gegenstand des vorliegenden Antrags)
- Verordnung zum Zonenreglement Siedlung betreffend ständige beratende Kommissionen (mit orientierenden und rechtsverbindlichen Inhalten; Erlass durch Gemeinderat)
- Planungsbericht (orientierend)
- Mitwirkungsbericht (orientierend)

6 Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; FDP Münchenstein, i. S. Ergänzung Gemeindeordnung – Nicht-Erheblicherklärung

6.1 Zusammenfassung



Die FDP Münchenstein möchte die Gemeindeordnung ergänzen mit Beschreibungen zu Gemeindeversammlungsvorlagen und Vorgaben zu Inhalten der Berichterstattung zur Jahresrechnung.

Inhaltlich unterstützt der Gemeinderat diese Anliegen und setzt diese bereits in der Praxis um. So wurde die Berichterstattung zur Jahresrechnung 2021, die der Gemeindeversammlung vorliegt, entsprechend ergänzt.

Nicht unterstützt wird vom Gemeinderat das Anliegen der FDP, diese Beschreibungen in die Gemeindeordnung aufzunehmen und hierzu, nach der Beurteilung durch die Gemeindeversammlung, zusätzlich auch noch eine obligatorische Referendumsabstimmung zu führen.

Der Gemeinderat erachtet die Aufnahme solcher Beschreibungen in die Gemeindeordnung als nicht notwendig, da bereits umgesetzt und als unverhältnismässig, da in der Gemeindeordnung nur die zentralsten Rahmenbedingungen zur Gemeindeorganisation aufgenommen werden sollten.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022, den Antrag der FDP für Nicht-Erheblich zu erklären.

6.2 Ausgangslage

Gestützt auf das Gemeindegesetz § 68 hat Herr Urs Thomann, im Namen der FDP Münchenstein, am 4. Dezember 2021, im Vorfeld zur Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021, einen Ergänzungsantrag zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münchenstein zugestellt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 hat die Gemeindepräsidentin über diesen Neueingang informiert.

6.3 Antrag FDP Die Liberalen gemäss § 68 Gemeindegesetz

Neuer Paragraph X:

Die Information des beschlussfassenden Organs erfolgt frühzeitig, leicht verständlich, sachlich und korrekt unter Erwähnung der Pros & Contras.

Neuer Paragraph XX:

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushalts-Gleichgewicht zu orientieren. Müssen Kosten/Folgekosten oder Erträge geschätzt werden, ist die Basis der Schätzungen offen zu legen. Allfällige Rentabilitätsberechnungen erfolgen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.

Neuer Paragraph XXX:

Bei Investitionen in das Finanzvermögen, welche 10% des bestehenden Finanzvermögens der Gemeinde vor der Investition übersteigen, muss mit der Veröffentlichung der Jahresrechnung eine Wirtschaftlichkeitsanalyse inkl. Performanceanalyse für die jeweiligen Investitionen erstellt werden. Die Performanceanalyse beinhaltet eine kumulierte Performance seit Erwerbsdatum.

6.4 Formelle Beurteilung des Antrages durch den Gemeinderat

Gemäss § 68 Gemeindegesetz können die Stimmberechtigten nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen.

Der vorliegende Antrag der FDP zielt auf die Ergänzung der Gemeindeordnung ab. Die Ergänzung der Gemeindeordnung fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der vorliegende Antrag ist ein gültiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz.

Der Gemeinderat kann vorerst auf die Erarbeitung einer Vorlage verzichten und den Antrag zur Erheblicherklärung unterbreiten. Das heisst, dass der Gemeinderat nicht von sich aus der Gemeindeversammlung ein Sachgeschäft hierzu unterbreiten möchte, sondern nur dann eine Sachvorlage vorbereitet, wenn er hierzu von der Gemeindeversammlung mittels Mehrheitsbeschluss aufgefordert wird (Erheblicherklärung).

6.5 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die von der FDP beschriebene Qualität der Informationen an die Gemeindeversammlung im Rahmen der vorgelegten Dokumente wie Einladung, Ratschlag und ergänzende Dokumentationen zur Gemeindeversammlung bereits heute erfüllen. Die Informationen zu den Gemeindeversammlungen erfolgen rechtzeitig, verständlich und sachlich korrekt unter objektiven Kriterien und mit Offenlegung der jeweiligen Vor- und Nachteile.

Bei Sachgeschäften, welche mit Aufwendungen oder Erträgen verbunden sind, wird nach Auffassung des Gemeinderates ebenfalls bereits heute transparent über die unmittelbaren, wie auch zukünftigen Einnahmen und Kosten, über die Finanzierungsvarianten und über die finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt kommuniziert. Dies wird u.a. auch dadurch bekräftigt, dass der Gemeinderat mit der Rechnungslegung über das gesetzlich vorgegebene Minimum hinausgeht und freiwillige Auswertungen wie z.B. Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis etc. publiziert.

Von den Gemeindeversammlungen wird die Qualität der vorgelegten Budgetberichte als auch der Berichte zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung jeweils gelobt und zu Händen von Gemeinderat und Verwaltung verdankt.

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich das Anliegen von der FDP Münchenstein nach noch mehr Transparenz bezgl. Wirtschaftlichkeits- und Performanceanalysen.

- Zusätzlich zu den vom Antragssteller gewünschten Analysen und Auswertungen sind in der heute vorliegenden Jahresrechnung 2021 für sämtliche Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Buchwert von \geq CHF 1 Mio. Renditeberechnungen erstellt und im Anhang publiziert worden. Der Gemeinderat geht damit bereits wesentlich weiter als von der FDP gefordert.
- Der Schwellenwert von CHF 1 Mio. wurde deshalb ausgewählt, weil der Gemeinderat gemäss Gemeindeordnung § 7 in Anlehnung an das Gemeindegesetz § 160 ermächtigt wurde, Veräusserungen von Grundstücken bis zum jährlichen Höchstbetrag von CHF 1 Mio. selbständig zu beschliessen und durchzuführen.
- Der zusätzliche Anhang zur Jahresrechnung zeigt die Renditen für das aktuelle Rechnungsjahr sowie eine kumulierte Performance der letzten fünf Jahre auf. Für den im Jahr 2020 getätigten Kauf der Helvetia

Liegenschaften werden die Renditen seit dem Erwerbsdatum publiziert – wie vom Antragssteller gewünscht. Die Renditeberechnungen wurden von einem externen Liegenschaftsexperten, der Adimmo AG vollzogen und in ihrem Bericht festgehalten. Der Bericht ist bei der Bauverwaltung der Gemeinde für die Öffentlichkeit einsehbar oder kann auch elektronisch angefordert werden.

6.6 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Antrag der FDP für NICHT-ERHEBLICH zu erklären.

Begründung:

- Sämtliche Anliegen der FDP werden bereits erfüllt bzw. geht der Gemeinderat in seiner Berichterstattung zur Jahresrechnung bereits heute wesentlich weiter als dies die FDP fordert.
- Gemäss Gemeindegesetz regelt die Gemeindeordnung die grundlegende Organisation der Gemeinde – die von der FDP geäusserten Anliegen entsprechen aus Sicht des Gemeinderates nicht einer grundlegenden Organisation.
- Zur Änderung der Gemeindeordnung muss sowohl eine Sachvorlage für die Gemeindeversammlung vorbereitet werden; zusätzlich muss im Anschluss im Rahmen des obligatorischen Referendums eine Volksabstimmung durchgeführt werden – Nach Ansicht des Gemeinderates handelt es sich hier um einen eher unverhältnismässigen Aufwand der betrieben wird, um Vorgaben zu machen, die vom Gemeinderat bereits heute und wesentlich detaillierter als vorgegeben erfüllt werden.

6.7 Antrag

Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 6

Der Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz der FDP Münchenstein betreffend den Ergänzungsantrag zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münchenstein wird für nicht erheblich erklärt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

7 Antrag nach § 68 Gemeindegesetz; Grüne Münchenstein, i. S. Erhöhung Mehrwertabgabe – Nicht-Erheblicherklärung

7.1 Zusammenfassung



Die Grüne Partei Münchenstein möchte den Abgabesatz für den Mehrwertausgleich erhöhen. Der Gemeinderat empfiehlt dem Stimmvolk, nicht auf den Antrag einzutreten.

7.2 Ausgangslage

Wird mit einer Planungsmassnahme Land ein-, auf- oder umgezont, so erfährt das betroffene Grundstück eine gesteigerte bauliche Nutzung. In solchen Fällen hat die Grundeigentümerschaft der Gemeinde eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Diese Mehrwertabgabe ist Gegenstand von § 49 des Zonenreglements Siedlung.

Der Mehrwert ergibt sich aus der Differenz des Wertes, den das betroffene Grundstück vor bzw. nach der Rechtskraft der Planungsmassnahme hat, mit welcher die Mehrnutzung realisiert werden kann. Vom so errechneten Mehrwert wird ein Freibetrag von CHF 35'000 abgezogen. Auf den restlichen Betrag ist die Mehrwertabgabe geschuldet. Diese beträgt bei Einzonungen 40% und bei Auf- oder Umzonungen sowie bei Quartierplänen 25% des errechneten Mehrwerts.

Der Kanton Basel-Landschaft erarbeitet derzeit eine neue Gesetzgebung zum Mehrwertausgleich. Grund dafür sind gleich zwei Bundesgerichtsentscheide zugunsten der Gemeinde Münchenstein: Da der Kanton zunächst über keine Gesetzgebung zum Mehrwertausgleich verfügte, erstritt sich die Gemeinde 2016 vor dem Bundesgericht das Recht, den Mehrwertausgleich auf kommunaler Ebene selbst zu regeln. Anschliessend verabschiedete der Kanton Basel-Landschaft eine Minimalregelung, die eine Mehrwertabgabe von 20% bei Einzonungen vorsah und den Gemeinden gleichzeitig verbot, darüberhinausgehende Abgaben zu erheben. Auch dagegen wehrte sich die Gemeinde Münchenstein vor dem Bundesgericht erfolgreich, weshalb der Kanton nun seine Gesetzgebung zum Mehrwertausgleich überarbeiten muss.

7.3 Antrag Grüne Partei gemäss § 68 Gemeindegesetz

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 stellte die Grüne Partei Münchenstein gemäss § 68 Gemeindegesetz den Antrag, § 49 Abs. 3 und 4 des Zonenreglements Siedlung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen (Änderungen und Ergänzungen sind **fett** dargestellt):

Abs. 3:

Die Mehrwertabgabe bei Ein-, Auf- und Umzonungen **beträgt 50 %, bei Quartierplänen mindestens 50 %**. Wenn der Mehrwert \leq CHF 35'000 beträgt, so fällt keine Abgabe an (Freigrenze).

Abs. 4:

Die Mehrwertabgabe wird bis zur Fälligkeit der Teuerung angepasst. Diese wird nach dem Landespreis der Konsumentenpreise bestimmt (Indexbasis xx.yyyy =100).

Abs. 5:

...einer Spezialfinanzierung sicher (**separates Reglement**).

Abs. 6:

An Stelle einer Mehrwertabgabe kann der Gemeinderat mit dem Grundeigentümer auch einen Infrastrukturvertrag abschliessen, in dem die gleichen, in § 49, Abs. 3 und 4 definierten, minimalen Bedingungen enthalten sein müssen.

7.4 Formelle Beurteilung des Antrages durch den Gemeinderat

Gemäss § 68 Gemeindegesetz können die Stimmberechtigten nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Der Gemeinderat kann vorerst auf die Erarbeitung einer Vorlage verzichten und den Antrag zur Erheblicherklärung unterbreiten. Das heisst, dass der Gemeinderat grundsätzlich von einem Nichteintreten ausgeht.

7.5 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat steht den Bestrebungen zur Überarbeitung der kommunalen Mehrwertabgabe grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings ist der gewählte Zeitpunkt für die Revision der kommunalen Mehrwertabgabe aus folgenden Gründen nicht optimal:

- Das kantonale Mehrwertabgabegesetz wird derzeit überarbeitet. Eine Änderung der kommunalen Bestimmungen während des laufenden Gesetzänderungsverfahrens, das durch die Gemeinde mittels der Beschwerde ans Bundesgericht initiiert wurde, scheint kaum sinnvoll, da die kommunalen Bestimmungen unter Umständen mit der Neufassung der kantonalrechtlichen Normen kollidieren.
- Tatsächlich müsste, gemäss den gemeinderechtlichen Vorgaben, eine Revision der kommunalen Mehrwertabgabebestimmungen innert 6 Monaten seit der Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Neuregelung der kommunalen Mehrwertabgabe der Gemeindeversammlung im Dezember 2022 vorzulegen wäre. Es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Revision des kantonalen Mehrwertabgabegesetzes erst in der landrätlichen Beratung steht und noch keine definitive Fassung bekannt ist.

Der Gemeinderat geht aktuell davon aus, dass nach Vorliegen der Ergebnisse der Revision des kantonalen Gesetzes über die Abgeltung der Planungsmehrwerte, die Gemeinde eine Revision der kommunalen Regelungen umgehend an die Hand nehmen wird.

7.6 Antrag

Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 7

Der Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes der Grünen Partei Münchenstein betreffend Mutation von § 49 Mehrwertabgabe des Zonenreglements Siedlung wird für nicht erheblich erklärt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

8 Revision Personalreglement



8.1 Zusammenfassung

Der Gemeindeversammlung wird eine Gesamtrevision des kommunalen Personalreglements zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Arbeiten zu dieser Reglementsrevision wurden einerseits aufgrund der personalpolitischen Zielsetzung des Gemeinderates, die wohl seit mehr als 50 Jahren bestehende "Zweiklassengesellschaft" innerhalb des Gemeindepersonals endlich aufzuheben und für die rund 230 Mitarbeitenden der Gemeinde einheitliche Anstellungsgrundlagen zu schaffen und andererseits, aufgrund der Bestrebungen zur Stabilisierung des kommunalen Finanzhaushaltes, aufgenommen.

Das Ergebnis dieser Arbeiten ist geprägt von einer sehr engagierten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Geschäftsleitung und Personalrat. Im Zeitraum Februar 2022 bis April 2022 wurden Vernehmlassungsverfahren beim Gemeindepersonal und bei den politischen Parteien durchgeführt. Ebenfalls wurde das vorliegende Personalreglement vom Personalamt des Kantons Basel-Landschaft vorgeprüft.

Trotz der kostenintensiven Übernahme des bislang nach Obligationenrecht angestellten Personals in die öffentlich-rechtlichen Anstellungsgrundlagen nach Personalreglement, ist es dank einer gleichzeitigen Änderung der Reglementsbestimmungen, vorwiegend im Bereich Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz und -verfahrens gelungen, ein neues Personalreglement zu erarbeiten, das keine Mehrkosten, sondern geringfügige Einsparungen, nach sich zieht.

Das vorliegende Personalreglement berücksichtigt die Interessen der Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter sehr ausgewogen gegenüber den Interessen der Gemeinde als Arbeitgeberin.

Um dieses Gleichgewicht nicht zu gefährden, empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, das neue Personalreglement ohne Änderungen zu beschliessen.

8.2 Ausgangslage, Inhalt und Verfahren

Das heute geltende Personalreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 18. September 2013 erlassen und ist seit dem 01. Januar 2014 in Kraft. Mit dem Erlass dieses Reglements wurden das Reglement über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden vom 9. Dezember 1999 und das Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten vom 26. November 1974 aufgehoben.

Mit der Aufhebung des Reglements über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten vom 26. November 1974, wurden für das auf der Basis dieser Rechtsgrundlage angestellte Personal, gemäss § 1 Abs. 2 des heute geltenden Reglements, obligationenrechtliche Anstellungsverhältnisse begründet. Diese obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnisse wurden, gemäss den geltenden Minimalvorgaben des Arbeitsrechts, ausgestaltet.

Anlässlich von Workshops des Gemeinderates mit der Geschäftsleitung zu Beginn der Legislaturperiode 2020-2024 wurde im September 2020, als gemeinsames Ziel, die Abschaffung dieser seit mindestens 1974 innerhalb des Gemeindepersonals bestehenden "Zweiklassen-Gesellschaft", und damit die Vereinheitlichung der Anstellungsgrundlagen, vereinbart.

Von den rund 230 Mitarbeitenden der Gemeinde sind knapp die Hälfte nach Personalreglement bzw. etwas mehr als die Hälfte nach Obligationenrecht angestellt.¹

Ebenfalls anlässlich dieser Workshops wurden auch die Grundlagen für die Lancierung des Projekts zur Stabilisierung des kommunalen Finanzhaushalts, von den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung, erarbeitet.

Das Projekt "Stabilisierung Gemeindefinanzen" wurde im November 2020 gestartet. Mehr als 100 mögliche Massnahmenvorschläge wurden von den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitarbeitenden der Gemeinde zusammengetragen. Das Personal, die politischen Parteien und die Gemeindeversammlung wurden verschiedentlich über die Inhalte und Zielsetzungen dieses Projekts orientiert. Diese Zielsetzungen wurden als "Legislatorschwerpunkt Bereinigung «Strukturelles Defizit»" in die Legislaturziele 2020-2024 des Gemeinderates aufgenommen.

Unter den über 100 eingebrachten Massnahmenvorschlägen beziehen sich deren acht direkt oder indirekt auf die Anstellungsgrundlagen des Gemeindepersonals.

In der folgenden Tabelle sind diese acht Massnahmenvorschläge mit deren erwarteten, finanziellen Wirkung, aufgeführt.

| Nr. | Massnahmen-Kurzbeschrieb | Relevante Rechts-Grundlage | Erwartete, jährliche Netto-Einsparung bei vollständiger Umsetzung in CHF |
|-----|--|---|--|
| 3 | Übernahme Kosten der Krankentageldversicherung (KTGV) durch die Mitarbeitenden | Personalreglement | 65'000.- |
| 4 | Verzicht auf die Gewährung einer Übergangsrrente bei vorzeitiger Pensionierung | Personalreglement | 78'000.- |
| 15 | Regelung der generellen Anstellungsbedingungen nach Obligationenrecht (OR) | Personalreglement | 262'000.- |
| 19 | Neuregelung der Systematik für Lohnerhöhungen und Prämien | Personalreglement | bis max. 100'000.- |
| 18 | Verbesserung des Gesundheitsmanagements des Gemeindepersonal mit dem Ziel, die hohe Anzahl Krankheitsabsenzen zu reduzieren. | Personalreglement / Verordnung PR / Verwaltungsorganisation / interne Weisungen | 200'000.- |
| 5 | Kürzung der zusätzlichen Personalleistungen (wie Reka Check, Beitrag an ÖV-Abo etc.) | Verordnung PR | 15'000.- |
| 9 | Erhöhung der Mitarbeiter-Parkplatz-Gebühren | Verordnung PR | 10'000.- |
| 10 | Verzicht auf interne Abteilungsanlässe | Budget | 11'300.- |
| | | Total | 740'300.- |

Bei einer vollständigen Umsetzung dieser Massnahmenvorschläge wurde von einem jährlichen Einsparungspotenzial von rund CHF 740'000.- ausgegangen. Diese Summe entspricht knapp 7% der, per 2022 budgetierten, Lohnsumme des Gemeindepersonals von rund CHF 10.9 Mio.

- Die Massnahme Nr. 10 "Verzicht auf interne Abteilungsanlässe" wurde bereits im Budget 2022 umgesetzt.

¹ Zum Zeitpunkt des Workshops am 1. September 2020 belief sich der Personalbestand auf 262 Mitarbeitende wovon 141 nach OR und 121 nach PR angestellt sind; zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Vorlage durch den Gemeinderat am 17. Mai 2022 beläuft sich der Personalbestand auf 234 Mitarbeitende wovon 127 noch OR und 107 nach PR angestellt sind.

- Die Massnahmen Nr. 5 und 9 "Kürzung zusätzlicher Personalleistungen" und "Erhöhung der Mitarbeiter-Parkplatz-Gebühren" sind nicht Gegenstand der Revision des Personalreglements. Diese Massnahmen werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen in der Verordnung thematisiert.
- Für die Massnahme Nr. 18 "Verbesserung des Gesundheitsmanagements des Gemeindepersonals mit dem Ziel, die hohe Anzahl Krankheitsabsenzen zu reduzieren" bietet die vorliegende Reglementsrevision eine wichtige Voraussetzung. Einzig mit einer Reglementsrevision kann diese Massnahme jedoch nicht umgesetzt werden. Um das gesetzte Ziel zu erreichen, die jährlichen Fehltage von rund 8% der Arbeitszeit auf den branchenüblichen Durchschnitt von rund 4% zu reduzieren, ist ein gesamtheitlicher und konzeptioneller Ansatz nötig. Dieses Projekt soll nach Vorliegen des neuen Personalreglements bearbeitet und umgesetzt werden.

8.2.1 Bearbeitung der Reglementsrevision durch die paritätische Arbeitsgruppe der Gemeindeverwaltung

Die paritätische Arbeitsgruppe in der die je vier Vertretende der Geschäftsleitung sowie des Personalrates mitgearbeitet haben, hat das Personalreglement vom 18. September 2013 Paragraf für Paragraf neu beurteilt und daraus resultierende Änderungsvorschläge diskutiert und festgehalten. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe beurteilten diese Zusammenarbeit an insgesamt 15 Sitzungen von August bis Dezember 2021 als konstruktiv und zielführend. Nach Abschluss dieser Arbeiten wurde die Erkenntnisse als Reglementsentwurf im Gesamt-Personalrat besprochen und dann dem Gemeinderat zur Beurteilung vorgelegt.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe:

| Vertretung Personal (Personalrat): | Vertretung Geschäftsleitung: |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Christian Binggeli, Mitarbeiter Finanzen – Nicole Fornasiero, Mitarbeiterin Finanzen – Andreas Berger, Leiter Raum und Umwelt – Rolf Stegmüller, Leiter Werkhof | <ul style="list-style-type: none"> – Stefan Friedli, Geschäftsleiter – Susanne Suter, Personalleiterin – Catherine Regez, Abteilungsleiterin KJF & Bildung – Andreas Hänggi, Leiter Allgemeine Dienste & Sicherheit |

8.2.2 Erste Beurteilung durch den Gemeinderat

Im Januar und Februar 2022 setzte sich der Gemeinderat an vier intensiven Sitzungen mit dem Reglement auseinander. Der Gemeinderat hat die von der Arbeitsgruppe eingebrachten Änderungsvorschläge zum Personalreglement vom 18. September 2013 ebenfalls Paragraf für Paragraf diskutiert und beurteilt. Der Gemeinderat hat die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Fassung weitgehend gutgeheissen.

Sehr differenziert hat sich der Gemeinderat dabei auch mit dem Abgleich der Massnahmen zur Finanzstabilisierung, die sich direkt auf das Personalreglement abstützen, zur vorliegenden Fassung des Personalreglements befasst.

- Nr. 3. Krankentageldversicherung (KTGV)

§ 20 Abs. 3 des vorliegenden Personalreglements (PR) sieht weiterhin vor, dass die Prämien der KTGv zu Lasten der Gemeinde gehen.

Es ist unbestritten, dass es rechtlich möglich wäre, eine hälftige Überwälzung dieser Prämien im Umfang von rund CHF 65'000.- pro Jahr auf das Personal vorzusehen. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass auf diese Überwälzung, in Anbetracht der reduzierten Lohnfortzahlungshöhe, der reduzierten Dauer der Lohnfortzahlungspflicht und der reduzierten Dauer des Kündigungsschutzes im Krankheitsfall, verzichtet werden sollte.

- Nr. 4 Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung

Es ist unbestritten, dass auf die Gewährung dieser Übergangsrente (ÜR) gemäss § 54 des vorliegenden PR mit Kostenfolgen im Umfang von ebenfalls rund CHF 65'000.- pro Jahr verzichtet werden könnte. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass diese Übergangsrente weiterhin beibehalten werden sollte. Allerdings ist im vorliegenden PR der Anspruch an diese Rente auch an den tatsächlichen Bezug einer PK-Rente gebunden. Es soll damit verhindert werden, dass diese ÜR faktisch als Abgangsentschädigung genutzt wird. Die Beibehaltung wird zusätzlich damit begründet, dass Münchenstein als praktisch einzige Gemeinde im Kanton BL den PK-Umwandlungssatz 5% gewählt hat. Die meisten anderen Gemeinden

haben sich für höhere Umwandlungssätze entschieden, die bei jeder Pensionierung durch die Gemeinde finanziell ausgeglichen werden müssen.

Beispiel: Wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit einem PK-Kapital von CHF 500'000.- pensioniert, muss die Gemeinde bei einem von ihr gewählten Umwandlungssatz von 5.4% (was der Regelung der Mehrheit der Gemeinden im Kanton BL entspricht) eine Nachzahlung von CHF 40'000.- in das BLPK Gut-haben leisten.

– Nr. 15 Generelle Anstellungsbedingungen

Die Zielsetzung, das geltende Personalrecht möglichst weitgehend an das Obligationenrecht anzuglei-chen, wurde, nach Ansicht des Gemeinderates, mit den §§ 28 und 46 - 48 im vorliegenden PR, weitge-hend erfüllt. Bei den dabei im Vordergrund stehenden Aspekten wie Kündigungsgründe, Kündigungsfrist, Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung und Kündigungsverfahren wurde der öffentlich-rechtliche Handlungs-spielraum praktisch vollständig ausgeschöpft und eine sehr weitgehende Angleichung an die Regelungen des Obligationenrechts erzielt.

– Nr. 19 Lohnerhöhungen und Prämien

Abgesehen vom Teuerungsausgleich, der weiterhin an die kantonalen Ausrichtungen gebunden bleibt, wurden sämtliche Automatismen in den individuellen Lohnerhöhungen (Stufenanstieg) und Prämien aus den Rechtsgrundlagen entfernt. Gemäss § 15 des vorliegenden PR bestimmt der Gemeinderat über die Summe der auszurichtenden Lohnerhöhungen. Er hört vor dieser Beschlussfassung den Personalrat an einer gemeinsamen Sitzung an.

8.2.3 Mitwirkung und Rolle des Personalrates

Nebst der Tatsache, dass der Personalrat mit vier seiner Mitglieder in die paritätische Arbeitsgruppe Einsitz genommen und damit einen direkten Einfluss auf die Erarbeitung des neuen Personalreglements genommen hat, kam dem Personalrat in dieser Reglementsrevision eine weitere wichtige Rolle zu.

Der Gemeinderat hat dem Personalrat mit Beschluss vom 1. Februar 2022 die Aufgabe übertragen, die Ver-nehmlassung durch das Gemeindepersonal zu führen.

Am 24. Februar organisierte der Personalrat eine Informationsveranstaltung für alle Mitarbeitenden. Das Inte-resse war gross: Über 100 Mitarbeitende aus allen Abteilungen folgten der Einladung. Das neue Reglement wurde vorgestellt und es wurde rege Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Fragen an die Mitglieder des Personalrats zu richten.

Im Anschluss wurden beim Personalrat sechs Vernehmlassungseingaben von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbei-tern eingereicht. Die eingereichten Anträge wurden vom Personalrat bewertet und flossen in den Vernehmlas-sungsbericht des Personalrates ein, der dem Gemeinderat übergeben und am 22. März 2022 mit diesem be-sprochen wurde.

Aus Sicht aller Mitglieder des Personalrats ist das neue Reglement ausgewogen und bringt, vor allem den bisher nach OR angestellten Mitarbeitenden, endlich die erwartete Gleichstellung. Die ursprünglich befürchtete Sparübung zu Lasten des Personals konnte hingegen abgewendet werden.

8.2.4 Zweite Beurteilung durch den Gemeinderat

Am 29. März 2022 hat der Gemeinderat zu den Änderungsanträgen aus dem Vernehmlassungsbericht des Personalrates Beschluss gefasst. Der Gemeinderat ist dabei den zentralen Anliegen des Personalrates ge-folgt. Er hat das Personalreglement zur Vernehmlassung durch die politischen Parteien und zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

8.2.5 Vernehmlassung durch die politischen Parteien / Kantonale Vorprüfung

Die politische Vernehmlassung durch die ortsansässigen, politischen Parteien wurde vom Gemeinderat an-lässlich des Austausch-Gesprächs vom 04. April 2022 im KUSPO mit einer Präsentation zu den Neuregelun-gen im Personalreglement eröffnet und dauerte bis am 27. April 2022.

Vernehmlassungseingaben wurden bis am 27.4.2022 erstattet von der SP, den Grünen und der GLP; alle anderen politischen Parteien haben keine Vernehmlassung eingereicht.

Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass alle eingebenden Parteien die Aufhebung der bishe-rigen "Zweiklassengesellschaft" im Gemeindepersonal sehr begrüssen, mehrheitlich positiv hervorgehoben

wurde die Aufgabenteilung zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat. Die vorgesehene stärkere Anlehnung an die Regelungen des Obligationenrechts wurden teilweise positiv und teilweise kritisch beurteilt.

Die Vernehmlassungseingaben der politischen Parteien sowie die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung können insgesamt im publizierten Vernehmlassungsbericht mit den zugehörigen Umsetzungsbeschlüssen des Gemeinderates eingesehen werden.

Die paritätische Arbeitsgruppe hat zu den eingereichten Vorschlägen der politischen Parteien und zu den Festhaltungen und Empfehlungen aus der kantonalen Vorprüfung die entsprechenden Umsetzungsanträge an den Gemeinderat erarbeitet.

8.2.6 Dritte Beurteilung durch den Gemeinderat

Am 10. Mai 2022 hat der Gemeinderat zu den Festhaltungen und Empfehlungen aus der kantonalen Vorprüfung und zu den Änderungsanträgen aus den Vernehmlassungseingaben der politischen Parteien Beschluss gefasst. Die Festhaltungen und Empfehlungen aus der kantonalen Vorprüfung konnten praktisch alle in das vorliegende Personalreglement aufgenommen werden. Die Anträge oder Empfehlungen aus den Vernehmlassungseingaben der politischen Parteien waren teilweise ebenfalls unbestritten und konnten übernommen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer politischen Vernehmlassung die Meinungen der verschiedenen politischen Parteien nicht deckungsgleich, sondern oftmals auch gegenläufig, sind. Somit konnte der Gemeinderat nicht alle einzelnen Anliegen der politischen Parteien im vorliegenden Reglement umsetzen. Im publizierten Vernehmlassungsbericht kann die konkrete Stellungnahme und der Umgang mit den eingegangenen Anträgen und Empfehlungen nachvollzogen werden. Dieser Vernehmlassungsbericht wurde allen Teilnehmenden dieser Vernehmlassung zugestellt.

8.3 Beurteilung der Zielerreichung

8.3.1 Personalpolitische Ziele

- Zum Verfahren der Reglementsrevision steht als Zielsetzung ein faires, transparentes Verfahren anzuwenden, das die Anliegen des Personals und die Anliegen der Gemeinde als Arbeitgeberin ausgewogen zum Ausdruck bringt und allen Beteiligten die Möglichkeit bietet, sich in dieses Verfahren einzubringen.
- Wie bereits verschiedentlich erwähnt, besteht ein zentrales, personalpolitisches Ziel in der Aufhebung der sogenannten "Zweiklassengesellschaft" bzw. namentlich in der Vereinheitlichung der Anstellungsgrundlagen für alle Mitarbeitenden der Gemeinde.
- Ein weiteres Ziel dieser Reglementsrevision ist es, mittels der Neuregelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen in Personalfragen, die personelle Führung in der Verwaltung und die Aufgabenerfüllung effizienter und effektiver auszugestalten. Hierzu werden, im vorliegenden Personalreglement, Zuständigkeiten und Kompetenzen, welche bisher dem Gemeinderat oder dem Geschäftsleiter oblagen, auf die Anstellungsinstanz übertragen.
- Ebenfalls ein Ziel dieser Reglementsrevision ist es, die Geschäftsleitung als Gremium in der Verwaltung zu stärken, aber auch mehr in die Verantwortung zu nehmen. Hierzu werden im vorliegenden Reglement die nötigen Grundlagen geschaffen, welche in den Ausführungsbestimmungen noch detaillierter zu regeln sind.
- » Nach Ansicht des Gemeinderates werden diese Ziele mit der vorliegenden Reglementsrevision sehr umfassend erreicht.

8.3.2 Finanzielle Ziele

Die finanziellen Ziele der Reglementsänderung wurden, im Rahmen des Projekts zur Stabilisierung des Finanzhaushalts, definiert. Die Summe der, aus den eingereichten Massnahmenvorschlägen mit direktem Bezug zum Personalreglement erwarteten Einsparungen, beläuft sich dabei auf CHF 405'000.- pro Jahr. Aus der vorliegenden Reglementsrevision resultieren hingegen lediglich Einsparungen von CHF 37'000.- pro Jahr.

Erwarte Einsparungen gemäss Massnahmenvorschlägen mit direktem Bezug zum Personalreglement im Vergleich zu den daraus, im vorliegenden Reglementsentwurf, zu erwartenden Einsparungen, in CHF

| Nr. | Massnahmen-Kurzbeschreibung | Erwarte Einsparung p.a. der Massnahme in CHF | Status der Umsetzung im vorliegenden Personalreglement | Erwarte Einsparung p.a. Personalreglement neu in CHF |
|-----|--|--|---|--|
| 3 | Übernahme Kosten der Krankentageldversicherung (KTGV) durch die Mitarbeitenden | -65'000.- | Nicht umgesetzt | -0.- |
| 4 | Verzicht auf die Gewährung einer Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung | -78'000.- | Nicht umgesetzt | -0.- |
| 15 | Regelung der generellen Anstellungsbedingungen nach Obligationenrecht (OR) | -262'000.- | Teilweise umgesetzt; v.a. in Bezug auf Lohnfortzahlungsfrist und Kündigungsschutz | -132'000.- |
| 19 | <i>Neuregelung der Systematik für Lohnerhöhungen und Prämien – wird nicht im Total berücksichtigt, da in Kompetenz Gemeinderat</i> | <i>-0.- max. -100'000.-</i> | | <i>-0.- max. -100'000.-</i> |
| | Total erwartete Einsparungen aus Massnahmen im Vergleich zum Zwischentotal Einsparungen Revision PR | -405'000.- | | -132'000.- |

Aus dem vorliegenden Reglementsentwurf zu erwartende Einsparungen (-) bzw. Mehrausgaben (+), die nicht Gegenstand der Massnahmenvorschläge aus dem Projekt "Stabilisierung Gemeindefinanzen" sind, in CHF

| | |
|---|------------------|
| Vereinheitlichung der Anstellungsgrundlagen für alle Mitarbeitenden; Verzicht auf Anstellungen nach OR – Kosten aufgrund der Verbesserung der Anstellungsgrundlagen der bisher nach OR angestellten Mitarbeitenden (Personalversicherungen, Ferien, Übergangsrente, Treueprämien, Mutterschaftsurlaub etc.) | 111'000.- |
| Neuer Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen (Differenz aus EO-Rückerstattung) | 1'000.- |
| Neuregelung der Ferienkürzungen (neu nach 20 Tagen bisher nach 3 Monaten) | -15'000.- |
| Neuregelung der Limitierung der maximalen Gleitzeitsaldi | -2'000.- |
| Zwischentotal | 95'000.- |
| Gesamttotal zu erwartende Nettoeinsparung pro Jahr aufgrund der Revision des Personalreglements | -37'000.- |

Obwohl die ursprünglichen, finanziellen Ziele der Revision des Personalreglements gemäss dem Projekt "Stabilisierung Gemeindefinanzen" deutlich verfehlt wurden, empfiehlt der Gemeinderat, das vorliegende Reglement zur Annahme, da mit dieser Revision, die unter Ziffer 8.3.1. erreichten, personalpolitischen Ziele, als sehr wertvoll beurteilt werden. Schlussendlich ist es gelungen, trotz der kostenintensiven Abschaffung der bisherigen Zweiklassengesellschaft, eine Reglementsrevision zu erarbeiten, die keinen finanziellen Mehraufwand nach sich zieht, sondern eine, wenn auch geringfügige, jährlich Kosteneinsparung mit sich bringt.

Ebenfalls zu gewichten ist die Neuregelung, wonach der Gemeinderat die jährliche, individuelle Lohnerhöhung des Personals in der Summe direkt bestimmen kann und diese nicht mehr als Automatismus, aufgrund der jährlichen Zunahme des Dienstalters, resultiert.

8.4 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Personalreglement unverändert zu beschliessen. Nach Ansicht des Gemeinderates wurde dieses Reglement in einem sehr fairen und konstruktiven Verfahren erarbeitet. Das vorliegende Personalreglement berücksichtigt die Interessen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sehr ausgewogen gegenüber den Interessen der Gemeinde als Arbeitgeberin.

Dieser Ausgewogenheit gilt es Sorge zu tragen, weshalb der Gemeinderat der Gemeindeversammlung empfiehlt, Änderungsanträge, die dieses Gleichgewicht gefährden, konsequent abzulehnen.

8.5 Antrag

Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 8

Die Gemeindeversammlung beschliesst das vorliegende Personalreglement gemäss Anhang II zum Ratschlag.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Dokumentation kann auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. Juni 2022 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden.

- Bereinigtes Personalreglement, Genehmigungsfassung per 23. Juni 2022
- Kommentierte synoptische Darstellung der Reglementsänderungen
- Vernehmlassungsbericht
- Kommentierte Übersicht und Herleitung Kostenfolgen Reglementsänderung
- Entwurf der Verordnung zum Personalreglement (verfügbar ab 16. Juni 2022)

9 Verschiedenes

- **Mündliche Beantwortung der Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz;
SP Münchenstein, i. S. Tempo 30 und Begegnungszonen**

Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 13. Dezember 2021

Protokoll der Gemeindeversammlung

4. Sitzung vom 13. Dezember 2021 im KUSPO Bruckfeld

Anwesend vom Gemeinderat: Daniel Altermatt, Andreas Knörzer, Jeanne Locher, Ursula Lüscher, René Nusch, Dieter Rehmann

Beisitz: Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung

Entschuldigt:

David Meier, Gemeinderat
Marc O. Bürgi, Gemeindekommission
Michael Gerber, Gemeindekommission
Flavia Graber, Gemeindekommission
Cécile Grüninger-Deiss, Gemeindekommission
Adil Koller, Gemeindekommission
Miriam Locher, Gemeindekommission
Markus Reich, Gemeindekommission
Sergio Viva, Gemeindekommission
Christian Banga
Walter Banga
Lotti Burger-Galli

Späteres Eintreffen David Huggel, Gemeindekommission (21.05 h zu TR 3)

Vorsitz: Jeanne Locher-Polier, Gemeindepräsidentin

Rednerliste: René Nusch, Vizepräsident

Protokoll: Eva Somalvico

Stimmzähler: Sven Mathis, Paul Loeliger, Pierre Galandre

Dauer der Sitzung: 19.30 Uhr bis 23.30 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021
 2. Aufgaben- und Finanzplan 2022-2026
 3. Budget 2022
 4. Teilrevision Reglement über die Hundehaltung
 5. Verschiedenes
-

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier begrüsst die rund 103 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Gemeindeversammlung. Die Medien sind vertreten durch Tobias Gfeller für Wochenblatt Birseck und BaZ sowie Benjamin Wieland für die bz.

Weiter weist die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier auf das Covid-19-Sicherheitskonzept hin und erläutert, dass damit die Verordnung vom Bund eingehalten werden kann. Sie empfiehlt allen Personen, die sich an diesem Abend auch kurzfristig nicht wohl fühlen, nicht an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Anschliessend bedankt sich die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bei den Anwesenden für das Einhalten der Regeln.

Beim Eingang wurden Schutzmasken verteilt. Die Gemeindepräsidentin bedankt sich bei den Anwesenden, dass sie die Maske tragen, da das Tragen der Schutzmasken obligatorisch ist. Die Rednerinnen und Redner dürfen jedoch bei einem Wortbegehren die Maske ablegen.

Weiter stellt die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier Eva Somalvico als Protokollführerin sowie als Unterstützung Colin Etter, Gemeindepolizist, und Sarah Isler sowie Muriel Perret, Kommunikation, vor.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erwähnt die aktuelle Mitteilung des Bundes, gemäss welcher Gemeindeversammlungen abgehalten werden dürfen.

Weiter gibt die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier die Entschuldigungen bekannt.

Als Stimmzähler werden Sven Mathis, Paul Loeliger und Pierre Galandre bestimmt.

Die Rednerliste wird von Vizepräsident René Nusch geführt.

Anschliessend informiert die Gemeindepräsidentin, dass die Stimmausweise beim Eingang eingesammelt wurden, wobei es nicht um die Kontaktdaten, sondern um die Stimmberechtigung geht. Nichtstimmberechtigte sind dazu aufgefordert, im separaten Bereich Platz nehmen.

Die Einladungen wurden ordnungsgemäss nach § 55 des Gemeindegesetzes und rechtzeitig versandt sowie im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier gibt die weiteren Regeln für den Ablauf der Gemeindeversammlung bekannt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier informiert, dass das Protokoll vom 22. September 2021 im Ratschlag ab S. 10 bis S. 46 enthalten ist und erkundigt sich, ob Wortmeldungen zu diesem Protokoll erwünscht sind. Da dies nicht der Fall ist, wird über die Genehmigung des Protokolls wie folgt abgestimmt:

://: Das Protokoll vom 22. September 2021 wird mit grossem Mehr und einer Enthaltung angenommen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bestätigt, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021 somit genehmigt ist und bedankt sich bei der Verfasserin des Protokolls, Eva Somalvico.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erkundigt sich, ob es einen Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Traktanden gibt. Dies ist nicht der Fall.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2

Aufgaben- und Finanzplan 2022-2026

Gemeinderat Andreas Knörzer informiert über das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Er bedankt sich ganz herzlich bei Alain Maier, Leiter Finanzen und Steuern, und seinem Team, für die sehr gute Arbeit bezüglich der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2022-2026 und des Budgets 2022. Der Dank richtet sich auch an die Rechnungsprüfungskommission, mit der ein sehr konstruktiver Austausch gepflegt wurde sowie auch an die Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung, dass alle hinter den Zahlen gestanden sind.

Weiter bedankt sich Gemeinderat A. Knörzer bei den Anwesenden, die bereits im Vorfeld der Gemeindeversammlung Fragen gestellt haben, sei es genereller Natur oder Detailfragen, was sehr hilfreich ist, um den Prozess an der Gemeindeversammlung beschleunigen zu können.

Der Aufgaben- und Finanzplan gibt den mittelfristigen und breitgefassten Rahmen vor, in dem jeweils das erste Jahr das Detailbudget der fünfjährigen Planungsperiode abbildet. Gleichzeitig muss man sich an die Vorgaben des gesetzlichen Rahmens halten, die zum Aufgaben- und Finanzplan und im Anschluss entsprechend zum Budget führen. Wichtig ist dabei auch der Hinweis, dass es sich um eine rollende Planung handelt, d. h. der Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich aktualisiert und ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen

Beim Aufgaben- und Finanzplan geht es nicht um "budgetieren", sondern um "planen und erfassen".

Gemeinderat A. Knörzer erläutert die Legislatorschwerpunkte 2020-2024 und betont, dass der Gemeinderat weiterhin eine «nachhaltige Gemeindeentwicklung» in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht anstrebt. Dabei handelt es sich um ein abgewogenes Konzept, bei dem es sich um eine Balance zwischen diesen drei Faktoren handelt. Dieser Dreiklang ist dem Gemeinderat sehr wichtig.

Ein weiterer, sehr wichtiger, Legislatorschwerpunkt ist die Bereinigung des strukturellen Defizits. Ein Teil der diesbezüglichen definierten Massnahmen wurde bereits umgesetzt, was zu einem späteren Zeitpunkt noch detaillierter erläutert wird.

Auch wenn die finanziellen Mittel knapp sind, will der Gemeinderat weiterhin an der Stärkung der Infrastruktur durch die Investitionstätigkeit weiterarbeiten. Dies ist sehr wichtig, damit Münchenstein eine attraktive Gemeinde bleiben kann. Deshalb wird der Freizeitbereich zurzeit ausgebaut, was nicht immer einfach ist. Dazu gehören aber auch Investitionen in den Bereichen Bildung, Wasser, Strassen etc.

Bei all diesen Zielen und Massnahmen spielt die Kommunikation eine sehr wichtige Rolle. Aufgrund der aktuellen Pandemie konnten einige Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Viele Anlässe wurden im Kontext der Stabilisierung der Gemeindefinanzen gestrichen. Dies bedeutet aber nicht, dass der Gemeinderat keinen Austausch mehr mit der Bevölkerung wünscht. Da sind auch andere Formen der Kommunikation möglich. In der Corona-Zeit hat man gelernt, dass der Austausch nicht zwingend persönlich stattfinden muss. Deshalb wird der Fokus auf die Digitalisierung gelegt und untersucht, ob ein Ticketing-System für Anfragen und Aufträge sinnvoll eingesetzt werden kann.

Ein weiteres Schlüsselthema stellt die Arealentwicklung dar. Obwohl die Abstimmung über den Quartierplan vanBaerle negativ ausgefallen ist, heisst das nicht, dass der Gemeinderat keine Arealentwicklungen mehr plant.

Weiter zitiert Gemeinderat A. Knörzer die Ausgangslage mit den Annahmen und den Rahmenbedingungen.

In der ganzen Planungsperiode konnten bereits 38 Stabilisierungsmassnahmen mit einem aggregierten Wert für die Planperiode 2022-2026 von über CHF 8 Mio. festgeschrieben werden. Im Budget werden 37 Massnahmen erwähnt, wobei es sich nicht um einen Tippfehler handelt, sondern eine Massnahme greift erst ab 2023 und wird deshalb dort noch nicht aufgeführt. Bei den CHF 8 Mio. handelt es sich um einen guten Wert, denn das bedeutet eine Ersparnis von ca. CHF 1.6 Mio. pro Jahr, was darauf hindeutet, dass einiges umgesetzt wurde.

Gemeinderat A. Knörzer informiert, dass er in diesem Zusammenhang auch andere Gemeinden verfolgt und keine gefunden hat, die bereits nach einem Jahr solche Werte ausweisen konnte. Deshalb ist es auch nicht nötig, dass man dem Gemeinderat die ganze Zeit auf die Finger schaut, sondern man kann den Gemeinderat konstruktiv begleiten und gemeinsam das gewünschte Ziel erreichen.

Aufgrund der Tatsache, dass es in vielen Projekten Verzögerungen gibt, wurde das erwartete Bevölkerungswachstum um ca. 50 Personen reduziert. Weiter wurden die für 2026 antizipierten zusätzlichen 100 Einwohnenden aufgrund der Abstimmung vanBaerle wieder gestrichen. Dies wirkt sich dann auch auf den erwarteten

Steuerertrag aus. Es handelt sich für 2026 um ca. CHF 250'000. Die Abstimmung vanBaerle wird sich diesbezüglich vor allem in den Jahren 2027 und 2028 auswirken, wenn das Quartier hätte fertiggebaut werden sollen.

Weiter wurden, im Zusammenhang mit der Abstimmung vanBaerle, die Infrastrukturbeiträge von CHF 6.7 Mio. gestrichen. Gleichzeitig wurden aber geplante Investitionen im Strassenbereich, die im Moment nicht umgesetzt werden müssen, gestrichen.

Bei den Unternehmenssteuern hat die Steuerreform 2017 heftige Auswirkungen gehabt. Dies wird die Gemeinde, aber auch den Kanton und den Bund, in den nächsten fünf Jahren noch zweimal heftig treffen.

Die Vermögenssteuerreform, die für den 1.1.2023 in Planung ist, und sich bis am 16. Dezember 2021 noch in der Vernehmlassung befindet, bedeutet keine grosse finanzielle Einbusse für die Gemeinde. Diese wird die Gemeinde ca. CHF 300'000 kosten, da die Gemeinde über ein sehr tiefes Vermögenssteuersubstrat verfügt, was natürlich eigentlich nicht das Ziel ist.

Als nächstes informiert Gemeinderat A. Knörzer, dass grössere Arealaufwertungen am Ende der Planperiode im Jahr 2026 (Bruckfeld, Obere Loog) geplant sind.

Das Eigenkapital der Gemeinde ist (noch) hoch und bietet Handlungsspielraum (Zeit) für die Umsetzung weiterer Stabilisierungsmassnahmen.

Betreffend Konjunkturprognose stützt sich die Gemeinde auf die Erwartungen des Kantons, wobei sich dieser wiederum auf die Konjunkturprognose der Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturforschung (BAK) abstützt. Dabei handelt es sich um ein Institut, das sehr viele Gemeinden mit Zahlen versorgt.

Betreffend die Bevölkerungsentwicklung 2020-2026 kann man erwähnen, dass die Zahlen sicher steigen werden aufgrund von verschiedenen Bauvorhaben (Bsp. Gebäude beim Bahnhof auf Parzelle 799 - Planungsperiode 2022/23, Dychrain Ost - Planungsperiode 2024/25, danach kommen später noch der Spenglerturm, Bruckfeld und Obere Loog). Diese Zahlen sind auch wichtig bei Diskussionen über die Schulraumplanung, wobei man analysieren muss, um was für Einwohnende es sich handelt. Bei den ersten zwei Überbauungen, die auf den Markt kommen, handelt es sich nicht unbedingt um Wohnungen, die für grössere Familien prädestiniert sind, sondern mehr um Wohnungen für Kleinhaushalte von 2 bis 3 Personen. Deshalb kann man diese Zahlen betreffend Schulraumplanung plausibilisieren und die bereits vorgesehenen Massnahmen gelten lassen. Beim Spengler ist die Renovation bzw. der Umbau vom bestehenden Baukörper bereits voll im Gange. Der Fokus bei der Weiterentwicklung liegt auf den nächsten Quartierplänen Zollweiden und Bruckfeld sowie Obere Loog, wobei es sich um sehr wichtige Quartierpläne handelt.

Bei den Arealentwicklungen fokussiert man sich aus Kosten- und Ressourcenüberlegungen auf die Zahlen. Das heisst aber nicht, dass man jedes Jahr ein Maximum budgetiert, was man an externem Aufwand braucht, sondern dass man sich auf das Wesentliche fokussiert.

Weiter erläutert Gemeinderat A. Knörzer den Steuerertrag der natürlichen Personen 2021-2026. Bedingt durch das Bevölkerungswachstum und die hinterlegten Wachstumsraten steigen die Steuererträge von CHF 30.4 Mio. oder CHF 2'495 pro Einwohnerin und Einwohner für 2021 bis auf CHF 36.8 Mio. oder CHF 2'838 pro Einwohnerin und Einwohner für 2026 an.

Als Basisgrösse für die Erwartungswerte der Steuerjahre 2019, 2020 und 2021 sowie für die Finanzplanjahre 2022-2026 dient das Steuerjahr 2018 mit einem Veranlagungsstand per Ende August 2021 von über 95 %. Die Abschätzung des Budgetwerts 2022 basiert somit auf drei Jahre vorangegangener Hochrechnungen. Dies zeigt, wie schwierig die Einschätzung des Zukunftswertes ist. Entsprechend hoch können dann auch die Abweichungen in der Realität ausfallen. Von der Zunahme der Steuererträge sind gegen CHF 1 Mio. der Steuerfusserhöhung geschuldet. Der Rest ist die Folge einer höheren Schätzung, basierend auf 2018, und der entsprechenden Niveaushiftung nach oben.

Gleichzeitig zeigt sich die Wirtschaft, trotz Corona, in einer relativen robusten Situation. Gespräche mit den lokalen Unternehmen haben gezeigt, dass die Unternehmen keine grossen Einbussen aufgrund von Corona verzeichnen, sondern eher mit verschiedenen Lieferengpässen zu kämpfen haben.

Der Steuerertrag der juristischen Personen 2021-2026 stellt, gemäss Gemeinderat A. Knörzer, eine Herausforderung dar. Im 2023 wird, aufgrund der Umstellung von Gemeindesteuersatz auf Gemeindesteuerfuss, mit einem Rückgang bei den Ertragsteuern von rund CHF 1.0 Mio. gerechnet. 2025 ist beim Kanton eine weitere Reduktion des Gewinnsteuersatzes vorgesehen, weshalb mit einer weiteren Abnahme bei den Ertragssteuern bis auf CHF 2.6 Mio. oder CHF 203.00 pro Einwohnerin und Einwohner gerechnet wird. Der Grund dafür ist, dass abgestimmt wurde, dass eine bereinigte Unternehmens-Gewinnbesteuerung von 13,45 % stattfinden soll. Einen Teil davon bekommen der Bund und der Kanton und der Rest die Gemeinde, was aber leider nicht den grössten Anteil bedeutet. Da die Unternehmenslandschaft in Münchenstein relativ gut und stabil ist, kann dies, trotz allem, mit Optimismus angegangen werden.

Als positiven Effekt erwähnt Gemeinderat A. Knörzer, dass das Jahr 2021 generell besser läuft als ursprünglich budgetiert. Budgetiert wurden CHF 3.6 Mio. minus und der aktuelle Zwischenstand beträgt CHF 2.4 Mio. minus. Es bestehen sehr gute Chancen, dass dieses Ergebnis noch um CHF 400'000 besser sein wird, weil der Kredit für die Sanierung Bottmingerstrasse um CHF 400'000 nicht voll ausgeschöpft wird, d. h. die ursprünglich gebildete Vorfinanzierung kann um diesen Betrag reduziert werden. Es handelt sich nicht um Mittel, die in die Kasse fliessen, aber sie verbessern die Erfolgsrechnung. Dazu haben ganz viele Gründe beigetragen. Einer davon ist der Mehrertrag Steuern bei den natürlichen Personen, ein weiterer ist ein Liegenschaftsverkauf anfangs 2021. Der kantonale Finanzausgleich hilft der Gemeinde auch noch einmal, wobei der Betrag mehr ist, als angenommen wurde. Zusammengezählt ist die Erwartungsrechnung eine gute Plausibilisierung der einzelnen Positionen, die später auch noch beim Budget 2022 vorgestellt werden. Sie zeigt auch die kontinuierliche Verbesserung. Die Rechnung 2020 lag bei CHF 3.45 Mio. minus, die Rechnung 2021 wird bei ungefähr CHF 2 Mio. minus liegen und das Budget 2022 wird nochmals besser sein, da der Gemeinderat bereits wieder weitere Sparmassnahmen eruiert hat.

Der finanzielle Nettoeffekt (Ergebnisverbesserung vs. Budget 2021) der bereits abgebildeten Massnahmen nach Massnahmenart (59 Massnahmen wurden noch nicht angegangen) liegt für 2022 bei knapp CHF 1.6 Mio. Dabei handelt es sich nicht um einen einmaligen Effekt, sondern die meisten Massnahmen sind so definiert, dass ihr Nutzen über mehrere Jahre hinweg Früchte trägt. Die Details dazu werden im Rahmen des Budgets 2022 aufgezeigt.

Von den ursprünglich 104 definierten Massnahmen zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen werden knapp 100 Massnahmen bearbeitet, wovon 59 Massnahmen hauptsächlich aus Zeitgründen noch nicht angegangen oder umgesetzt wurden. Wenn alle Massnahmen, die man geplant hat, umgesetzt werden, dann liegt das finanzielle Potential bei rund CHF 4 Mio. Nicht alle Massnahmen liegen in der alleinigen Hoheit des Gemeinderates oder der Verwaltung, wie zum Beispiel das Thema Bildung. Diesbezüglich wird Ende Jahr 2021 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Schulrat, der Schulleitung und dem Gemeinderat, gebildet. In dieser Arbeitsgruppe will man alle Massnahmen zu diesem Thema als Block zusammen betrachten.

Ein weiteres Massnahmenpaket liegt im Bereich "Personelles", wobei es sich um ca. acht oder neun Massnahmen handelt. Diesbezüglich werden Ende Dezember 2021 bereits erste Lesungen der Lösungsvorschläge stattfinden. Als Beispiel kann man das Tagesheim erwähnen, für das ein neuer Businessplan budgetiert wurde, der ein deutlich tieferes Defizit ausweist als es ursprünglich vorgesehen war. Gleichzeitig läuft eine Analyse, die weitere Lösungsvarianten, wie z. B. eine Auslagerung, untersucht. Ein weiteres Beispiel ist das Parkierreglement, das noch überarbeitet werden muss, da bisher nur die Verordnung angepasst wurde. Mit einer einfachen Preiserhöhung ist die Arbeit nicht gemacht, sondern es braucht viele weitere Faktoren. Das Total des aufgezeigten möglichen weiteren Sparpotenzials für das Jahr 2024 von CHF 4.3 Mio. sollte man sich merken und überlegen, was wirklich realistisch ist.

Bei den Sparmassnahmen ist man ursprünglich von einem finanziellen Nettoeffekt von CHF 1.2 bis CHF 1.4 Mio. ausgegangen und ist bei CHF 1.6 Mio. gelandet, wobei es sich nicht um unrealistische Zahlen handelt.

Weiter präsentiert Gemeinderat A. Knörzer die 3-stufige Erfolgsrechnung 2022-2026 in der sichtbar wird, dass das Ziel, im Jahr 2024 beim Finanzplan auf Null zu kommen, mit etwas gutem Willen realisierbar ist. Mieteinnahmen und Baurechtszinsen tragen zur Verbesserung des Ergebnisses bei.

Beim Investitionsprogramm 2022-2026 des Gesamthaushalts ist ein grosser Block die Bildung. Dabei geht es hauptsächlich um die Sanierung des Pavillons Dillacker 2022/2023 und die Schulhauserweiterung Loog. Weiter kommen die ganzen Fussball- und Spielplätze sowie Freizeitanlagen dazu, die weiterhin mit dem ursprünglich vorgesehenen Betrag rechnen. Beim Thema Verkehr gibt es verschiedene Themen wie Sanierungen, Ersatz Beleuchtung, Thema Langsamverkehr, usw. Beim Thema Umweltschutz & Raumordnung (v.a. Spezialfinanzierungen) geht es vor allem um den Ersatz der Wasser- und Kanalisationsleitungen, das neue Pumpwerk «Brüglinger Ebene», den Umbau des Pumpwerks untere Wanne sowie ein neues Pumpwerk Au und Anschlussbeiträge. Der Durchschnitt beträgt, nach Abzug der zweckgebundenen Infrastrukturbeiträge, CHF 6.3 Mio. pro Jahr. Zur Erinnerung: Eine Gemeinde sollte diesbezüglich im Durchschnitt mindestens über CHF 4 Mio. verfügen, damit man die Gemeinde gut unterhalten kann.

Der gesamte Finanzbedarf der Planperiode 2022–2026 beläuft sich auf CHF 95.9 Mio. Davon entfallen CHF 35.9 Mio. auf die Nettoinvestitionen und CHF 60.0 Mio. auf auslaufende Darlehen, die refinanziert werden müssen. Diese Rückzahlungen erfolgen gestaffelt, damit das Zinsrisiko klein gehalten werden kann. Münchenstein wird als "guter Schuldner" gesehen und es gibt ganz viele Anlegende, die der Gemeinde einen Kredit gewähren möchten.

Rund CHF 6.4 Mio. des gesamten Finanzbedarfs sollen durch die Selbstfinanzierung abgedeckt werden. Mittels Infrastrukturbeiträgen und Nachtragszahlungen bereits getätigter Liegenschaftsverkäufe sollen weitere CHF 4.8 Mio. generiert werden. Der restliche Finanzbedarf soll durch die Aufnahme von Darlehen im Umfang

von insgesamt CHF 84.0 Mio. und andererseits durch Entnahmen aus der Liquidität von rund CHF 0.6 Mio. sichergestellt werden. Der Zuwachs an neuen Drittschulden beträgt summarisch über die ganze Planperiode 2022–2026 CHF 24.0 Mio.

Die Selbstfinanzierung ist eine der relevanten Kenngrößen zur Beurteilung der Finanzkraft bezüglich Investitionen. In der Planperiode 2022-2026 beträgt die durchschnittliche jährliche Selbstfinanzierung für den Allgemeinen Haushalt CHF 3.6 Mio. und für den Gesamthaushalt CHF 3.2 Mio.

Für die Planperiode 2022-2026 resultiert ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad für den Allgemeinen Haushalt von 71.9 % und für den Gesamthaushalt von 46 %.

Der durchschnittliche Zinsbelastungsanteil beträgt -0.2 %. Der negative Wert besagt, dass der durchschnittliche Zinsertrag den Zinsaufwand übersteigt.

Die Inflation muss regelmässig beobachtet werden, da sie einen Indikator für höhere Zinsen darstellt. Im Moment ist es aber immer noch möglich, zu sehr günstigen Konditionen finanzieren zu können. Entsprechend sind das alles tragbare Belastungen, die Investitionstätigkeit ist moderat.

Weiter erläutert Gemeinderat A. Knörzer die Eigenkapitalentwicklung 2021-2026 per 31.12. sowie die finanzpolitischen Eckwerte 2022-2026. Die Nettoinvestitionen betragen fast CHF 32 Mio., für die ganze Planungsperiode wurde der Steuerfuss für natürliche Personen auf 61 % festgeschrieben. Man hat sich entschieden, dies für die ganze Planungsperiode so zu handhaben, da die Vermögenssteuerreform die Gemeinde zwar nicht heftig trifft, aber doch auch berücksichtigt werden muss.

Weiter wird die Gemeinde beim kantonalen Finanzausgleich etwas stärker zur "Gebergemeinde", als man es ursprünglich angenommen hat. Die Gemeinde ist nämlich von einer "Nehmergeinde" zu einer "Gebergemeinde" geworden, was eine substanzielle Differenz zu den letzten paar Jahren bedeutet. So wird die Gemeinde anstatt CHF 800'000 zu bekommen neu ca. CHF 1.2 Mio. bezahlen müssen, was eine Differenz von ca. 2 Mio. pro Jahr ausmacht.

Auch darf man das vanBaerle-Nein nicht vergessen, das sowohl den Gemeinderat, als auch die Gemeinde, weiterhin beschäftigt.

Obwohl also in gewissen Bereichen ein Fortschritt erzielt werden konnte, haben sich auch gewisse Rahmenbedingungen verschlechtert, denen man auch Rechnung tragen muss.

Nach dem Einverständnis von Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier fährt Gemeinderat A. Knörzer direkt mit den Spezialfinanzierungen fort. Es gibt zwei unproblematische sowie eine problematische Spezialfinanzierung.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung 2022-2026 ist unproblematisch. Es sind zwar marginale Defizite Jahr für Jahr geplant, die trotz Investitionen keine Sorgen bereiten, da genügend Eigenkapital und genügend hinterlegtes Verwaltungsvermögen vorhanden sind.

Das gleiche Bild ergibt sich auch bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung 2022-2026. Hier konnte ein Aufwandüberschuss budgetiert und überschaubare Investitionen getätigt werden. Das Eigenkapital ist hier sehr hoch, bzw. viel zu hoch, da man gar nicht so viel braucht. Beim Kanton wird zurzeit geprüft, ob ein Teil des Eigenkapitals zur Wasserversorgung in die Wasseraufbereitung verlegt werden könnte. Es würde sich um ca. CHF 4 Mio. handeln.

Bei dem Projekt Stabilisierungs-Massnahmen wurde bei allen Spezialfinanzierungen sowie auch anderen Themen analysiert, welchen Aufwand die einzelnen Massnahmen verursachen. Entsprechend wurde eine Aufwand-Allocation gemacht. Dabei ging es nicht darum, den allgemeinen Haushalt extrem zu entlasten, sondern den Aufwand, für welchen die Mitarbeitenden arbeiten, festzuhalten und aufzuzeigen. Dies könnte aber auch dazu führen, dass das Defizit noch etwas grösser wird. Es ist jedoch wichtig zu wissen, wie hoch die Kosten sind, wenn man nachher über Gebühren sprechen will.

Das Thema Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung 2022-2026 ist ein kritisches Thema, da hier ein deutliches Minus zu verzeichnen ist. Der Grund dafür sind einerseits die Fixkosten, andererseits wird in den Haushalten darauf geachtet, dass weniger Abfall entsteht und deshalb werden auch weniger Gebührenmarken bzw. Abfallsäcke gekauft. So gibt es für die Gemeinde weniger zu entsorgen, was auch zu geringeren Einnahmen führt. Diese Situation ist für die nächsten ein bis zwei Jahren noch nicht dramatisch, jedoch sollten die kantonalen Vorschriften bezüglich der Höhe des Eigenkapitals eingehalten werden können, die deutlich höher sind, als die Gemeinde am Ende der Planungsperiode aktuell ausweist, nämlich ca. CHF 17.00 pro Einwohnendem im Gegensatz zur kantonalen Empfehlung von CHF 75.00 pro Einwohnendem. Diese grosse "Lücke" muss geschlossen werden, wobei zurzeit noch nicht feststeht, wie dies erreicht werden kann. Der Gemeinderat wird

sich im kommenden Jahr mit diesem Thema auseinandersetzen in der Hoffnung, dass im nächsten Aufgaben- und Finanzplan bereits verbesserte Zahlen ausgewiesen werden können.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat A. Knörzer für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Matthias Grüninger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission.

Matthias Grüninger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erläutert, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Aufgaben- und Finanzplan auf Richtigkeit und Rechtmässigkeit geprüft und finanzpolitisch gewürdigt hat. Im Aufgaben- und Finanzplan soll garantiert werden, dass ein langfristig ausgeglichener Finanzhaushalt erzielt wird. Die RPK hat für ihre Prüfungen alle nötigen und verlangten Unterlagen von der Finanzverwaltung erhalten. Auch stand die Finanzverwaltung flexibel für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung und Fragen konnten beantwortet werden. Die RPK konnte sich auch für einen Austausch mit Gemeinderat Andreas Knörzer treffen. Insgesamt war es eine sehr effiziente und kooperative Zusammenarbeit. Die RPK hat folgende Punkte vertieft geprüft:

- die Massnahmen zur Stabilisierung des Finanzhaushalts
- die Berechnung vom Finanzausgleich
- die Klassenplanung

und als ausgewählte Funktion

- den Bereich Kultur, Sport und Kirche.

Die Zahlen des Aufgaben- und Finanzplans sind fundiert und nachvollziehbar. Es wird sinnvollerweise deutlich weniger detailliert geplant als beim Budget. Eine sehr zentrale Grösse bei der Planung ist die Steuerkraftentwicklung. Bei dieser hat man sich an die Vorgaben des Kantons gehalten. Ebenfalls sehr wichtig ist das erwartete Einwohnendenwachstum. Dort arbeitet Münchenstein verständlicherweise mit den eigenen Annahmen. Das geplante Bevölkerungswachstum setzt voraus, dass die Umsetzung der Arealentwicklungen planmässig abläuft. Das führt dazu, dass der Finanzplan insgesamt ambitionierte Zielsetzungen reflektiert. Im Plan werden die Stabilisierungsmassnahmen des Budgetjahrs weitergezogen, wie man feststellen konnte. Es sind aber noch keine weiteren Massnahmen miteingerechnet, was aber nicht heisst, dass keine weiteren Massnahmen angedacht bzw. nötig sind.

Bei der Finanzplanung hat man eine fundierte Grundlage von der Klassenplanung für den ganzen Planhorizont vermisst. Deshalb hofft man in Zukunft auf ein besseres Zusammenspiel der involvierten Parteien.

Das operative Ergebnis der Gemeinde verbessert sich im Finanzplan über die Jahre hinweg und wird 2026 positiv. Dafür ist das Bevölkerungswachstum ein zentraler Faktor. Ebenfalls muss es mit der Umsetzung, aber auch der Beibehaltung der Stabilisierungsmassnahmen, klappen. Für die Zielerreichung ist auch eine Steuererhöhung miteingerechnet. Wenn man das kumulierte Ergebnis über den ganzen Planhorizont betrachtet, erhält man ein positives Ergebnis. Dies ist nur wegen dem grossen Sondereffekt im Jahr 2026 möglich, weshalb man sich nicht blenden lassen sollte.

Die Gemeinde verfügt über viel Fremdkapital und wird die Verschuldung noch über die nächsten Jahre erhöhen. Das birgt Risiken. Ein grösserer Anstieg der Zinssätze könnte eines Tages zu sehr bösen Überraschungen führen.

Insgesamt zeigt der Finanzplan, wie man den Haushalt in den nächsten Jahren in die richtige Richtung steuern will. Dorthin zu kommen ist aber kein Spaziergang. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt deshalb, weitere Stabilisierungsmassnahmen zu implementieren und auch das Investitionsprogramm zu hinterfragen, das bis jetzt im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen nicht im Fokus gestanden hat.

Die Rechnungsprüfungskommission kann den Entschluss über die Erhöhung des Steuerfusses nachvollziehen.

Weiter bedankt sich Matthias Grüninger im Namen der Rechnungsprüfungskommission bei der Finanzverwaltung und dem Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Matthias Grüninger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Stefan Haydn, Präsident der Gemeindekommission.

Stefan Haydn, Präsident der Gemeindekommission, erläutert, dass die Gemeindekommission den Aufgaben- und Finanzplan, gemeinsam mit dem Budget, behandelt hat.

Positiv hat die Gemeindekommission zur Kenntnis genommen, dass sich die Finanzstabilisierungsmassnahmen positiv auswirken und die Zahlen höher sind als erwartet, d. h. dass sich die Sparmassnahmen in den Zahlen niederschlagen. Ebenfalls positiv zu werten ist der Finanzausgleich. Wäre dieser nicht vorhanden,

dann wäre das Budget ausgeglichener. Jetzt schenkt es aber auf die positive Seite ein. Nicht ganz so positiv ist, dass die Gemeinde immer noch über CHF 2.5 Mio. strukturelles Defizit verfügt. Diesbezüglich sind jedoch die Aussichten recht gut.

Die Steuererhöhung ist auch ein brisantes Thema, auf das S. Haydn, im Zusammenhang mit der Information über die Abstimmung der Gemeindekommission, zurückkommen möchte.

Weiter informiert S. Haydn, Präsident der Gemeindekommission, dass an der letzten Sitzung der Gemeindekommission fünf Mitglieder abwesend waren, was sich auf die Abstimmung auswirkt.

Stefan Haydn, Präsident der Gemeindekommission, bestätigt, dass die Gemeindekommission vom vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2022-2026 des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Kenntnis genommen und das Budget 2022 einstimmig mit 10 Ja-Stimmen angenommen hat. Die Steuern der natürlichen Personen bzw. die Steuererhöhung hat die Gemeindekommission mit 8 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier weist S. Haydn darauf hin, dass er jetzt schon etwas weiter ist und bereits das Resultat der Abstimmung über das Budget 2022 bekannt gibt, bevor das Traktandum behandelt wurde.

Weiter bedankt sich Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier beim Präsidenten der Gemeindekommission, S. Haydn, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Patrick Rickenbach, SP Münchenstein, erläutert, dass sich Gemeinderat Andreas Knörzer viel Zeit genommen hat, um den Aufgaben- und Finanzplan 2022-2026 detailliert zu erläutern. Die Übergänge zum Budget 2022 sind bekanntlich fließend. Deshalb wird sich P. Rickenbach erlauben, in sein Votum bereits auch Aspekte des Budgets einfließen zu lassen. Damit seine Ausführungen nicht so trocken überkommen, legt er ein paar Bilder bzw. Grafiken auf.

Zuerst bedankt sich P. Rickenbach bei Alain Maier, Leiter Finanzen und Steuern, und seinem Team, für die ausgezeichnete Berichterstattung. Inhaltlich besteht sicherlich Diskussionsbedarf, weshalb es sehr hilfreich ist, wenn man sich auf transparente Grundlagen, d. h. Zahlen und Fakten, stützen kann.

Lobend erwähnt P. Rickenbach auch den Bericht der Rechnungsprüfungskommission. Nachfolgend wird er auf einige, der im Bericht erwähnten, Risiken eingehen. Trotz des Projektes zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen steht die Gemeinde nämlich vor einer unsicheren finanziellen Zukunft.

- Die geplanten Quartierentwicklungen (namentlich «Bruckfeld» und «Obere Loog») müssen zuerst realisiert werden, damit die entsprechenden Einnahmen erzielt werden können. Diese Quartierentwicklungen sind aber keine Selbstläufer. Die Bauverwaltung muss ihre Arbeit speditiv erledigen und der Gemeinderat ist angehalten, die Bevölkerung in seine Überlegungen miteinzubeziehen. P. Rickenbach ist guter Hoffnung, dass er aus der Abstimmung über das vanBaerle-Areal die richtigen Schlüsse gezogen hat. Auf dem projizierten Bild sieht man einen Studienauftrag der BGM Architekten zum Bruckfeld. P. Rickenbach nimmt an, dass der Gemeinderat sicherlich noch transparent darüber informieren und die Meinung der Anwesenden abholen wird.
- Bei steigenden Zinsen werden die Schulden der Gemeinde von zurzeit rund CHF 70 Mio. zur hohen Hypothek. In der Grafik sieht man die Entwicklung der Nominalzinsen für eidgenössische Staatsanleihen. Die heutigen Minuszinsen sind keine Selbstverständlichkeit (im Jahr 2000 war man bei rund 4 %). Muss die Nationalbank auf eine Inflation reagieren – in den USA ist die Inflation im November auf 6,8 % geklettert, der höchste Wert seit Juni 1982 – dann werden auch in der Schweiz die Zinsen wieder steigen. Sollten die Schulden, wie im Aufgabe- und Finanzplan publiziert, bis ins Jahr 2026 auf schwindelerregende CHF 96 Mio. steigen, dann müsste die Gemeinde, bei einem Zinssatz von z. B. 4 %, allein CHF 3,6 Mio. jährlich für die Zinsen aufbringen.
- Ein Punkt, der nirgends erwähnt wird: Die Generation der «Babyboomer» kommt ins Pensionsalter und es muss mittel- bis langfristig mit einer deutlichen Erhöhung der Ausgaben für AHV-Ergänzungsleistungen sowie der Beiträge an die Spitex und die Alters- und Pflegeheime gerechnet werden. Diese Ausgaben werden mit den heutigen Steuersätzen für viele Gemeinden nicht mehr finanzierbar sein.

Nachdem in Münchenstein der Steuersatz für natürliche Personen mit dem Budget 2019 auf 59 % gesenkt wurde, soll er nun wieder auf 61 % ausgeglichen werden. Die FDP hat im Wochenblatt bereits Widerstand gegen die geplante Steuererhöhung angekündigt. Dies entbehrt nicht einer gewissen Ironie, war es doch ein

FDP-Gemeinderat, der an der Budgetgemeindeversammlung 2018 die damalige Steuersenkung in höchsten Tönen anpries und eine rosige finanzielle Zukunft für Münchenstein versprach. Eingetroffen ist bekanntlich das Gegenteil.

Der finanzverantwortliche Gemeinderat, Andreas Knörzer, liess in der bz Basel verlauten, mit der geplanten Steuererhöhung wäre Münchenstein zwar nicht in der Steuerhölle, aber bereits im Vorhof davon, falls er auch korrekt zitiert wurde. Das ist natürlich "Quatsch" und das weiss Herr Knörzer auch. Die Gemeinde ist auch mit einem Steuersatz von 61 % noch biederer Baselbieter Durchschnitt, wie man unschwer in der letzten Grafik erkennen kann. Gemäss den Medienberichten werden auch die umliegenden Gemeinden ihre Steuern zum Teil deutlich erhöhen müssen, so dass sich auch der Durchschnitt im Bezirk Arlesheim nach oben korrigieren wird.

Trotz der, vom Gemeinderat beantragten, Steuererhöhung verbleibt im Budget, unter dem Strich, ein Gesamtergebnis von CHF -1,94 Mio., was natürlich unbefriedigend ist. Der Gemeinderat hat jedoch den Handlungsbedarf erkannt und das Projekt «Stabilisierung der Gemeindefinanzen» eingeleitet, das bereits zur Verbesserung der finanziellen Situation beiträgt. Die SP Münchenstein wird dieses Projekt kritisch begleiten und intervenieren, wenn geplante Massnahmen ein sozialverträgliches Mass überschreiten.

Die FDP nimmt im Wochenblatt das Kindertagesheim von Münchenstein ins Visier, das jährlich ein Defizit erwirtschaftet. Der Gemeinderat hat das Thema aber bereits vorher aufgegriffen und ist daran, mit dem Tagesheim einen Businessplan umzusetzen. Schrieb das Tagesheim im Jahr 2020 noch ein Defizit von rund CHF 360'000 (CHF 808'823.48 – CHF 449'899.15), enthält das Budget 2022 noch einen Fehlbetrag von rund CHF 160'000.00 (CHF 657'262.00 – CHF 493'800.00). Man kann jetzt natürlich die Zitrone noch weiter auspressen, wie z. B. die Löhne der Betreuerinnen und Betreuer drücken oder beim Betreuungsschlüssel an die Grenze gehen und vermehrt schlecht bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten einsetzen. Oder man kann die Eltern noch mehr zur Kasse bitten und höhere Gebühren verlangen. Oder man kann den Gemeinderat und das Kindertagesheim den eingeschlagenen Weg gehen lassen im Wissen darum, dass die Gemeinde Münchenstein gerechte Löhne bezahlt und die Kinder liebevoll und angemessen betreut werden.

Die FDP verweist auch im Wochenblatt auf die Sanierung der Spiel- und Sportplätze und den Wegfall des Infrastrukturbeitrages für den gescheiterten Quartierplan vanBaerle. Diesbezüglich hält P. Rickenbach fest, dass der Verpflichtungskredit für die Sport- und Freizeitanlagen in der Höhe von CHF 6.73 Mio. an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2021 mit 172 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen angenommen wurde. Der Infrastrukturbetrag hätte CHF 456'000 ausgemacht, also lediglich 6.8 % von den Gesamtinvestitionen. Dies sollte berücksichtigt werden, falls entsprechende Anträge zu den Investitionen gestellt werden.

Weiter informiert P. Rickenbach, dass die SP Münchenstein einstimmig die Ja-Parole zum Budget 2022 und der geplanten Steuererhöhung beschlossen hat. Selbstverständlich kann man die Steuererhöhung von 2 % an diesem Abend ablehnen und den Steuerfuss, wie bis anhin, bei 59 % belassen. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen legt jedoch P. Rickenbach den Anwesenden ans Herz, der Erhöhung zuzustimmen und dem Gemeinderat etwas Luft und Zeit zu geben, die Finanzen der Gemeinde zu konsolidieren.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Patrick Rickenbach für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Sven Mathis.

Sven Mathis, FDP Münchenstein, äussert sich erfreut, wenn die Leserbriefe der FDP gelesen und entsprechend kommentiert werden. Das zeigt, dass der eine oder andere wunde Punkt getroffen wurde.

Weiter erläutert Sven Mathis, dass die FDP den Aufgaben- und Finanzplan wohlwollend zur Kenntnis nimmt. Er stellt fest, dass die Arbeit des Gemeinderates in die richtige Richtung geht und bedankt sich bei Alain Maier, Leiter Finanzen, sowie Gemeinderat Andreas Knörzer und dem gesamten Gemeinderat für die geleistete Arbeit in diesem Zusammenhang. Das sogenannte "strukturelle Defizit" geht sukzessive zurück, von den CHF 2.65 Mio., die im 2022 budgetiert sind, bis ins 2026, wo die CHF 0.63 Mio. hoffentlich im Positiven verzeichnet werden können. Man könnte also meinen, dass alles soweit gut ist, doch gibt Sven Mathis seinem Vorredner ausnahmsweise recht, da es schon noch zwei bis drei Hindernisse auf diesem Weg gibt. Auch für die FDP ist das ominöse 2026 ein kleiner Hoffnungsschimmer, aber die FDP erhebt den Mahnfinger auf beide Seiten, d. h. einerseits auf die Seite des Gemeinderates, aber auch andererseits auf die Seite der Gemeindeversammlung. Sven Mathis erinnert sich, dass nicht jeder Quartierplan in der Vergangenheit gutgeheissen wurde. Er könnte sich vorstellen, dass wieder die Dichte und/ oder die Höhe der Gebäude in den nächsten Quartierplänen kritisiert werden. Schlussendlich geht es aber darum, dass die Gemeinde wachsen kann. Die FDP ist der Meinung, dass das Wachstum auch "profitabel" sein soll, d. h. man muss fähig sein, die richtigen Steuerzahler anziehen zu können, damit man die strukturellen Probleme, die langfristig sind, mit einer Strukturveränderung lösen kann. Dies kann nicht von einem Tag auf den anderen gelingen, aber es handelt sich um die Massnahmen, die am wenigsten "weh tun". Wenn es der Gemeinde gelingt, neue und gute Steuerzahler zu akquirieren,

dann muss man, auf der anderen Seite, nicht die Ausgaben kürzen, die nötig sind, oder die Steuern erhöhen, was man auch nicht unbedingt brauchen kann.

Wenn dieser Effekt bis 2026 nicht erreicht werden kann, dann fehlen die CHF 9,4 Mio. und die ganze Rechnung und Rechnungsperiode sehen entsprechend schlecht aus.

Was der FDP weiter Sorgen bereitet, ist die ganze Schuldenentwicklung. Die FDP geht nicht davon aus, dass man mit stark steigenden Zinsen rechnen muss. Aktuell ist das Zinsniveau sehr tief und wird deshalb auch nicht tiefer werden, sondern es wird sich stabilisieren oder ein wenig erhöhen. Aber die Schweiz ist zum Glück im Sandwich von der ganzen Euro-Zone und entsprechend sind der Nationalbank ziemlich die Hände gebunden, was die höheren Zinsen anbelangt, auch wenn man jetzt in Amerika, aufgrund von Sondereffekten, mit solchen Angstwerten argumentieren kann. Trotzdem nähert sich die Gemeinde der CHF 100 Mio.-Grenze. Wenn diese Tatsache wird, dann bedeutet schon ein Prozent eine Million Franken, und dann spricht man wieder von zwei Steuerprozenten, die benötigt werden.

Deshalb fordert die FDP eine konsequente Weiterführung dieser Sparmassnahmen. Gemäss Schreiben "Wege aus dem strukturellen Defizit" vom Mai 2021, mit über 100 Massnahmen, setzt man einen Teil der Massnahmen um. Es braucht nur die Umsetzung einiger dieser Massnahmen, damit man sich strukturell im positiven Sinn verändern kann, wie dies auch von Gemeinderat A. Knörzer erläutert wurde, aber der Weg muss weiterverfolgt werden.

Betreffend das Tagesheim bemerkt Sven Mathis, dass die FDP überhaupt nichts gegen Kinder hat, dass man aber ganz bewusst von der Objektfinanzierung auf Subjektfinanzierung umgestellt hat, was auch von der Gemeindeversammlung angenommen wurde. Dabei ging es nur darum, dass das, was einmal der Volkswille war, auch weiterverfolgt wird. Deshalb wird es auch im Zusammenhang mit dem Aufgaben- und Finanzplan erwähnt, da es sich um eine längerfristige Massnahme handelt. Es geht hier nicht darum, dass dort nächstes Jahr eine "Null" steht, aber es geht hier darum, dass die CHF 160'000 auch irgendwann verschwinden und dies, aus finanzpolitischer Sicht, lieber etwas früher als später.

Weiter hat Sven Mathis noch einen kleinen Hinweis an Gemeinderat A. Knörzer und sein Team, weil auf S. 7 im Aufgaben- und Finanzplan das strukturelle Defizit als "Normalzustand ohne Sondereffekte oder konjunkturelle Schwankungen" bezeichnet wird. Die FDP ist in diesem Zusammenhang nicht ganz sicher, ob der konjunkturelle Einfluss entsprechend bei diesen Werten herausgerechnet wird. Diese Frage muss nicht sofort beantwortet werden, es kann auch eine "Hausaufgabe" für später sein.

Als nächstes kommt Sven Mathis auf die Wachstumsstrategie zurück. Es ist kein Verbrechen, wenn ein Steuerzahler nach Münchenstein kommt, der auch potenziell etwas abgibt. Dies liegt im Interesse aller Einwohnender Münchensteins. Bei der FDP geht es nicht darum, Quartierpläne umzusetzen mit 500 oder 5000 neuen Einwohnenden. Wenn man die 50 richtigen Einwohnenden bekommt, dann ist es auch lobenswert. Die FDP findet es ein wenig erschreckend, dass im Uptown Basel, das an der Grenze zu Münchenstein liegt, 2000 hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden. Viele der Firmen, die dorthin kommen, sind heute noch nicht in der Schweiz ansässig. Deshalb bietet dieses Projekt eine gute Gelegenheit, um diesen Mitarbeitenden Wohnraum in Münchenstein anbieten zu können, damit sie in unserer Gemeinde auch Steuern zahlen. Straumann erstellt dort ein Innovationszentrum für 250 top qualifizierte Mitarbeitende. Deshalb hofft Sven Mathis, dass die Gemeinde Münchenstein diese Chance ergreift und entsprechend neuen Wohnraum in Münchenstein schafft, um von diesem Projekt profitieren zu können.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Sven Mathis für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Christof Flück.

Christof Flück, Vorstandsmitglied Grüne Münchenstein, erläutert, dass, fast auf den Tag genau vor einem Jahr, anlässlich der Gemeindeversammlung, das Budget für das zu Ende gehende Jahr beschlossen wurde. Damals hat man festgestellt, dass die budgetierten Sparentscheidungen, in Anbetracht des ausgewiesenen Defizits, teilweise unbeholfen erscheinen, dass Sparen nicht einfach ist, und dass das Projekt zur Stabilisierung des Finanzhaushalts in nächster Zeit alle stark beschäftigen wird. Das wird auch in den nächsten Jahren noch so bleiben.

Doch heute ist die Ausgangslage eine andere: Man befindet sich nicht beim ersten Schritt, sondern man hat ein Etappenziel vor sich, das der Gemeinderat erarbeitet hat. Im vergangenen Jahr wurde das Etappenziel, aus Sicht der Grünen Münchenstein, auf der Basis von realistischen Annahmen erarbeitet. Es ist noch kaum politisch besetzt und deshalb gut zu erreichen. Bestimmt braucht es für die Umsetzung trotzdem einigen Ehrgeiz. In allen Bereichen erwarten die Grünen Fragen nach Effizienzsteigerungen ohne Personalentlassungen, aber auch ohne Neuanstellungen oder Stellenausweitungen, ohne die notwendige Übernahme von Aufgaben und Zunahmen von Arbeitsaufwänden.

Selbstverständlich werden in Zukunft auch Massnahmen im gewichtigen Schulbereich notwendig werden. Die Grünen würden zum Beispiel die Bildung von Mehrjahrgangsklassen in der Peripherie unterstützen; eine Massnahme, die sich vielerorts bereits bewährt hat.

Ebenso begrüssen die Grünen auch die Überlegungen zum zentral gelegenen Schulraumstandort, der so viel Kapazität zur Verfügung stellt, dass damit kostspielige und unbefriedigende Provisorien unnötig werden. Die Grünen unterstützen den Gemeinderat, die Behörden, die Kommissionen sowie auch die Verwaltung in den nächsten Budgetplanungen darin, mutig gewohnte Konzepte zu hinterfragen, um so direkt Einsparungen zu erzielen und Synergien zu nutzen. Ein gutes Stück vom Aufwandüberschuss ist den zu geringen Steuereinnahmen geschuldet. Die Grünen sind der Meinung, dass bei einem strukturellen Defizit auch Korrekturen auf der Seite der Einnahmen notwendig sind. Deshalb unterstützen die Grünen auch Anpassungen der Beitragssätze nach dem Verursacherprinzip. Die von den Grünen vor einem Jahr angemahnte Steuererhöhung ist jetzt aber unumgänglich. Leider hat die damals beschlossene Senkung des Steuersatzes, unter dem Strich, einiges gekostet. Aus Fehlern sollte man lernen und entsprechend handeln, heute besteht die Möglichkeit dazu. Deshalb empfehlen die Grünen Münchenstein, den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget, wie vorliegend, anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Christof Flück bei Alain Maier, Leiter Finanzen, sowie Gemeinderat Andreas Knörzer und dem gesamten Gemeinderat für den Einsatz. Die Grünen Münchenstein sind der Meinung, dass es sich um ein erstes Etappenziel handelt, das man vor den Augen hat.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Urs Thomann.

Urs Thomann, hat Fragen zur verschiedentlich erwähnten Schuldensituation. Bis vor einem Jahr galt eine Verschuldungslimite von 80 % vom freien Finanzvermögen. Urs Thomann erkundigt sich, ob es diese Verschuldungslimite nicht mehr gibt und falls dies der Fall ist, weshalb es sie nicht mehr gibt. Weiter möchte U. Thomann wissen, wie es der Gemeinderat sieht bezüglich einem Schuldenmaximum, und was die Banken dazu meinen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Urs Thomann für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat Andreas Knörzer.

Gemeinderat A. Knörzer erläutert, dass das Thema Schulden ein sehr wichtiges Thema ist. Falls der Eindruck entstanden ist, dass die Schulden etwas salopp gesehen werden, dann ist es der falsche Eindruck.

Über die Verzinsungssituation könnte man eine ökonomische Streitdebatte führen. Gemeinderat A. Knörzer erläutert, dass er die Teuerung sehr kritisch verfolgt. Wichtig dabei sind die Sondereffekte. Im Moment besteht eine sehr hohe Rate, weil man letztes Jahr, teilweise Corona-bedingt, tief gewesen ist. Nächstes Jahr wird es sich im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen auswirken.

Man stellt in der Schweiz fest, dass die Zinsinflation und die Zinsentwicklung des Auslands nicht mitgemacht werden, was im Wesentlichen am starken Schweizerfranken als eine Fluchtwährung liegt. Nichtsdestotrotz hat man im Aufgaben- und Finanzplan gezeigt, dass man am Ende der Planungsperiode wieder davon ausgeht, dass die Schulden, die man dort macht, höher verzinst werden müssen als die Schulden, die man ersetzt. Wieviel dies genau sein wird, ist wie das Lesen im Kaffeesatz. Im Moment ist Gemeinderat A. Knörzer der Meinung, dass es tief sein könnte.

Zum Thema Schuldenlimiten und Schuldenbremsen erläutert Gemeinderat A. Knörzer, dass die Schulden nicht isoliert angeschaut werden dürfen. Im Moment muss man zur Kenntnis nehmen, dass sich die Gemeinde verschulden muss, um das Defizit zu decken und gewisse Investitionen zu tätigen, damit auch die mittel- bis langfristige Attraktivität der Gemeinde gewährleistet und gesteigert werden kann.

Auf die Frage, ob sich dies auf dem Markt für die Gemeinde negativ auswirkt bei den Darlehensgebern bzw. Banken und Brokern, erklärt Gemeinderat A. Knörzer, dass die Gemeinde im Moment überhaupt keine Probleme hat, dies zu refinanzieren. Im Gegenteil: Die institutionellen Anleger sind jeweils froh, wenn sie immer noch Geld an eine öffentliche Hand weitergeben können. Die Gemeinde verfügt immer noch über ein Finanzvermögen sowie ein vernünftiges Eigenkapital. Deshalb ist es nicht richtig, die Schulden und die Inflation alleine und isoliert zu betrachten. Das Eigenkapital konnte zum Glück gesteigert werden, z. B. mit den Vorfinanzierungen etc. Der Kapitalmarkt sieht deshalb die Gemeinde Münchenstein als einen sehr guten Schuldner an.

Zum Thema "höhere Zinsen" fügt Gemeinderat A. Knörzer an, dass diesbezüglich ein höheres Risiko besteht im Hinblick auf eine Inflation. Eine höhere Inflation kommt häufig zusammen mit einer höheren Wirtschaftsleistung, d. h., wenn sich dies konjunkturell auswirkt, ist es gut für das Geschäft, die Löhne und somit auch positiv für die Steuerentwicklung.

Urs Thomann fügt hinzu, dass er die Schulden nicht isoliert, sondern auch die Aktivseite betrachtet. Das Finanzvermögen muss zum Marktwert bewertet werden. Wenn die Zinsen erhöht werden, nimmt der Preis für die Sachwerte und Liegenschaften vermutlich ab. Diese Abnahme wirkt sich, je nach der Stärke der Zinserhöhung, vermutlich stark aus. Die Nationalbank warnt ja immer wieder vor der Immobilienblase. Urs Thomann erkundigt sich, wie sich dies auf die Gemeinde auswirkt und ob diesbezüglich Simulationen gemacht wurden.

Gemeinderat A. Knörzer bestätigt, dass Kalkulationen gemacht wurden beim Kauf der «Helvetia Häuser». Es macht keinen Sinn, davon zu sprechen, wie es bei einer Simulation aussieht, wenn die Zinsen bei 4 oder 5 % liegen. Es ist korrekt, dass wenn die Zinsen steigen, es sich auf den Wert des Vermögens eher negativ auswirkt. Die Zinsen sind aber nur ein Teil, der die Werthaltigkeit der Immobilien mitbestimmt. Es besteht weiterhin eine grosse Nachfrage von institutionellen Anlegern, was auch ein Grund ist, weshalb die Gemeinde eine gute Schuldneradresse ist, da die Pensionskassen interessiert sind, in Objekte wie die «Helvetia Häuser» zu investieren. Es besteht weiterhin auch Bedarf an vernünftig zahlbarem Wohnraum, was nicht vergessen werden darf. Die Zinsen haben eine Auswirkung im Moment und sind ein kritischer Punkt. Das Simulationswesen wird sicher verbessert werden müssen. Im Moment besteht jedoch kein dringender Bedarf, da man davon ausgehen kann, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren nicht substantielle Veränderungen des Zinsniveaus zu erwarten sind.

Urs Thomann bedankt sich für die Auskunft, bemerkt jedoch, dass wenn sich die 1990er-Jahre auf dem Immobilienmarkt wiederholen sollten, es für Münchenstein sehr schlecht aussieht. Die Erfolgsrechnung ist heute schon ziemlich schwach, und wenn das noch dazu kommen würde, dann sieht es gar nicht mehr gut aus. Damals gab es einen Wertzerfall von über 30 %.

Gemeinderat A. Knörzer bestätigt, dass ihm das schon bewusst ist. Er ist jedoch der Meinung, dass man sich beim Immobilien Thema und bei der Beurteilung der «Helvetia Häuser» meistens nicht ganz einig ist.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Urs Thomann und Gemeinderat Andreas Knörzer für ihre Ausführungen. Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, zitiert die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier den Antrag wie folgt:

"Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2026 des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum."

://:

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier informiert, dass hiermit vom Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2026 des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Kenntnis genommen wurde.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 3

Budget 2022

Gemeinderat Andreas Knörzer informiert über das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Aufgrund einer Ergebnisübersicht vergleicht Gemeinderat A. Knörzer das Budget 2022 mit dem Budget 2021 und der Rechnung 2020. Das operative Ergebnis im Budget 2022 von CHF -2.6 Mio. ist eine deutliche Verbesserung zum Budget von 2021 aber auch zur Rechnung 2020.

Die Erwartungsrechnung 2021 sieht ein Minus von CHF 3.1 Mio. vor, was eine kontinuierliche Verbesserung bedeutet. Das Gesamtergebnis mit den für 2022 budgetierten CHF -1.94 Mio. im Vergleich zu den für 2021 budgetierten -CHF 3.65 Mio. sowie der Rechnung 2020 mit CHF -3.41 Mio. und der Erwartungsrechnung von -CHF 2.45 Mio., wobei man davon ausgeht, dass, wenn die Abrechnungen für die Bottmingerstrasse vorliegen, man ungefähr CHF 2 Mio. erreichen wird.

Dieses Ergebnis beinhaltet fast CHF 1.6 Mio. als Ergebnis von 37 Stabilisierungsmassnahmen, die bereits verbucht wurden.

Gemeinderat A. Knörzer ist zuversichtlich gestimmt zum Gesagten. Diese Stabilisierungsmassnahmen, gemäss den vorgegebenen Zielen zu erreichen, ist nicht ganz einfach. Es zeigt aber auf, dass man mit den geplanten Stabilisierungsmassnahmen nicht weit von der Realität entfernt ist.

Weiter erläutert Gemeinderat A. Knörzer die Gliederung nach Funktionen (Nettoaufwand / Nettoertrag). In der Differenz vom Budget 2022 zum Budget 2021 kann man die Verbesserungen und die Verschlechterungen feststellen. Auf der allgemeinen Verwaltungsebene sticht ins Auge, dass man dort fast um CHF 1 Mio. besser liegt. Zu dieser Verbesserung führt hauptsächlich die Auslagerung der Steuerabteilung an den Kanton, wozu anlässlich der Gemeindeversammlung vom September 2021, das Steuerreglement verabschiedet wurde. Das bedeutet aber nicht die Nettoersparnis aus den Steuern, wenn man das Personal abbaut und es nicht mehr für die Verarbeitung zur Verfügung steht. Die Veranlagungen müssen trotzdem erledigt werden, wofür die Gemeinde den Kanton jetzt bezahlt. Alleine diese Massnahme bringt aber nächstes Jahr, wo man sich noch im Übergangsjahr befindet und noch nicht alles abgeschlossen ist, ca. CHF 245'000 und geht weiter zu CHF 300'000.

Im Bereich Bildung ist ein Anstieg budgetiert. Der Grund dafür ist der Aufbau von zwei bis drei Kindergartenklassen, wobei die Angaben der Schule übernommen und drei Kindergartenklassen mehr budgetiert wurden. Zu dem kommen noch Lohnerhöhungen und weitere Kosten.

Im sozialen Bereich ist eine Verbesserung feststellbar. Man kann festhalten, dass man im Sozialhilfewesen so wenig Fälle zu verzeichnen hat, wie schon seit vielen Jahren nicht mehr. Dafür gibt es verschiedene Ursachen, z. B. gibt es eine Verbesserung im Bereich Ergänzungsleistungen/AHV. Erfreulich ist aber auch, dass in der Erfolgsrechnung in der Funktion 9 "Finanzen und Steuern" einiges passiert ist. Die Nettoverbesserung von CHF 540'000 sieht zwar nicht nach viel aus, ist aber aus zwei gegenläufigen Blöcken entstanden. Erfreulich sind der Anstieg der Steuererträge auf CHF 2.5 Mio. sowie die knappe Million aus der Steuerfusserhöhung von 59 % auf 61 %, falls der Erhöhung zugestimmt wird. Weiter sind ca. +0.3 Mio. Erträge aus den Vorjahren (Steuerjahr 2019 und älter) erfreulich, da man in den Vorjahren negative Belastungen zu verzeichnen hatte. Zudem gibt es eine Niveaushiftung nach oben zu verzeichnen, aufgrund von höherem erwarteten Steuerkraftwachstum von BAK Basel Economics (schnellere Erholung der Wirtschaft nach Corona, als noch vor einem Jahr prognostiziert). Die Steuererträge sind immer Schätzungen, da man viele Jahre zurück abrechnen muss. Die Grundlage dazu bietet der Abrechnungsstand von über 95 % für das Jahr 2018. Trotz allem sind dies erfreuliche Bewegungen im Bereich Steuererträge.

Das wird leider wieder zu einem grossen Teil kompensiert durch das Thema "Finanzausgleich", der fast CHF 2 Mio. beträgt. Er setzt sich zusammen aus CHF 800'000, welche die Gemeinde letztes Jahr erhalten hat und ungefähr CHF 1.2 Mio., welche die Gemeinde bezahlen muss.

Es erscheint nicht sinnvoll, eine Steuererhöhung zu erzielen und gleichzeitig den Finanzausgleich an den Kanton weiterzugeben, so nach dem Motto "das Geld wird durchgereicht". Dem ist aber nicht so, was sehr wichtig zu verstehen ist, da der kantonale Finanzausgleich steuerfussveränderungsneutral berechnet wird. Dabei handelt es sich um einen sogenannten "fiktiven Steuerfuss", der aus dem Durchschnitt von allen Steuern berechnet wird und tiefer liegt als der Steuerfuss der Gemeinde. Somit bleibt die Steuerfusserhöhung in Münchenstein.

Weiter erläutert Gemeinderat A. Knörzer die Stabilisierungsmassnahmen, wie sie heute schon budgetiert sind. Die Stabilisierungsmassnahmen sind in der Regel sehr detailliert aufgelistet mit wenigen Ausnahmen, wo kleinere Massnahmen zusammengefasst wurden.

Bei den Auslagerungsthemen wie dem Thema "Mittagstisch" wird immer wieder die Frage nach den Lösungen für das Personal bzw. nach Entlassungen gestellt. Diese Themen sind immer sehr schwierig, doch hat die Gemeinde gute Lösungen mit Pensionierungen sowie Übergangslösungen in anderen Tätigkeiten gefunden. Es werden somit diesbezüglich keine sozialen Probleme verursacht, was dem Gemeinderat wichtig ist.

Weiter gibt es die Massnahmenart Effizienzsteigerung sowie den Teilverzicht und Verzicht. Darunter fallen viele verschiedene Massnahmen. Dabei hat man auch untersucht, wodurch der Aufwand verursacht wird. Ein gewichtiger Faktor sind die Spezialfinanzierungen, die man jahrelang nicht von der Aufwandseite her betrachtet hat.

Weiter gibt es verschiedene Anlässe, die man nicht mehr weiterführen will. Im Bereich Kultur wurde ebenfalls reduziert. Dabei gilt zu bemerken, dass das, was für 2021 budgetiert wurde, im Moment noch nicht zur Hälfte ausgeschöpft ist. Der Gemeinderat wird sich später damit beschäftigen, nach was für einem Kriterienkatalog das Geld verteilt wird. So hat man nach verschiedenen Kriterien untersucht, ob die aktuellen Ausgaben der Gemeinde noch gerechtfertigt sind.

Die Themen "Gebühren" und "Einnahmen" sind ebenfalls sehr wichtig. Die Steigerungen von Gebühren und Einnahmen betragen nur etwa ein Drittel, der Rest sind die Sparmassnahmen. Man hat also nicht angefangen, nur durch die Erhöhung von Gebühren höhere Einnahmen zu erzielen, sondern, man hat vor allem auch darauf geachtet, wo man Einsparungen erzielen kann.

Ein weiteres wichtiges Thema ist das Thema "Feuerwehr". Es ist geplant, dass auch die Feuerwehr einen Abgabe-Beitrag leisten soll. Dabei wird wieder die Frage gestellt, ob es sich um eine verdeckte Steuererhöhung handelt, was nicht der Fall ist. Man hat wirklich ausführlich analysiert, welchen Aufwand die Feuerwehr verursacht. Dabei handelt es sich nicht nur um den Sold der Mannschaft und der Leitung bzw. des Kaders und den Sachaufwand. Die Feuerwehr verursacht auch einen Aufwand in der Verwaltung sowie einen Leitungsaufwand im Bereich Sicherheit. Zudem bezieht die Feuerwehr auch Infrastruktur- und IT-Dienstleistungen. Dabei konnte ein Mehraufwand von ca. CHF 215'000 festgestellt werden. Gleichzeitig konnte man aber im Bereich der Feuerwehr weitere Sparmassnahmen im Betrag von ca. CHF 66'000 planen, was auch mit den zuständigen Personen entsprechend besprochen wurde. Somit betragen die budgetierten Mehrkosten für die Feuerwehr ca. CHF 150'000, sodass die Feuerwehrabgabe entsprechend gerechtfertigt ist.

Als nächstes präsentiert Gemeinderat A. Knörzer die wesentlichen Abweichungen vom Budget 2021 zum Budget 2022, die jeweils netto ausgewiesen sind.

Auf der Aufwandseite finden sich die ergebnisreduzierenden Faktoren beim Personalaufwand der Lehrpersonen, bei den stationären und ambulanten Pflegebeiträgen, bei den Zusatzbeiträgen aufgrund der EL-Obergrenze sowie bei den Positionen des Finanzausgleichs (netto). Zu einer Ergebnisverbesserung tragen im Wesentlichen die Positionen beim Personalaufwand des Verwaltungs- und Betriebspersonals, beim Sachaufwand (netto), bei der Sozialhilfe/Asylwesen (netto), die Beiträge an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die Beiträge an den Kanton für Ergänzungsleistungen zur AHV sowie die übrigen Positionen (netto) bei.

Das Thema "Pflegebereich" muss stets im Auge behalten werden, da es die Gemeinde noch nächstes Jahr viel Geld kosten wird. Aber auch diesbezüglich sind Massnahmen geplant, die vom Gemeinderat sehr genau analysiert werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass für die "Jahre danach" Verbesserungspotenzial vorhanden ist, auch wenn jetzt noch höhere Kosten verursacht werden.

Auf der Ertragsseite führen die steigenden Steuereinnahmen beim Fiskalertrag zu einer Ergebnisverbesserung. In der Summe resultiert, unter der Berücksichtigung der ergebniserhöhenden und -reduzierenden Faktoren, das ausgewiesene Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss) von CHF 1'940'416.

Zur Investitionstätigkeit erläutert Gemeinderat A. Knörzer, dass für das Budgetjahr 2022, zulasten des Allgemeinen Haushalts, Bruttoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen (VV) von insgesamt CHF 7'616'700 vorgesehen sind. Die erwarteten Einnahmen belaufen sich auf CHF 193'333. Per Saldo resultieren Nettoinvestitionen von CHF 7'423'367. Davon entfallen CHF 4.6 Mio. oder 62 % auf den Bereich Kultur, Sport, Freizeit, Kirche für die geplanten Sanierungen der Sportplätze und die Erneuerungen der Spielplätze.

Die grössten Investitionsausgaben ins Verwaltungsvermögen (VV) betreffen die Sanierungen der Sportplätze mit CHF 3.4 Mio. und die Erneuerungen der Spielplätze mit CHF 0.8 Mio., die Sanierung der Pavillons Dillacker mit CHF 731'000, die Sanierung des Garderobengebäudes Sportplatz Au mit CHF 360'000, die Beschaffung eines Fahrzeuges für die Feuerwehr mit CHF 290'000, die Instandstellung der Karl Geigy-Strasse mit CHF 520'000, die der Verwaltung etwas Sorgen bereitet, da sie in einem sehr schlechten Zustand ist und somit aufwendig saniert werden muss. Diese Investition ist somit höher als der Durchschnitt einer Strassensanierung, was aber auch längerfristig, auf mehrere Jahre hinaus, berücksichtigt werden muss. Im Bereich der Umbauten der behindertengerechten Bushaltestellen ist die Gemeinde bald am Ende angelangt, was eine gewisse Entlastung bedeutet, da sich der Umbau einer Haltestelle auf ca. CHF 250'000 beläuft.

Die Investitionen ins Finanzvermögen (FV) für Sanierungsarbeiten bei der Liegenschaft an der Hauptstrasse 50 belaufen sich 2022 auf CHF 250'000.

Zu den Finanzkennzahlen informiert Gemeinderat A. Knörzer, dass die Selbstfinanzierung eine der relevanten Kenngrössen zur Beurteilung der Finanzkraft bezüglich Investitionen ist. Für 2022 beträgt die budgetierte Selbstfinanzierung für den Allgemeinen Haushalt CHF 402'661 (Budget 2021: CHF 6'744'946) – wobei hier der Gemeinderat noch nicht jubelt, da es sich um eine marginale Verbesserung handelt, und für den Gesamthaushalt CHF -42'481 (Budget 2021: CHF 6'376'327).

Der Selbstfinanzierungsgrad für den Allgemeinen Haushalt beträgt 2022 5.4 % (Budget 2021: 128.4 %), jener für den Gesamthaushalt -0.4 % (Budget 2021: 87.8 %). Damit befindet sich der Allgemeine Haushalt sowie der Gesamthaushalt unterhalb der Zielvorgabe.

Der Zinsbelastungsanteil beträgt 0.0 % und lässt damit weiteren Handlungsspielraum für zusätzliche Fremdkapitalaufnahmen offen.

Im Bereich der Spezialfinanzierungen wurde bereits das Meiste, im Rahmen der Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan, erwähnt.

Für das Budget 2022 der Wasserversorgung ist ein Ertragsüberschuss von CHF 22'735 vorgesehen (Budget 2021: Aufwandüberschuss von CHF 106'764). Grössere Abweichungen zum Budget 2021 finden sich beim Personalaufwand mit Mehrausgaben von CHF 52'000 aufgrund der Anpassung der Direktbelastung von Personalkosten. Beim Sachaufwand resultiert eine Reduktion um CHF 113'000 durch die einmalig im Budget 2021 eingestellten Ausgaben für Planungen und Projektierungen für das neue Pumpwerk «Brüglinger Ebene» sowie für Erneuerungen der Steuerkasten und des Klappenersatzes. Die Abschreibungen reduzieren sich um CHF 64'000 aufgrund grösserer Investitionseinnahmen der letzten Jahre, die Direktabschreibungen von bestehenden Anlagen zur Folge hatten. Das Eigenkapital reduziert sich infolge der budgetierten Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 per 31. Dezember 2022 auf voraussichtlich CHF 3'623'515.

Die geplanten Bruttoinvestitionen belaufen sich 2022 auf insgesamt CHF 2'845'000 und werden für das neue Pumpwerk «Brüglinger Ebene» (CHF 2.2 Mio.), für die Erneuerungen der Wasserleitungen am Dych (CHF 300'000) und bei der Lehengasse (CHF 345'000) aufgewendet. Für die Anschlussbeiträge, die sich nach den realisierten Bauprojekten richten, werden CHF 405'000 erwartet. In der Summe resultieren Nettoinvestitionen von CHF 2'440'000.

Bei der Abwasserbeseitigung sieht es ähnlich aus wie bei der Wasserversorgung. Für das Budget 2022 der Abwasserbeseitigung ist ein Aufwandüberschuss von CHF 117'530 vorgesehen (Budget 2021: Aufwandüberschuss von CHF 135'365). Grössere Abweichungen zum Budget 2021 finden sich beim Personalaufwand mit Mehrausgaben von CHF 53'000 aufgrund der Anpassung der Direktbelastung von Personalkosten. Die um CHF 79'000 höher ausfallenden Entgelte sind auf höher budgetierte Abwassergebühren zurückzuführen, die auf Basis aktueller Hochrechnungen respektive Vorjahreswerten angepasst wurden. Das Eigenkapital reduziert sich infolge der budgetierten Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 per 31. Dezember 2022 auf voraussichtlich CHF 10'802'064.

Die geplanten Bruttoinvestitionen belaufen sich 2022 auf CHF 857'000 für das laufende Sanierungs- und Erhaltungsprogramm alter und beschädigter Kanalisationsleitungen. Für die Kanalisationsanschlussbeiträge, die sich nach den realisierten Bauprojekten richten, werden CHF 400'000 erwartet. In der Summe resultieren Nettoinvestitionen von CHF 457'000. Das Eigenkapital ist sehr hoch.

Für das Budget 2022 der Abfallbeseitigung ist ein Aufwandüberschuss von CHF 393'238 vorgesehen (Budget 2021: Aufwandüberschuss von CHF 238'397). Grössere Abweichungen zum Budget 2021 finden sich beim Personalaufwand mit Mehrausgaben von CHF 148'000 aufgrund der Anpassung der Direktbelastung von Personalkosten. Beim Sachaufwand resultiert eine Reduktion von CHF 56'000 durch die einmalig im Budget 2021 eingestellten Ausgaben für den Containerersatz an der Lärchenstrasse und für die Wartung der Presscontainer. Die internen Verrechnungen erhöhen sich um CHF 66'000 aufgrund der Dienstleistungen für die Wartung und Kontrolle der Sammelstellen, die kalkulatorisch ermittelt und der Abfallbeseitigung belastet werden. Das Eigenkapital reduziert sich infolge der budgetierten Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 per 31. Dezember 2022 auf voraussichtlich CHF 1'084'221. Die Problematik des hohen Aufwandüberschusses muss konzeptionell angegangen werden.

Bei der Abfallbeseitigung sind für das Budgetjahr 2022 keine Investitionen geplant.

Bevor Gemeinderat A. Knörzer zum Antrag des Gemeinderates kommt, empfiehlt er der Gemeindeversammlung, der Erhöhung des Steuersatzes für die natürlichen Personen zuzustimmen, da der Gemeinderat die "Hoffnung auf bessere Zeiten" nicht als das richtige Vorgehen empfindet. Die Erhöhung des Steuersatzes bei den natürlichen Personen bringt eine gewisse Reserve sowie mehr Flexibilität mit sich. Es ist sinnvoller, die gemäss Aufgaben- und Finanzplan geplanten Massnahmen zu Ende führen zu können. Später kann man wieder über die Steuern sprechen.

Deshalb bittet Gemeinderat A. Knörzer die Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat A. Knörzer für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Matthias Grüninger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie informiert, dass der Bericht der RPK auf S. 98 des Budgets 2022 und S. 23 des Flyers zum Budget 2022 eingesehen werden kann.

Matthias Grüninger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), informiert, dass das Budget 2022 auf einem sehr strukturierten Budgetprozess mit sehr hohem Detaillierungsgrad basiert. Die resultierenden Zahlen werden analysiert und mit dem letzten Budget sowie der Erwartungsrechnung verglichen sowie im Gemeinderat besprochen. Es gibt mehrere Runden, anlässlich welcher die Zahlen überarbeitet werden. Gesetzliche Vorgaben werden eingehalten und Empfehlungen des Kantons werden meistens berücksichtigt.

Wie man feststellen konnte, resultiert ein negatives Ergebnis. Das hat sich aber gegenüber der Projektion für das 2022 vom letztjährigen Finanzplan verbessert. Das im Wesentlichen wegen der Stabilisierungsmassnahmen, die von der RPK im Detail geprüft wurden. Die Umsetzbarkeit der Stabilisierungsmassnahmen scheint beim allergrössten Teil realistisch zu sein.

Bei der Planung der Schulklassen besteht allenfalls ein Verbesserungspotenzial. Die Anzahl der Schulklassen hat einen sehr grossen Einfluss auf das Budget.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 mit dem erhöhten Steuerfuss für die natürlichen Personen und unverändertem Steuersatz für die juristischen Personen anzunehmen.

Weiter bedankt sich M. Grüninger bei A. Maier, Leiter Finanzen, und seinem Team sowie bei Gemeinderat A. Knörzler und dem ganzen Gemeinderat für die sehr gute Arbeit hinter dem Budget.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Matthias Grüninger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Stefan Haydn, Präsident der Gemeindekommission (GK).

Stefan Haydn, Präsident der Gemeindekommission, entschuldigt sich, dass er bei seiner ersten Stellungnahme zum Aufgaben- und Finanzplan bereits auch das Budget dazu genommen hat. Deshalb gibt es keine weiteren Bemerkungen.

://:

Er informiert, dass die Gemeindekommission das Budget 2022 mit 10 Ja-Stimmen angenommen hat.

://:

Der Erhöhung der Steuersätze hat die Gemeindekommission mit 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich beim Präsidenten der Gemeindekommission, S. Haydn, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Weiter informiert die Gemeindepräsidentin, J. Locher-Polier, dass sie im Anschluss an die Wortmeldungen die Gemeindeversammlung anhand des funktionalen Zusammenganges auf S. 38 des Budgets 2022 sowie auf S. 5 des Flyers zum Budget 2022, durch die verschiedenen Konten durchführen wird. Sollte jemand dazu einen Änderungsantrag haben, kann man diesen bei der entsprechenden Kontogruppe stellen.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Hanni Huggel will nicht einen Antrag stellen auf Nichteintreten auf das Budget, sondern sie möchte etwas ergänzen. Es geht um die Stabilisierungsmassnahmen auf S. 13 des Budgets 2022, die auch von Gemeinderat A. Knörzler erläutert wurden. H. Huggel informiert, dass es auch noch ein wenig persönlich gefärbt ist aber sie möchte auch, dass es nochmals zur Kenntnis genommen wird für die Zukunft.

Die Art und Weise, wie der Gemeinderat mit dem Personal umgegangen ist, hat viel Frustration beim Personal ausgelöst. Der Slogan "Münchenstein sei ein gutes Pflaster" passt im Moment nicht mehr. Das Personal sollte im Sommer helfen, sich selber einzusparen. So wurde es vom Personal aufgenommen.

Weiter stellt H. Huggel zur Steuerveranlagung, die ausgelagert wurde, noch ein paar Fragen. Sie möchte wissen, was mit all den Angestellten passiert ist, und ob sie beim Kanton in Liestal eine Arbeit finden konnten. Weiter erkundigt sich H. Huggel, ob sie bei der Verwaltung eine Stelle im gleichen Umfang gefunden haben und ob sie bei der Stellensuche unterstützt worden sind. Weiter möchte H. Huggel wissen, ob eine Überbrückungsrente gesprochen wurde. Sie hofft, dass die Geschäftsleitung und der Gemeinderat die Auslagerung der Steuerverwaltung sozialverträglich gestaltet haben.

Zum Thema Mittagstisch, das H. Huggel als "ihr Kind" bezeichnet, informiert H. Huggel, dass sie 1997 den Mittagstisch mit ein paar Frauen aus der Gemeinde gegründet hat. Zuerst wurde dieses Projekt vom Familienverein unterstützt. Nach einigen Briefen an den Gemeinderat hat der Mittagstisch auch hier weitere Unterstützung erhalten. Die katholische Kirche war sehr zuvorkommend mit der Zurverfügungstellung der Küche und weiteren Räumen.

Ein wichtiges Ziel des Mittagstisches war, dass die Kinder ein Essen erhalten, das frisch zubereitet und gesund ist. Viele Kinder haben am Mittagstisch gelernt, Salat zu essen. Die Köchin des Mittagstisches hat ihr Amt jetzt 18 Jahre lang ausgeführt und sich an jede Veränderung angepasst.

Es wurden immer mehr Kinder und Menus mussten auch gekocht werden für das Tagesheim und alle Tagesstrukturen. Auch diese Herausforderung hat die Köchin ohne Probleme gemeistert. Im Moment kocht sie zwischen 60 bis 120 Mahlzeiten pro Tag. Gerne hätte sie diese Aufgabe noch zwei Jahre länger ausgeführt. Leider hatte man das Gefühl, dass eine Änderung nötig ist und man diesen kleinen Betrag einsparen muss.

Gemeinderat A. Knörzer hat es auch schon erwähnt. Beim Mittagstisch geht es nicht um sehr viel, aber trotzdem hatte man das Gefühl, dass man den Mittagstisch auslagern muss.

Die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler sind jetzt ein Jahr in Arlesheim gewesen. Jetzt sind sie nach Münchenstein zurückgekommen. Diejenigen, die am Mittagstisch teilnehmen, sind wieder ins Pfarreiheim zurückgekehrt. Das Essen für die Sekundarschulkinder wird jetzt von einer Catering-Firma geliefert und neben dran wird für die anderen Kinder gekocht. Das könnte man als Schildbürgerstreich oder Unverhältnismässigkeit bezeichnen – auf jeden Fall ist es seltsam. H. Huggel versteht nicht, weshalb man gerade beim Mittagstisch die zwei Jahre nicht noch verlängern konnte. Was mit dem Personal passiert, ist nicht so klar, wie es von Gemeinderat A. Knörzer erwähnt wurde. Es sind immerhin zwei Köchinnen mit einem geschützten Arbeitsplatz und es ist nicht so klar, was diese machen sollen oder dürfen. Für die langjährige Köchin wird es nicht so einfach sein, etwas zu finden, da sie nicht mehr die Jüngste ist.

H. Huggel bemerkt, dass Sparbemühungen, die auf dem Buckel der Angestellten ausgetragen werden, nie gut sind. Manchmal sind sie auch unumgänglich. Aber bei so kleinen Beträgen wie bei der Gärtnerei, dem Friedhof, dem ganzen Reinigungspersonal und dem Mittagstisch hätte es etwas mehr Fingerspitzengefühl gebraucht. Der Image-Schaden der Gemeinde, der hier verursacht wird, ist beträchtlich. Zudem muss die Arbeit von den Leuten, die wegfallen, jetzt von den übrig gebliebenen übernommen und erledigt werden. Dabei stellt sich die Frage, ob dies fair ist und auch, ob es wirklich gut aufgeht.

Das Image der Gemeinde Münchenstein als sozialer und guter Arbeitgeber sollte verbessert und solche Projekte sollten in Zukunft besser abgewickelt werden. Es wäre schade, wenn dies nicht gelingen sollte.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier, bedankt sich bei H. Huggel für ihre Ausführungen und bestätigt, dass H. Huggel in ganz vielen Punkten recht hat. Es ist kein attraktives Sparprogramm. Man hat jedoch alles sehr genau und sachlich analysiert sowie nach Lösungen gesucht. Nichts wurde ausgelassen, es gab keine Tabus. Beim Personal hat man für die betroffenen Angestellten nach bestmöglichen Lösungen gesucht. Bei den Steuern ist es sehr gut gelungen, beim Mittagstisch ist man noch dran. Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier ist der Meinung, dass man dort auch auf gutem Weg ist.

Auch auf sehr gutem Weg ist die Überarbeitung des Personalreglements, das in einer paritätischen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Der Gemeinderat hofft, dass er das neue Personalreglement anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung präsentieren kann. Erst wenn es vom Personalrat und dem Personalverband abgesegnet ist, wird es der Gemeindeversammlung vorgestellt. Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier betont nochmals, dass das Finanzstabilisierungsprogramm kein attraktives Programm ist, das durchgezogen werden muss. Dem Gemeinderat ist jedoch Transparenz sehr wichtig und überall dort, wo etwas angepasst werden muss, versucht man die bestmögliche soziale Lösung zu finden. Was die Aussage zu den Sekundarschulkindern betrifft, verweist Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier auf den Kanton, weil das nicht die Gemeinde betrifft.

Gemeinderat A. Knörzer erläutert, dass er den Vorwurf, dass man mit wenig Fingerspitzengefühl die Leute gezwungen hat zu sagen, wie sie sich wegrationalisieren können, nicht auf sich sitzen lassen will. Er versteht zwar, dass es ein wichtiges und emotionales Thema ist, aber, wie bereits die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erläutert hat, hat die Finanzsituation der Gemeinde dazu geführt, dass man alles genau analysieren musste. Wenn man damals den Steuerfuss nicht auf 59 % gesenkt, sondern bei 61 % belassen hätte, dann hätte man den substanziellen Betrag von der CHF 1 Mio. auch nicht wettmachen können

Der Ansatz, wie man auf die Leute zugegangen ist und Transparenz geschaffen hat, ist der bessere Weg, als wenn es der Gemeinderat mit externen Beratern im Geheimen alles beschlossen hätte. Auch hat man das Personal eingeladen, Vorschläge für potenzielle Einsparungen zu unterbreiten, nicht um sich wegzusparen, sondern, um effizienter arbeiten zu können. Dabei geht es nicht um die Wertschätzung der Arbeit, sondern es gibt Tätigkeiten, die gut erledigt wurden, aber trotzdem überprüft werden mussten. Das Personal schätzt es mehr, wenn man es auch zu Beteiligten gemacht hat.

Im Mai 2021 hat man das Personal sehr transparent informiert, um was es genau geht. Diesen Schritt hat der Gemeinderat auch lange überlegt und aufgegleist. Die betroffenen Teams wurden vor der allgemeinen Information in Kenntnis gesetzt. Es ist klar, dass es für die direkt Betroffenen schwierig ist. In der Steuerveranlagung hat man allen Mitarbeitenden ein Angebot für eine einvernehmliche Lösung unterbreitet. Eine Person hat von diesem Angebot Gebrauch gemacht, alle anderen Mitarbeitenden haben es abgelehnt. Zudem gab es eine Frühpensionierung. Der Rest der Mitarbeitenden hat schnell eine neue Stelle gefunden. Man hat auch Mitarbeitende zum Kanton vermittelt, was ebenfalls nicht auf Interesse bei den Mitarbeitenden gestossen ist. Das Problem für die Verwaltung ist nun, dass für die Übergangsphase, bis zur vollständigen Übergabe an den Kanton, kein Team mehr für die Bearbeitung der Steuerveranlagung zur Verfügung steht. Deshalb ist man auf die diesbezügliche Hilfe des Kantons angewiesen. Dies war aber dem Gemeinderat zum vornherein bewusst, da man in einem Markt, wo die Leute knapp sind und gesucht werden, ziemlich schnell eine Stelle finden kann. Die Person, die das Angebot angenommen hat, hat bis zur Pensionierung eine Stelle.

Beim Mittagstisch handelt es sich um eine Frühpensionierung und für zwei Mitarbeitende um eine Weiterbildung in der Schulergänzenden Betreuung.

Weiter bemerkt Gemeinderat A. Knörzer zu der Aussage, dass es sich in gewissen Fällen nur um kleine Beträge handelt, die eingespart werden können, dass man bedenken muss, dass auch kleine Beträge zusammengezählt einen grossen Betrag bilden. Auch diese Beträge müssen angegangen werden, da bis im Jahr 2024 zwei Millionen Schweizerfranken gefunden werden müssen, die eingespart werden können. Zudem ist es auch wichtig, wieder durchatmen und Reserven bilden zu können.

Dem Gemeinderat ist es bewusst, dass er hierbei eine grosse Verantwortung trägt. Es gibt aber auch Mitarbeitende in der Verwaltung, die finden, dass es an der Zeit ist, einmal genauer hinzuschauen und das Personalreglement zu überarbeiten. Dadurch wird eine saubere Ausgangslage für einen guten Arbeitsplatz geschaffen.

Es ist noch nicht vorbei und der eine oder andere Entscheid wird noch gefällt werden müssen. Nach der Bereinigung wird jedoch die Verwaltung deutlich besser aufgestellt sein als vorher.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat A. Knörzer für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Aron Agnolazza.

Aron Agnolazza ist im Frühling mit seiner Familie frisch nach Münchenstein gezogen und hat nach drei Tagen in Münchenstein eine Steuerrechnung erhalten. Das war für ihn der erste Moment, wo er den Eindruck hatte, dass es der Gemeinde finanziell nicht sehr gut geht. Am letzten Wochenende hat er dann das Budget 2022 gelesen und tatsächlich festgestellt, dass es der Gemeinde finanziell nicht so gut geht und grosse Anstrengungen unternommen werden, damit es der Gemeinde wieder bessergeht. Dabei hat er die teilweise bereits erwähnten Posten gefunden, wo es um die sogenannten "kleinen Beträge" geht. Bei einigen dieser Posten hatte er das Gefühl, dass es sich relativ leicht sparen bzw. nicht mehr ausgeben liesse, wenn man die Rechnung 2020 anschaut. Es handelt sich um die folgenden Posten:

- Aus- und Weiterbildung Personal, wo es rund CHF 80'000 mehr ausmacht, als in der Rechnung 2020
- Büromöbel, plus CHF 70'000
- Betriebs- und Verbrauchsmaterial, gegenüber dem Budget 2021 auf 2022 rund CHF 40'000 mehr

Weiter gibt es noch zwei Punkte, mit denen man sich nicht sehr beliebt macht, nämlich

- beim Stufenanstieg von 0.8 % vom Lohn wird der Vorschlag unterbreitet, diese Lohnerhöhung für ein Jahr zu halbieren, was nochmals CHF 100'000 ausmachen würde sowie
- bei der Gemeindepolizei, die anscheinend Weltmeister im Bussen verteilen ist, im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden, und die Rechnung anschaut, könnte man die Bussen auf CHF 400'000 pro Jahr limitieren.

Aron Agnolazza möchte gern einen Kompromissantrag stellen, dass man die Steuern nur um 1 % anstatt 2 % erhöht sowie auf die Erhöhung der Feuerwehersatzabgaben verzichtet.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei A. Agnolazza für seine Ausführungen. Weiter erläutert die Gemeindepräsidentin, dass sie im Anschluss durch das Budget 2022 führen wird. Wenn ein konkreter Änderungsantrag zu einem Posten vorliegt, dann kann dieser zu dem entsprechenden Posten gleich gemeldet werden.

Arnold Amacher erläutert, dass vor einem Jahr die vierte Gemeindepolizei-Stelle geschaffen wurde. Es ist ein unangenehmes Thema, da es auch das Personal bzw. eine Stelle betrifft. Es geht aber auch um Funktionen. A. Amacher möchte gerne vom Gemeinderat bis im September 2022 wissen, ob das bestehende Pflichtenheft,

das an der letzten Gemeindeversammlung schriftlich bei den Beilagen im Ratschlag vorlag, durch die Bewerberinnen und Bewerber erfüllt wird bzw. ob die Leute dafür genug qualifiziert sind. 5,5 Punkte von 8 Punkten sind rein administrative Aufgaben, die von irgendjemandem, der entsprechend geschult ist, erledigt werden können. Zudem benötigt das Ausstellen von Bussen kein Patrouillenfahrzeug mit zwei bewaffneten Polizisten. Die Bewaffnung hat ja auch Folgen. Man braucht eine Schiessausbildung sowie die Kontrolle der Schiessausbildung. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Erwartungen an die Polizei erfüllt werden bzw. ob die Mitarbeitenden die richtigen Personen sind, um die Erwartungen erfüllen zu können. Auch stellt sich die Frage, ob es eine Gemeindepolizei braucht. Dies zu beurteilen ist jedoch die Aufgabe des Gemeinderates sowie auch die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge an die Gemeindeversammlung.

Die Probleme, welche die Gemeinde hat, sind, dass zu viele Punkte im Budget beschlossen werden, wie z.B. die Gemeindepolizei. Ein anderes Beispiel ist ein früherer Antrag auf Schulsozialarbeit. Dies wurde nicht im Rahmen des Budgets behandelt, sondern, es wurde eine Sondervorlage ausgearbeitet, die man anlässlich der Gemeindeversammlung ausführlich diskutiert und beschlossen hat, ob man es so will oder nicht. Diejenigen, die dagegen waren, konnten das Referendum ergreifen. Wenn es im Rahmen vom Budget beschlossen wird, dann ist es davon ausgeschlossen, dass diejenigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an diesem Abend nicht anwesend sind, keine Möglichkeit haben, sich zu diesem Thema äussern zu können.

Weiter bezieht sich A. Amacher auf die Aussage der RPK, dass auch Investitionen von CHF 100'000 anlässlich einer Gemeindeversammlung diskutiert werden können, wenn es, im Rahmen der Sparmassnahmen, auch um kleinere Beträge geht. Deshalb werden auch Überlegungen angestellt, ob man nicht die Gemeindeordnung so revidieren müsste, dass der Spielraum, alles ins Budget packen zu müssen, ein wenig kleiner wird. Natürlich wären von dieser Einschränkung keine immer wiederkehrenden Kosten (wie Heizabrechnung, Löhne etc.) betroffen, damit der Gemeinderat und die Verwaltung weiterhin funktionieren können.

Als nächstes bezieht sich A. Amacher auf das Thema Verdichtung und die Gegensätze in der Aussage von Sven Mathis. Einerseits möchte man möglichst gute Steuerzahler anziehen, die dann jedoch nicht in ein maximal verdichtetes Gebiet wohnen gehen möchten. Bei solchen Annahmen macht man sich selber etwas vor. Bereits vor der vanBaerle-Abstimmung wurden Aussagen gemacht, dass man daran zweifelt, ob diese Rechnung aufgehen wird.

Dabei stellt A. Amacher die Frage, wie man es mit rund 12'000 Einwohnenden schaffen will, die CHF 4.5 Mio. strukturelles Defizit zu finanzieren. Wenn man es nämlich mit den 12'000 Einwohnenden nicht schafft, stellt sich die Frage, wie man es mit 13'000 Einwohnenden erreichen will. Diese Überlegungen sind für A. Amacher unklar.

Zusammenfassend erwartet A. Amacher, dass wenn vom Gemeinderat jedes Detail angeschaut wird, auch das Thema "Gmeindepolizei" und andere Themen und Funktionen detailliert analysiert werden. A. Amacher erwartet diesbezüglich eine Antwort bis im September 2022, damit man noch darauf reagieren kann.

Sven Mathis ist auch der Meinung, dass nicht jeder in ein verdichtetes Gebiet wohnen gehen will. Deshalb hat er bereits vorher erwähnt, dass es der FDP lieber ist, 50 Wohnungen mit den "richtigen" Einwohnenden zu haben, als 500 Wohnungen mit Einwohnenden, die, aus struktureller Sicht, eher die Gemeinde noch kosten, als dass sie gute Steuereinnahmen generieren.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier äussert sich noch zur Gemeindepolizei, da dieses Gebiet zu ihrem Departement gehört. Sie erläutert, dass die Gemeinde über vier ausgebildete Polizisten verfügt, die regelmässige Patrouillen durchführen. Die Polizisten sind ausgebildet, um auch bei einer grösseren Randalde einschreiten zu können. Der Gemeinderat hat bezüglich der Gemeindepolizei in letzter Zeit sehr positive Meldungen erhalten, da die Gemeindepolizei sichtbar ist und eine gewisse Sicherheit vermittelt. Natürlich gibt es auch bei der Arbeit der Gemeindepolizei einen administrativen Anteil, der dazugehört. Es gibt aber viele Situationen, wo man als Einwohnende von Münchenstein froh sein kann, dass die Gemeinde über so gut ausgebildete Polizisten verfügt.

Weiter führt die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier durch das Budget 2022 und liest alle Kontogruppen vor. Sie weist darauf hin, dass man sich zu jeder Kontogruppe melden bzw. einen Antrag stellen kann:

- Kontogruppe 0 – Allgemeine Verwaltung (S. 47–49)
- Kontogruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit (S.49 –54)
- Kontogruppe 2 – Bildung (S. 54-61)
- Kontogruppe 3 - Kultur, Sport, Freizeit und Kirche (S. 61-66)
- Kontogruppe 4 – Gesundheit (S. 66-67)
- Kontogruppe 5 - Soziale Sicherheit (S. 67-73)

Meret Stoll meldet sich im Namen der SP Münchenstein zu S. 67-73 und stellt einen Antrag zur Erhöhung der finanziellen Mittel für die Familien- und Jugendberatung sowie Schulsozialarbeitsstellen. Die aktuelle und bereits lang anhaltende Corona-Pandemie setzt allen zu. Ein besonderes Augenmerk möchte M. Stoll auf die Kinder und Jugendliche richten. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hat man auch schon in den Medien davon gelesen oder kennt sogar Kinder oder Jugendliche im Familien- oder Bekanntenkreis, die davon betroffen sind.

M. Stoll legt diesbezüglich ein paar Schlagzeilen aus den Medien von der letzten Woche auf. Vorwiegend aufgrund von Corona treten bei Schülerinnen und Schülern viel häufiger psychische und psychosoziale Probleme auf. M. Stoll ist selber Mutter von zwei Töchtern und arbeitet an einer Schule als Therapeutin, wo sie zunehmend mit Ängsten und Verunsicherungen der Kinder und Jugendlichen konfrontiert wird. Als Schulleiterin der Primarschule Münchenstein seit zehn Jahren verfolgt M. Stoll besorgt die Entwicklung von der Zunahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und herausforderndem Verhalten. Die Probleme äussern sich bei jüngeren Kindern vermehrt durch Aggressivität, Unruhe und Verweigerung. Jugendliche haben vermehrt mit Depressionen, Ängsten und Suizidalität zu kämpfen.

Jetzt stellt sich die Frage, wie man diese Kinder und Jugendliche unterstützen kann. Im Moment verfügt Münchenstein über zwei Schulsozialarbeiterinnen mit einem Arbeitspensum von insgesamt 100 % sowie eine Familien- und Jugendberaterin mit einem Arbeitspensum von 60 %. Beide Stellen haben das Ziel, Kinder, Jugendliche und Eltern zu beraten und zu begleiten und sie bei der Bewältigung von aktuellen Herausforderungen zu stärken. Zusätzlich arbeitet die Schulsozialarbeit präventiv und ressourcenorientiert mit ganzen Klassen. Die zwei Stellen sind oft der Erstkontakt eines Kindes, da Auffälligkeiten häufig im Schulsetting erkannt werden. Aktuell hat das Bedürfnis an Beratungen so zugenommen, dass die Fachstellen die vielen Beratungsanfragen nicht mehr bewältigen können. Da zusätzlich ein Mangel an Therapieplätzen besteht, können die Probleme und das Defizit nicht behoben werden. Das kann sich negativ auf die schulischen Leistungen und die psychische Entwicklung auswirken.

Die SP Münchenstein ist der Meinung, dass man hier investieren sollte, denn es gilt, bereits im jungen Alter, Spätfolgen zu vermeiden. Aus diesem Grund stellt M. Stoll einen Antrag für zusätzliche CHF 60'000, aufgeteilt auf die Familien- und Jugendberatung sowie die Schulsozialarbeit. Dies entspricht etwa einer Stelle mit einem Arbeitspensum von 50 %. Wie das zusätzliche Pensum von den ca. 50 Stellenprozent alimentiert werden soll, überlässt die SP Münchenstein gerne den Spezialisten der Gemeinde, der Einfachheit halber unter dem Kto 5450 Leistungen Familie allgemein. Die SP Münchenstein hat jedoch auch das Anliegen, dass davon die Bedürfnisse der Schulsozialarbeit, Kto 2192 Volksschule abgedeckt werden.

Zum Schluss noch eine Anregung, die nicht ein verbindlicher Bestandteil dieses Antrages ist. Weil die drei bestehenden Stellen aktuell alle von Frauen besetzt sind, würde, aus Sicht der SP, idealerweise ein Mann das Team ergänzen.

M. Stoll bedankt sich für die Aufmerksamkeit und bittet die Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Meret Stoll für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Patrick Rickenbach.

Patrick Rickenbach bedankt sich bei M. Stoll für diesen wichtigen Budgetantrag. Als Präsident des Sekundarschulrates Arlesheim-Münchenstein nimmt er kurz Stellung zu diesem Antrag wie folgt: Viele Kinder und Jugendliche in Münchenstein leiden unter der Last der Pandemie und der ergriffenen Massnahmen. Durch die Einschränkungen der sozialen Kontakte und der Freizeitaktivitäten sowie der unsicheren beruflichen Perspektive wird die Situation zunehmend prekär. Die Nachfrage in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist auf einem sehr hohen Niveau, sowohl ambulant, wie auch stationär. Die Plätze sind aber voll belegt und es bestehen lange Wartezeiten.

Eine besorgniserregende Tendenz ist die zunehmende Zahl an Patientinnen und Patienten mit Selbstverletzungen und suizidaler Verhaltensweise. Hat die Schulsozialarbeit und die Schulleitung normalerweise eine Handvoll Jugendliche zu begleiten, so sind es jetzt ein paar Dutzend pro Jahr. P. Rickenbach bedankt sich ganz herzlich bei den Pädagogen für ihr hohes Engagement. Manchmal sind sie die einzigen positiven Bezugspersonen, die den Kindern und Jugendlichen bleiben. Deshalb bittet P. Rickenbach die Gemeindeversammlung, im Namen des Schulrates und der Schulleitung der Sekundarschule, den Budgetantrag zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit der Familien- und Jugendberatung ist in Münchenstein gut eingespielt. Mit der Unterstützung dieses Antrages durch die Gemeindeversammlung wird wesentlich zur Entlastung der Schule beigetragen, ganz im Sinn der Kinder und Jugendlichen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Patrick Rickenbach für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Stefan Haydn.

Stefan Haydn erkundigt sich, ob die Anträge des Herrn in den hinteren Reihen wahrgenommen worden sind und nachher auch noch zur Abstimmung gelangen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erläutert, dass sie den Herrn und die Gemeindeversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass Budgetanträge bei den betreffenden Kontogruppen gestellt werden können.

Die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier zitiert den aufgeschalteten ersten Budgetantrag der SP Münchenstein, welcher von Merett Stoll vorgestellt wurde und erkundigt sich, wer dem Antrag Folge leisten und zustimmen möchte wie folgt:

Budget 2022 - Änderungsantrag 1

Antrag von zusätzlichen CHF 60'000, aufgeteilt auf die Familien- und Jugendberatung und die Schulsozialarbeit.

5450 Leistungen an Familien allgemein (u.a. Jugend- und Familienberatung)

***Konto 5450.3010 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
Erhöhung um CHF 30'000 auf Total 140'754.00***

2192 Volksschule, sonstiges (Schulsozialarbeit)

***Konto 2192.3010 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
Erhöhung um CHF 30'000 auf Total CHF 93'584.00.***

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

://: Der Antrag wird mit 40 Ja-Stimmen zu 45 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen abgelehnt. Das Budget bleibt diesbezüglich ohne Änderung.

Die Gemeindepräsidentin, J. Locher-Polier, fährt mit der Lesung der Kontogruppen weiter:

Kontogruppe 6 – Verkehr (S. 73-74)

Kontogruppe 7 – Umweltschutz und Raumordnung (S. 74-81)

Kontogruppe 8 – Volkswirtschaft (S. 81-82)

Kontogruppe 9 – Finanzen und Steuern (S. 82-86)

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier zitiert den Antrag des Gemeinderates (Budget 2022 S. 100 oder Ratsschlag S. 6) Ziffer 1:

1. Das vorliegende Budget 2022 wird genehmigt.

Bevor es zur Abstimmung kommt, wird die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier, vom Geschäftsleiter, S. Friedli, darauf hingewiesen, dass wenn noch andere Budgetänderungsanträge vorliegen, diese vorher gestellt werden sollten. Deshalb bittet die Gemeindepräsidentin, Herrn Aron Agnolazza, seinen Antrag nochmals vor der Gemeindeversammlung zu formulieren.

Aron Agnolazza erläutert, dass er nicht die entsprechende Kontonummer aufgeschrieben hat. Er sieht jedoch bei folgenden Punkten ein Einsparungspotenzial:

3090 Aus- und Weiterbildung des Personals gegenüber der Rechnung 2020 minus CHF 78'077. Die 38 Positionen sind proportional verteilt auf allen diesen Budgetpositionen im Verhältnis zum Gesamtaufwand in allen Kontogruppen um CHF 78'077 zu kürzen, S. 39.

Da die Formulierung etwas unklar ist, fasst Geschäftsleiter S. Friedli zusammen, dass er annimmt, dass der gesamte Weiterbildungsaufwand zusammengezogen wurde und dementsprechend jetzt eine Kürzung beantragt wird, die betraglich nochmals erwähnt werden sollte. S. Friedli empfiehlt, damit der Änderungsantrag umgesetzt werden kann, zu erwähnen, dass alle Aufwendungen proportional im gleichen Rahmen zu kürzen sind, wodurch alle 38 Budgetpositionen gleichermassen getroffen werden. Es macht wahrscheinlich keinen Sinn, wenn man aus den 38 Budgetpositionen anfängt, die viertgrössten oder so ähnlich herauszusuchen etc. Es scheint, dass es insgesamt um eine Kürzung geht, proportional von allen Kontopositionen 3090 im Umfang des gewünschten Betrages. S. Friedli erkundigt sich, ob diese Formulierung so korrekt ist.

Aron Agnolazza erläutert, dass man es noch einfacher machen kann. A. Agnolazza hat grundsätzlich darauf geachtet, wo man einsparen könnte, wenn man den Steuerfuss nur um 1 Prozent anstatt um 2 Prozent erhöht. Das könnte A. Agnolazza per E-Mail zur Verfügung stellen.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass ein konkreter Antrag formuliert werden muss. S. Friedli hat versucht, Hand zu bieten. Der Antrag könnte so lauten, dass man grundsätzlich alle Positionen Aus- und Weiterbildung Personal, im Verhältnis zum Gesamtumfang, um rund CHF 80'000 kürzt, d. h. es sind CHF 80'000 proportional zu verteilen, falls das der Betrag ist, den A. Agnolazza erwähnt hat. So müsste man nicht die einzelnen Kontopositionen zusammensuchen.

Aron Agnolazza erkundigt sich, ob es möglich ist, dass er den Gesamtbetrag angibt, den man proportional über das gesamte Budget kürzen könnte.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass A. Agnolazza betreffend die Konto-Position 3090 einen Kürzungsbeitrag angeben kann zum errechneten Gesamtaufwand, der um X Franken gekürzt und proportional auf alle betreffenden Konten verteilt werden soll.

Aron Agnolazza bemerkt, dass es sich um CHF 78'077 handelt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier formuliert den Änderungs-Antrag von Herrn A. Agnolazza wie folgt:

Budget 2022 - Änderungsantrag 2:

Kto Nr. XXX.3090 Aus- und Weiterbildung des Personals soll um CHF 78'077 proportional über alle Kontengruppen gekürzt werden.

Auf die Frage aus dem Plenum, auf welcher Seite sich dieses Konto im Budgetbericht befindet, erläutert die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier, dass das Konto 3090 in ganz vielen Kontengruppen vertreten ist, über das gesamte Budget verteilt.

Gemeinderat A. Knörzer fügt hinzu, dass man auf S. 39 des Budgets 2022 die Artengliederung findet. Dort hat man unter dem *Konto 309 Übriger Personalaufwand* die Position *3090 Aus- und Weiterbildung des Personals*, wo jetzt CHF 184'340 eingestellt sind. Dazu stellt der Antragsteller den Antrag, dass diese Position um CHF 78'077 gekürzt wird.

Geschäftsleiter S. Friedli hat den Antrag formuliert und auf der Leinwand eingeblendet. Er bittet den Antragsteller, Herrn Aron Agnolazza zu überprüfen, ob der Antrag richtig formuliert ist und es sich um den gewünschten Betrag handelt, damit man zur Abstimmung kommen kann.

Aron Agnolazza bestätigt, dass der Änderungsantrag korrekt formuliert ist.

Arnold Amacher bemerkt, dass man jetzt genau sehen konnte, was generell läuft und er vorher zu vermitteln versuchte. Er ist der Meinung, dass die Budget-Gemeindeversammlung nicht der Ort ist, um inhaltlich solche Diskussionen zu führen. Der Gemeinderat hat wahrscheinlich seine Gründe, dass er sein Personal in die Weiterbildung schickt. Vielleicht wäre es aber einmal interessant zu erfahren, welche Weiterbildungen diese Mitarbeitenden besuchen. Dann könnte man nämlich inhaltlich darüber abstimmen.

Den Antrag der SP hat A. Amacher sehr gut gefunden, aber, ausser, dass man weiss, dass die Jugendlichen leiden, weiss man nicht mehr. Die Jugendlichen, die leiden, machen auch Lärm und Party in der Nacht und werden dann von Sicherheitspersonal zurechtgewiesen. Das muss man eben auch sehen. So findet A. Amacher, dass die Gemeindeversammlung nicht der Ort ist, um solche Diskussionen zu führen. Deshalb bittet A. Amacher die SP, den Antrag wieder an einer nächsten Gemeindeversammlung zu bringen. Weiter bittet A. Amacher die Gemeindeversammlung, als Konsequenz den Antrag abzulehnen. Dies nicht, weil A. Amacher dagegen ist, da er eigentlich wirkliche Einsparungen befürwortet, sondern, weil man jetzt zu wenig darüber weiss, um fundiert entscheiden zu können. Ein jetziger Entscheid wäre ein Bauchentscheid, um zufrieden nach Hause gehen zu können.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei A. Amacher für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Mathias Grüninger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission.

Mathias Grüninger bemerkt, dass er sich sehr darüber freut, dass ein Neuzuzüger das Budget 2022 so genau angeschaut hat. Das ist sehr lobenswert, und wenn ein RPK-Sitz frei wird, wird M. Grüninger Herrn Aron Agnolazza sehr gerne kontaktieren. Weiter erläutert M. Grüninger, dass er den Input von Herrn Aron Agnolazza als sehr konkrete Vorschläge wahrgenommen hat. Er erläutert, dass es sich um ein sehr detailliertes Budget handelt, das nun die Gelegenheit bieten würde um zu erläutern, was hinter diesen Kosten steht. Diese Transparenz könnte auch zum besseren Verständnis der Kosten dienen, sodass der Antrag vielleicht gar nicht mehr nötig ist, anstatt, dass man über einen Antrag abstimmt, den man gar nicht richtig versteht.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei M. Grüniger für seine Ausführungen und bemerkt, dass ein Antrag vorliegt, über den man gerne diskutieren und danach abstimmen kann. Wenn man den Posten genau betrachtet, kann man feststellen, dass es sich um einen Posten handelt, den man bereits sehr genau angeschaut und analysiert hat, wo eingespart und der Posten optimiert werden kann

Weiter ist die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier überzeugt, dass die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zu einem guten Arbeitsplatz gehört.

Stefan Haydn bemerkt, dass es richtig ist, dass der Posten "optimiert" wurde, dies aber nach oben anstatt nach unten, was die falsche Richtung ist. Auf S. 39 in der Rechnung 2020 ist der Aufwand CHF 106'000 und im Budget 2022 CHF 184'000. Da wurde die Schraube in die falsche Richtung gedreht.

Gemeinderat A. Knörzler bemerkt, dass der Vergleich zur Rechnung 2020 stimmt. Man darf aber nicht vergessen, dass hier Budget zu Budget verglichen wird. Das Budget 2022 zeigt einen eindeutig tieferen Wert als das Budget 2021. Es gibt Gründe, weshalb es 2020 anders ausgefallen ist. Dort befand man sich in der Coronapandemie mit einem Lockdown und noch viel schwierigeren Situationen. Bei einem Teil der Aus- und Weiterbildungen wurden die Mitarbeitenden sogar verpflichtet. Beim Vergleich zwischen dem Budget 2021 und dem Budget 2022 zeigt die Tendenz eindeutig nach unten.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass die Gemeinde zurzeit über rund 220 Mitarbeitende verfügt. Deshalb wäre es völlig illusorisch, wenn man jetzt eine lange Liste von möglichen Aus- und Weiterbildungen, die darin enthalten sind, vorlesen würde. Das macht keinen Sinn. Was hier relevant ist in runden Zahlen sind die budgetierten CHF 180'000, die man um CHF 80'000 reduzieren will, was nicht ganz die Hälfte bedeutet. Für die Mitarbeitenden bedeutet es, dass fast jeder zweite Mitarbeitende die budgetierte Aus- und Weiterbildung nicht machen kann. Das ist der Entscheid, den die Gemeindeversammlung fällen möchte. Geschäftsleiter S. Friedli fühlt sich nicht verpflichtet, jetzt konkrete Beispiele über die CHF 180'000 aufzählen zu müssen, das sprengt einfach den Rahmen. Er bittet deshalb die Gemeindeversammlung um Verständnis und die Beurteilung nach gesundem Menschenverstand. Es wurde bereits genug informiert, dass man verstehen kann, worauf der Antrag herabzielt. Zudem hat der Antragsteller das Recht, dass über den Antrag abgestimmt wird.

Meret Stoll findet es unverantwortlich, über den Antrag so abzustimmen, wenn man nicht genau weiss, unter welchen konkreten Kontengruppen diese Aus- und Weiterbildungen gestrichen werden sollen. Zum Beispiel gibt es in der Schule verpflichtende Weiterbildungen. Deshalb kann man es, aus Sicht von M. Stoll, nicht einfach proportional kürzen.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass üblicherweise auch keine Änderungsanträge auf der Artengliederung (S. 39) gestellt werden, sondern auf den einzelnen konkreten Budgetpositionen. Hier war man sehr entgegenkommend, indem man versucht hat, den Antrag des Antragstellers so zu formulieren, dass er gangbar ist. Die Formulierung wurde bereits auf die Leinwand projiziert und kann nochmals angeschaut werden. Die drei X bedeuten, dass nicht genau definiert ist, um welchen Konten es sich handeln, sondern sämtliche Konten, die hinten mit 3090 enden, werden proportional entsprechend gekürzt, ohne Ausnahmen. Das ist jetzt sinngemäss der Antrag des Antragstellers, den er bestätigt hat, dass er ihn so stellen möchte. Wenn man es nicht so machen will, dann müsste man konkrete Budgetpositionen benennen, was der Antragsteller explizit so nicht gemacht hat.

David Huggel bedankt sich bei Herrn Aron Agnolazza, dass er so konstruktiv mitarbeitet und das Budget genau gelesen hat. Weiter bemerkt D. Huggel, dass es sehr gefährlich ist, über diesen Änderungsantrag im Rahmen des Budgets abzustimmen und einfach Ja zu sagen. Das betrifft dann ganz viele Positionen, wo die Aus- und Weiterbildung wegfällt, wie z. B. bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Gerade vorher konnte man hören, dass es sich hierbei um ein wichtiges Thema handelt. Bei der Feuerwehr wäre es dasselbe. Auch bei den Kindergärten und Schulen würden viele Aus- und Weiterbildungen wegfallen. Schlussendlich ist es auch attraktiv für einen Arbeitnehmer, wenn er eine Weiterbildungsmöglichkeit als Perspektive bekommt. D. Huggel würde vorschlagen, da die Gemeinde bereits über so gut ausgebildete Polizisten verfügt, wie es von der Gemeindepräsidentin vorher erwähnt wurde, bei diesem Personal die Aus- und Weiterbildungen zu streichen. Das ist doch ein rechter Posten, es handelt sich um 1110.3090.

Die Gemeindepräsidentin, J. Locher-Polier, unterbricht D. Huggel bei seinen Ausführungen und weist darauf hin, dass man sich immer noch bei dem Änderungsantrag von Herrn Aron Agnolazza befindet. Sie bedankt sich für den Hinweis, dass es auch die Schule und die Feuerwehr betrifft.

Geschäftsleiter S. Friedli meldet sich zu Wort und bemerkt, dass das, was er jetzt sagen wird, nichts mit dem Änderungsantrag zu tun hat. Es trifft ihn etwas emotional. Vorher hat Hanni Huggel über einen respektvollen Umgang mit dem Personal gesprochen usw. Das, was jetzt hier veranstaltet wird, nämlich das verspotten von einzelnen Berufsgruppen, ist kein Beispiel für einen gesunden Umgang. Geschäftsleiter S. Friedli bedauert es

extrem, dass man bei gewissen Berufsgruppen sehr rücksichtsvoll sein kann und sich bei anderen so verhält. Damit übergibt S. Friedli sein Wort zurück an die Gemeindepräsidentin für Sachfragen.

Giorgio Lüthi möchte direkt den Antragsteller darauf hinweisen, dass die Zahl, die er genommen hat, von der Rechnung 2020 stammt. Im März 2020 wurden alle von Corona und dem Lockdown überrascht. Deshalb ist G. Lüthi der Meinung, dass die Zahl von 2020 nicht repräsentativ ist für die inskünftigen Aufwände. Dort konnte nämlich niemand einen Kurs besuchen. G. Lüthi fragt deshalb den Antragsteller, ob er seinen Antrag nicht zurückziehen möchte.

Die Gemeindepräsidentin, J. Locher-Polier erkundigt sich bei Herrn Aron Agnolazza, ob er seinen Antrag aufrecht halten möchte, da man sonst zur Abstimmung kommen würde.

Herr Aron Agnolazza entschuldigt sich, dass er ein solches Durcheinander verursacht hat. Es ist ihm vor allem darum gegangen, Ideen aufzuzeigen, wo man allenfalls noch sparen könnte. Er zeigt Verständnis dafür, dass man in diesem Rahmen nicht unendlich lang über einzelne Budgetposten diskutieren kann und zieht deshalb seinen Antrag zurück. Er wird noch später auf den Steuerfuss zu sprechen kommen.

Die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier zitiert den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

1. *Das vorliegende Budget 2022 wird genehmigt.*
2. *Für das Jahr 2022 werden die öffentlichen Abgaben wie folgt festgesetzt:*

2.1 **Gemeindesteuern** (§ 2 Steuerreglement)

Natürliche Personen:

Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG): 61 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59%)

Juristische Personen:

Ertragssteuer (§ 58 StG): 5 % des steuerbaren Ertrages (wie bisher)

Kapitalsteuer (§ 62 StG): 0.55 ‰ des steuerbaren Kapitals (wie bisher)

2.2 **Feuerwehrpflichtersatz** (§ 15, Abs. 2 Feuerwehrrglement)

10 % des Gemeindesteuerbetrages (bisher 8%), max. CHF 1'000.00 (bisher CHF 900)

Diese Beschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Weiter erkundigt sich die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier, ob nun über den Punkt 1 des Antrages abgestimmt werden kann.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass wenn man davon ausgehen kann, dass die Diskussion abgeschlossen ist und alle Anträge gestellt worden sind, was auch den Steuerfuss betrifft, dann kann man darüber abstimmen. Wenn die Diskussion noch nicht abgeschlossen ist und jemand noch einen Änderungsantrag stellen möchte, auch zum Steuerfuss, dann kann man noch nicht über den Antrag des Gemeinderates abstimmen. Zuerst sollte also die Diskussion geführt werden, Anträge gestellt und bereinigt werden und am Schluss die Schlussabstimmung stattfinden.

Sven Mathis, FDP, erläutert, dass es kein offenes Geheimnis ist, da die FDP dies bereits in einem Brief adressiert hat. Die FDP stellt einen Änderungsantrag, dass man den Steuerfuss auf den bisherigen 59 % belassen und nicht auf 61 % erhöhen sollte. Der Antrag von Sven Mathis lautet also wie folgt:

Änderungsantrag 3

Sven Mathis, FDP, stellt einen Änderungsantrag, dass man den Steuerfuss bei den natürlichen Personen auf 59 % lässt und nicht auf 61 % erhöht.

Als Begründung für diese Schlussfolgerung erläutert S. Mathis, dass es auch mit dem Vorgehen des Gemeinderates zu tun hat. Einige Positionen konnten gestrichen werden, wobei man doch auch erwähnen muss, dass es gemäss der Meinung der FDP, darunter auch einige "tief hängende Früchte" gehabt hat, wie z. B. die Auslagerung der Steuerveranlagung. Diese Massnahmen werden von der FDP begrüsst, jedoch können sie noch nicht das Ende bedeuten. Der Druck des Gemeinderates sollte aufrechterhalten werden, sodass dieser Weg weiterverfolgt wird und weitere Einsparungen umgesetzt werden. Sven Mathis zeigt eine Grafik.

Bis jetzt konnte der Gemeinderat rund CHF 1.6 Mio. einsparen. Davon sind CHF 291'000 Auslagerungen gewesen, wie z.B. die Steuerverwaltung. Als zweite Position hat es Effizienzsteigerungen sowie Teil- und Verzichtmassnahmen mit CHF 786'000 und als dritte Position kommt mit CHF 511'000 der Gebührenanteil. Das, was also aufgrund von Gebühren erhöht wurde, waren bereits 20.5 %. Wenn jetzt noch die geplante Steuererhöhung dazukommt, dann werden weitere 36 % von den CHF 2.5 Mio. aufgrund von höheren Gebühren erreicht. Wenn man das addiert, so ist man auf 56.7 %, d. h. in einer Gemeinde, die steuerfussmässig nicht sehr attraktiv ist, wird der Steuerzahler nochmals deutlich höher zur Kasse gebeten, als eigentlich auf der Aufwandseite die Möglichkeiten sind.

Die Gemeinde hat am 20. Mai 2021 die Mitteilung publiziert "Wege aus dem strukturellen Defizit", was bereits vorher beim Aufgaben- und Finanzplan erwähnt wurde. Damals wurden 100 Massnahmen definiert, Arbeitsgruppen, Mitarbeitende sowie externe Beratungsunternehmen, für die man zahlen musste, um die Vorgehensweise auszuarbeiten.

Damals kam man zur Schlussfolgerung, dass Effizienzsteigerungen und Auslagerungen in der Grössenordnung von CHF 26.4 Mio. möglich sind und Verzicht und Teilverzicht von weiteren CHF 25.3 Mio. Der FDP ist absolut klar, dass wenn man CHF 50 Mio. einsparen will, dass es die Gemeinde nicht mehr geben wird, darüber muss man gar nicht diskutieren. Wenn man aber irgendwo sagen kann, dass diese Zahl nachvollziehbar bzw. glaubwürdig ist, dann kann man davon ausgehen, dass man zwischen 5-10 % dieser Werte, die man veröffentlicht hat, einsparen müsste. Wenn man davon 10 % nimmt, dann liegt der Betrag bei CHF 5 Mio. von CHF 50 Mio., wenn man mit 5 % rechnet, dann liegt der Betrag bei CHF 2.5 Mio. Entsprechend sieht dann die ganze Rechnung sehr attraktiv aus, nämlich, dass man zum grössten Teil, je nachdem, ob man bei den 5 % oder bei den 10 % liegt, aus dem strukturellen Defizit herausgekommen ist.

Gemäss der Meinung der FDP braucht es diese Steuererhöhung nicht. Die Gemeinde liegt mit den 59 % auf Platz 3 im Kanton. Beim Skifahren ist dies lustig, beim Steuerzahlen muss man sich hinterfragen, ob man auf das Podest kommen will. Mit 61 % wäre dann die Gemeinde auf Platz zwei.

Deshalb stellt die FDP den Antrag, den Steuerfuss bei 59 % zu belassen. Gemäss der Meinung der FDP hat die Gemeinde nicht ein grundsätzliches Einnahmen-Problem, sondern auch ein Ausgaben-Problem. Dies kann man auch auf den Einsparungsmöglichkeiten, die man selber definiert hat und extern darüber beraten wurde, feststellen.

Sven Mathis legt eine Visualisierung zum Bruttoaufwand der laufenden Rechnung nach Einwohnergemeinde, aus dem Internet vom Statistischen Amt Baselland, auf. Dabei geht es um den Bezirk Arlesheim, damit man Gleiches mit Gleichem vergleicht. Es geht darum, gewisse Positionen, wie die Soziale Wohlfahrt anzuschauen, wo die Gemeinde Münchenstein mit 26,1 % deutlich über den Zahlen der anderen vergleichbaren Gemeinden steht. Diese Zahlen sind von 2019 weshalb es möglich ist, dass sie sich in der Zwischenzeit etwas verändert haben. Somit befindet sich die Gemeinde nicht in einer Bandbreite, in der sie sehr gut dasteht. Für die FDP sind dies die Themen, bei denen man einsparen sollte, bevor man bei den Bürgern wieder das Geld holen geht. Wir sprechen hier von 2 % Steuerprozent, d. h. CHF 900'000, was schlussendlich jeder Familie dann auch fehlt im täglichen Leben. Deshalb bittet die FDP die Gemeindeversammlung, bei dem Steuerfuss von 59 % zu bleiben. Das Papier "Wege aus dem strukturellen Defizit" zeigt genug Möglichkeiten für Einsparungen. Wenn dem nicht so ist, dann findet es S. Mathis etwas fahrlässig, dass man es veröffentlicht hat, wenn man nicht selber daran glaubt, dass man 5 bis 10 % von der möglichen Summe einsparen könne.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Sven Mathis für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Stefan Haydn.

Stefan Haydn, SVP, erläutert, dass die SVP prinzipiell die FDP unterstützt und auch beim Steuerfuss von 59 % bleiben möchte. Die Erläuterungen von Sven Mathis sind absolut korrekt. Damit erübrigt sich der Antrag der SVP, auch auf dem Steuerfuss von 59 % zu bleiben.

Weiter erläutert S. Haydn, dass man sich immer noch in einer Pandemie befindet und es vielen Leuten nicht gut geht, auch psychisch. Es gibt Menschen, die noch eine Arbeit haben, aber andere haben sie verloren. Diese verfügen über geringere Mittel zum Leben. Wenn dann noch eine höhere Steuerrechnung kommt, weil es die Gemeinde auf der Ausgabenseite verpasst hat, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, dann sieht es für diese Menschen nicht gut aus, weshalb es die SVP nicht nachvollziehen kann, dass die Gemeinde in der Pandemie eine Steuererhöhung erzielen möchte. Deshalb unterstützt die SVP den Antrag, auf dem Steuerfuss von 59 % zu bleiben, was bereits ein hoher Steuerfuss ist. Man möchte schon seit rund zehn Jahren, dass die Reichen nach Münchenstein ziehen und es ist immer noch nicht passiert.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Stefan Haydn für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Beat Widmer.

Beat Widmer, EVP, spricht als Mitglied der EVP und bedankt sich bei Sven Mathis für die letzte Folie betreffend die soziale Wohlfahrt mit 26 %. Beat Widmer ist stolz, in so einer Gemeinde zu wohnen mit dieser Zahl für die soziale Wohlfahrt. Er ist auch stolz, dass er in einer Gemeinde wohnt, die diesbezüglich die höchste Zahl hat. Beat Widmer würde es bedauern, wenn man hier sparen möchte. Auch fände es Beat Widmer schade, wenn man sich auf die 2 % Steuererhöhung fokussiert und diesbezüglich mit der Zahl der sozialen Wohlfahrt von 26 % argumentiert. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Steuererhöhung von 2 % zu befürworten, damit man die Zahl von den 26 % für die soziale Wohlfahrt beibehalten kann und deshalb als eine soziale Gemeinde im Baselbiet bekannt ist und es auch weiter unterstützen kann. Die EVP unterstützt solche Bestrebungen. Der EVP geht es nicht um wirtschaftliche Bestrebungen als Steuerdomizil, sondern mehr um die Bestrebungen, die bereits S. Haydn erwähnt hat. Gerade die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit der Pandemie, kann man mit diesen Massnahmen auffangen. Deshalb legt B. Widmer der Gemeindeversammlung ans Herz, die Steuererhöhung zu unterstützen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Beat Widmer für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Veronika Mürger.

Veronika Mürger, SP Münchenstein, erläutert, dass man schon einiges gehört hat. Im 2018 hat der damalige Finanzvorsteher, Gemeinderat David Meier, erläutert, dass die Argumente für die Steuersenkung durch den damaligen Gemeinderat, fundiert analysiert und überlegt worden sind. V. Mürger zitiert drei von sechs Argumenten aus dem damaligen Gemeindeversammlungsprotokoll von der Budgetdebatte im 2018 wie folgt:

1. *Auch mit der Steuerfussenkung nehmen die Schulden der Gemeinde ab.*
2. *Auch wenn die Steuerfussenkung umgesetzt wird, werden die Steuereinnahmen weiterhin massiv zunehmen.*
3. *In der ganzen Planungsperiode sind keine Sparmassnahmen für die Finanzierung der Steuersenkung nötig.*

Stand heute weiss man, dass die oben erwähnten Aussagen nicht korrekt sind. Sven Mathis von der FDP hat an der Budget Gemeindeversammlung vom 2020 erwähnt, dass die FDP mit der Erhöhung des Steuerfusses nicht einverstanden ist. V. Mürger zitiert aus dem Protokoll: " *Sie ist der Meinung, dass bevor man die hohle Hand macht bei den Bürgerinnen und Bürgern, man den Willen zeigen und etwas auf struktureller Ebene beweisen und verbessern soll.*" Das tönt nobel. Die FDP ist gegen eine Steuererhöhung. Sie kümmert sich um das Portemonnaie der Bürgerinnen und Bürger. Man muss sich vorstellen, was wäre, wenn man hätte sagen müssen, dass man sich geirrt hat. Man erhöht lieber wieder die zwei Prozent, um besser dazustehen. Auch an der Budget Gemeindeversammlung von 2021 hat sich die FDP wieder gegen eine Steuererhöhung gestellt, obwohl man dort noch deutlicher feststellen konnte und wusste, wie desolat die Finanzen der Gemeinde sind und weiterhin sein werden.

Die Unternehmenssteuerreform wurde angenommen. Somit fehlen der Gemeinde jährlich CHF 1.4 Mio. Gemeinderat A. Knörzer hat beim Aufgaben- und Finanzplan erwähnt, dass im Jahr 2023 eine weitere Million fehlen wird. Die FDP hat an vorderster Front für die Reform gekämpft. Im letzten Wochenblatt konnte man auch den Leserbrief von Dominic Degen, FDP, lesen, unter anderem wegen Uptown Basel, das neue Mitarbeitende anzieht. V. Mürger zitiert: " *Es müsste einer Gemeinde wie Münchenstein doch möglich und ein Anliegen sein, wenigstens einigen dieser Menschen lebenswertes und dynamisches zu Hause zu bieten.*" V. Mürger ist von diesen Aussagen irritiert. Sie sind widersprüchlich und man versteht nicht, was die FDP für die Gemeinde Münchenstein möchte. Spätestens drei Jahre nach der Senkung der Steuern muss man der Tatsache in die Augen schauen und Fairness gegenüber den Einwohnenden von Münchenstein walten lassen.

Im Budgetbericht auf S. 13 kann man feststellen, dass CHF 1.588 Mio. im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen eingespart worden sind. Es handelt sich einfach um Sparmassnahmen, ausgetragen auf dem Buckel der Einwohnerinnen und Einwohner. Man kann sich fragen, ob zu einer attraktiven und lebenswerten Gemeinde nicht mehr dazugehört, als reiche Steuerzahler anzuziehen und sich damit profilieren zu können. Dazu

gehört doch auch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde anständige und fortschrittliche Arbeitsbedingungen bekommen. Weiter gehört dazu, dass die Gemeinde für Gross und Klein Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die modern und zeitgemäss sind und die Wünsche und Ziele für die Gemeinde laut ausgesprochen und auch realisiert werden können und nicht, dass man nur davon träumen kann. Die FDP macht zwar vordergründig nicht die hohle Hand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Aber sie befürwortet Sparmassnahmen auf dem Buckel der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde. Es wurde bereits betont, dass sich die Gemeinde mit einem Steuerfuss von 61 % nicht in der Steuerhölle befindet, sondern im Durchschnitt. Die Gemeinde wird nicht attraktiver, wenn man den Steuerfuss bei 59 % stehen lässt und alles andere einspart, das die Gemeinde attraktiv machen könnte und bisher auch attraktiv gemacht hat. Deshalb bittet V. Mürger die Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und die Steuer senkung von 59 % auf 61 % zu korrigieren.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Veronica Mürger für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Aron Agnolazza.

Aron Agnolazza bemerkt, dass wahrscheinlich jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, den Antrag zum Steuerfuss zu stellen. Er stellt einen Kompromissvorschlag in den Raum, nämlich, dass der Steuerfuss auf 60 % anstatt 61 % erhöht wird.

Bis 2026 wurden grosse Anstrengungen unternommen, das strukturelle Defizit eliminiert zu haben, was sehr lobenswert ist und von A. Agnolazza auch sehr geschätzt wird. Im Zusammenhang mit solchen Massnahmen und Sparübungen spricht man oft von Opfersymmetrie. Deshalb hat A. Agnolazza auch das Gefühl, dass es bei einigen Massnahmen noch ein wenig Luft nach oben gibt. Entsprechend empfiehlt A. Agnolazza, dass einerseits der Steuerzahler einen Anteil übernimmt, aber auch die Gemeinde einige Positionen nochmals anschaut und analysiert, sodass die Erhöhung auf 60 % möglich ist.

Änderungsantrag 4

Steuerfuss natürliche Personen auf 60 % erhöhen.

Sven Mathis, FDP, rechtfertigt die vorhergehenden Aussagen anhand einer Grafik der Steuersatzentwicklung im Bezirk Arlesheim. Er erläutert für alle, welche die Gemeinde mit dem gesamten Kanton vergleichen, dass Münchenstein zum Bezirk Arlesheim gehört und über eine gewisse Stadtnähe verfügt. Deshalb ist es nicht sehr vorteilhaft, wenn Münchenstein mit irgendwelchen Oberbaselbieter Gemeinden verglichen wird. Aufgrund der Grafik kann man feststellen, dass sich Münchenstein mit einem Steuerfuss von 59 % bereits auf Platz drei befindet. S. Mathis kann von allen, die das Gefühl haben, dass Münchenstein eine steuerunattraktive Gemeinde ist, ihre Aussage nicht nachvollziehen.

Weiter versucht S. Mathis darzulegen, was das letzte Mal mit der "hohlen Hand" gemeint war. Man wollte bereits letztes Jahr eine Steuererhöhung erzielen und zwar im Vorfeld von irgendwelchen Sparmassnahmen. Es ist richtig, dass sich damals die FDP dagegen ausgesprochen hat. Aber auch jetzt ist im Zusammenhang mit den bereits von V. Mürger erwähnten CHF 1.588 Mio. das "Sparen auf dem Buckel der Mitarbeitenden" nicht der Fall. Eine halbe Million von diesem Betrag kommt von höheren Einnahmen. Es ist schlichtweg falsch und nicht ganz fair gegenüber der FDP, immer zu erwähnen, dass alles auf dem Buckel der Mitarbeitenden ausgetragen wird. Das lässt S. Mathis nicht der FDP unterstellen. Es wäre sinnvoller, wenn die SP nicht immer in die Vergangenheit, sondern mehr in die Zukunft schauen würde. Ob es damals ein Nachteil gewesen ist, die Steuern zu senken, macht jetzt den Braten auch nicht mehr "feiss". Es gibt andere Positionen, bei denen Geld verloren geht. Natürlich hätte man jetzt etwas mehr Geld in der Kasse. Vielleicht hätte man dann aber auch mehr Anträge von der linken Seite und schlussendlich wäre es ein Nullsummenspiel gewesen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Sven Mathis für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Theo Rentsch.

Theo Rentsch, bemerkt, dass jetzt immer von der Erhöhung des Steuerfusses um 2 % oder nach dem Antrag um 1 % gesprochen wird. Th. Rentsch hat den Plan nicht ganz durchgelesen und erkundigt sich, ob es richtig ist, dass man bei einer Erhöhung des Steuerfusses um 2 % CHF 1 Mio. mehr einnehmen würde. Weiter erkundigt er sich, wie viele Steuerzahler es in der Gemeinde Münchenstein insgesamt gibt.

Gemeinderat A. Knörzer, erläutert, dass die Gemeinde ungefähr über 7'000 Veranlagende (Haushalte) verfügt, wovon nicht alle Steuern zahlen. Deshalb bringt eine Durchschnittsrechnung nichts.

Theo Rentsch, macht jetzt trotzdem eine Durchschnittsrechnung. Die Steuererhöhung von 2 % macht CHF 142.- pro Veranlagenden pro Jahr aus.

Die Gemeindepräsidentin, J. Locher-Polier erläutert, dass bis jetzt zwei Änderungsanträge eingegangen sind für eine Erhöhung des Steuerfusses auf 61 % sowie 60 % sowie ein Antrag für das Belassen des Steuerfusses auf 59 %.

Arnold Amacher erläutert, dass keine Opfersymmetrie besteht. In der Gesellschaft besteht schon längst eine Opferasymmetrie. Diejenigen Personen, die erwähnt haben, dass die Steuerfusserhöhung von 2 % die Gemeinde unattraktiv machen, kommen wahrscheinlich nicht aus Einkommensklassen, die von der Opferasymmetrie betroffen und wahrscheinlich nicht Mitglieder der FDP sind.

Weiter nimmt A. Amacher zu den Aussagen von S. Mathis betreffend dem Tagesheim Stellung. Eigentlich sollte das Ziel der Gemeinde sein, eine hervorragende Tagesbetreuung für Kinder zur Verfügung zu stellen. Dann würden nämlich auch die jungen Familien von Uptown nach Münchenstein zum Wohnen kommen. Diese schauen auch nicht primär auf den Steuersatz. Das ist ein altes Märchen, das schon seit einer Ewigkeit propagiert wird. Wenn man auf den einzelnen Steuerzahlenden schaut, vor allem auf diejenigen, die über bessere Einkommen verfügen, dann spielt das diesen überhaupt keine Rolle. Diese Steuerzahlenden sind auch an dieser Gemeindeversammlung nicht anwesend.

Gemeinderat A. Knörzer erläutert, dass es ihm ein Anliegen ist, die Gemeindeversammlung zu bitten, dem gemeinderätlichen Antrag Folge zu leisten. Sven Mathis hat erwähnt, dass man die tiefer hängenden Früchte ernten konnte. Das mag sein. Gerade weil man weiss, dass es nicht realistisch ist, das vorhandene Potenzial eins zu eins übertragen zu können, ist jetzt die Unterstützung von dieser Erhöhung um zwei Steuerprozent sehr wichtig.

Gemeinderat A. Knörzer hat bereits versucht darzulegen, dass sich die Ausgangslage gegenüber dem letzten Jahr noch etwas verschlechtert hat. Im 2023 droht eine Vermögenssteuerreform. Davon ist die Gemeinde Münchenstein zwar nicht dramatisch, aber doch betroffen. Gemeinderat A. Knörzer geht auch nicht davon aus, dass jemand, der jetzt die Arbeitsstelle wegen Corona verloren hat, die Steuerrechnung bekommt, die er bisher erhalten hat. Hier zieht das "Corona-Argument" nicht. Gemeinderat A. Knörzer war sehr dafür, wie es letztes Jahr aufgezeigt und gehandhabt wurde. Deshalb bittet Gemeinderat A. Knörzer nochmals die Gemeindeversammlung, der Erhöhung des Steuerfusses auf 61 % zuzustimmen und somit den Antrag des Gemeinderates zu unterstützen. Die Gemeinde braucht den Rückenwind dieser zwei Steuerprozent. Er fordert die Gemeindeversammlung auch auf, lieber dann mitzuhelfen zu argumentieren, wenn es konkreter um weitere Massnahmen in den nächsten ein bis drei Jahren geht. Dann kann man wieder von den 59 % sprechen, jetzt ist aber der Zeitpunkt nicht da.

Die Gemeindepräsidentin, J. Locher-Polier erläutert, dass nun das Abstimmungsprozedere beginnt. Nebst dem Hauptantrag des Gemeinderates auf eine Erhöhung des Steuerfusses auf 61 % gibt es noch zwei Änderungsanträge, über die abgestimmt wird. Die Gemeindepräsidentin erklärt das Abstimmungsprozedere. Sie erläutert, dass man auch zweimal Ja sagen kann, obwohl es nicht sinnvoll ist und beginnt mit der Abstimmung wie folgt:

Abstimmung über die Änderungsanträge:

1) Änderungsantrag der FDP Münchenstein auf Verbleib der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) der natürlichen Personen auf 59 % (wie bisher) des Staatssteuerbetrages. Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

://: 18+10+13 = 41 Ja-Stimmen

2) Änderungsantrag von Aron Agnolazza auf Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) der natürlichen Personen auf 60 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59 %). Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

://: 14+20+17 = 59 Ja-Stimmen

://: Dem Änderungsantrag 2 zur Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) der natürlichen Personen auf 60 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59 %) wird zugestimmt.

Der Änderungsantrag über die Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) der natürlichen Personen auf 60 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59 %) wird nun dem Antrag des Gemeinderates auf

Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) auf 61 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59%) gegenübergestellt.

Wieder wird zuerst über den niedrigeren Steuersatz abgestimmt wie folgt:

://: Änderungsantrag auf Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) der natürlichen Personen auf 60 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59 %). Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

://: 25+14+13 = 52 Ja-Stimmen

://: Antrag des Gemeinderates auf Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) der natürlichen Personen auf 61 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59 %) ergibt folgendes Resultat:

://: 11+17+18 = 46 Ja-Stimmen

://: Dem Änderungsantrag zur Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) der natürlichen Personen auf 60 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59 %) wird zugestimmt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erkundigt sich, ob es weiteren Diskussionsbedarf zu der Ertragssteuer, der Kapitalsteuer und/oder zum Feuerwehropflichtersatz gibt. Sie stellt fest, dass dazu kein Änderungsantrag oder Diskussionsbedarf besteht und kommt zum Hauptantrag des Gemeinderates.

J. Locher-Polier zitiert den Antrag des Gemeinderates:

1. *Das vorliegende Budget 2022 wird genehmigt.*

://: Die Abstimmung über Ziffer 1 ergibt folgendes Resultat:

://: 25+27+24 = 76 Ja-Stimmen zu 4+3+2 = 9 Nein-Stimmen

://: Das Budget 2022 wird mit 76 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen genehmigt.

2. *Für das Jahr 2022 werden die öffentlichen Abgaben wie folgt festgesetzt:*

2.1 **Gemeindesteuern** (§ 2 Steuerreglement)

Natürliche Personen:

Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG): 61 % des Staatssteuerbetrages (bisher 59%)

://: Die Abstimmung über Ziffer 2.1 (Natürliche Personen) mit dem neu festgelegten Steuersatz von 60 % ergibt folgendes Resultat:

://: 29+29+15 = 73 Ja-Stimmen zu 0+1+5 = 6 Nein-Stimmen

://: Der Steuersatz von 60 % bei den Natürlichen Personen wird mit 73 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen genehmigt.

Juristische Personen:

Ertragssteuer (§ 58 StG): 5 % des steuerbaren Ertrages (wie bisher)

Kapitalsteuer (§ 62 StG): 0.55 ‰ des steuerbaren Kapitals (wie bisher)

://: Die Abstimmung über Ziffer 2.1 Ertrags- und Kapitalsteuer bei den Juristischen Personen ergibt folgendes Resultat:

://: 31+32+21 = 84 Ja-Stimmen zu 0+1+3 = 4 Nein-Stimmen

://: Die Steuersätze für die Ertrags- und Kapitalsteuer bei den Juristischen Personen werden mit 84 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen genehmigt.

2.2 **Feuerwehrpflichtersatz** (§ 15, Abs. 2 Feuerwehreglement)

10 % des Gemeindesteuerbetrages (bisher 8%), max. CHF 1'000.00 (bisher CHF 900

://: Die Abstimmung über Ziffer 2.2 Feuerwehrpflichtersatz ergibt folgendes Resultat:

://: 30+24+18 = 72 Ja-Stimmen zu 6+0+3 = 9 Nein-Stimmen

://: **Der Feuerwehrpflichtersatz wird mit 72 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen genehmigt.**

Diese Beschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 4

Teilrevision Reglement über die Hundehaltung

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erläutert, dass das Geschäft unter ihre Zuständigkeit gehört und die neuen Regelungen im Ratschlag kurz dargelegt sind. Weiter informiert die Gemeindepräsidentin, dass, entgegen dem vorliegenden Ratschlag im Anhang 2 auf S. 47-51, wo man die synoptischen Darstellungen und Reglemente findet, zum § 6 ein Änderungsantrag seitens des Gemeinderates gestellt wird, der einer besseren Lesbarkeit dient. Weiter informiert Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier über das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation.

Die Ausgangslage zur Teilrevision des Reglements über die Hundehaltung schildert die Gemeindepräsidentin wie folgt:

Das heute geltende Polizeireglement wurde vor 15 Jahren erlassen. Heute wird der Gemeindeversammlung eine Teilrevision beantragt mit den folgenden Zielen:

- den Vollzug möglichst umfassend an die Gemeindeverwaltung zu delegieren
- die notwendigen Anpassungen an die aktuelle Gesetzgebung auf Ebene Kanton und Bund vorzunehmen (z. B. i. S. Überwachung und Registrierung)
- Bestimmungen zu streichen, die nicht mehr in die Kompetenz der Gemeinde fallen (z. B. Hundezucht)
- Aufhebung der Hundemarke, da alle Hunde einen Mikrochip mit den notwendigen Informationen zur Identifizierung haben müssen
- Vereinfachung der administrativen Abläufe (Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens)
- Schaffung von Rechtssicherheit bei strafbaren Übertretungen (Ordnungsbussenkatalog mit definierten Bussenhöhen)

Sämtliche Inhalte, die in diesem Reglement zur Änderung oder Ergänzung beantragt werden, wurden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vorgeprüft und für gut befunden.

Weiter zitiert die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier die Reglementsänderungen.

§ 2 Zuständigkeit

Wie im Ratschlag und der Einleitung zu dieser Teilrevision ausgeführt, soll der Vollzug dieses Reglements weitestgehend an die Gemeindeverwaltung delegiert werden. Die Aufsicht obliegt weiterhin dem Gemeinderat und dieser ist auch Einsprache-Instanz bei Verfügungen der Verwaltung, die von betroffenen Personen nicht akzeptiert werden.

§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote

Abs. 3 wird aufgehoben, da Zutrittsverbote nicht in einem Reglement festgelegt werden sollen, sondern, es sollte der jeweiligen Situation Rechnung getragen werden. So wurden z. B. Rückmeldungen aus der Bevölkerung aufgenommen, dass die Beachvolleyball-Sandplätze von Hundehaltenden genutzt werden und in der Folge wurde ein Hundeverbots-Signal angebracht. Dies, und die Vollzugsdelegation an die Gemeindeverwaltung, werden mit dem angepassten Abs. 5 abgebildet.

§ 6 Meldepflicht und Registrierung

Die persönliche Vorsprache wird gestrichen, da sich Einwohnende bereits elektronisch ab- und anmelden können (e-Umzug).

Im Rahmen des einwohnerkontrollrechtlichen e-Umzugs gilt eine Meldefrist von 14 Tagen, wobei ebenfalls informationshalber eine Mutation bezüglich Hund mitgeteilt werden kann.

Die Tierseuchenverordnung regelt auf Bundesebene die Meldefristen bei Anschaffung oder Weggabe mit 10 Tagen.

Somit ist eine einheitliche Frist nicht möglich.

Änderungsantrag des Gemeinderates: Um eine bessere Leserlichkeit zu erzielen, soll der soeben gezeigte § 6 in zwei Absätze anstatt nur in einen aufgeteilt werden. Dadurch werden die Vorgaben für die Meldepflicht und die Registrierung je in einem Absatz behandelt. Inhaltlich gibt es, zum im Ratschlag publizierten Text, keine Veränderungen. Dieser Änderungsantrag wird vom Gemeinderat auf Empfehlung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gestellt.

Der ursprüngliche Abs. 2 wird nun zum Abs. 3., wobei keine inhaltliche Änderung besteht. Das Hundekennzeichen wird zukünftig nicht mehr benötigt. Sollte ein Hund aufgefunden werden, kann z. B. durch die Gemeindepolizei der Mikrochip gelesen und der/die Halter/in eruiert werden.

§ 9 Gebühren

Mit der Anschaffung eines Hundes sind auch solche Gebühren miteinzubeziehen. Diese sind, im Vergleich zu den Gesamtkosten der Hundehaltung, gering. Eine Härtefallregelung ist deshalb nicht angezeigt. Es besteht die Möglichkeit, monatliche Teilzahlungen von mindestens CHF 50.00 mit der Gemeinde zu vereinbaren.

Die Festlegung eines Stichtages ist für Hundehalter, wie auch Verwaltungsmitarbeitende, einfach anzuwenden und trägt dem Zuzugsdatum Rechnung.

§ 10 Massnahmen

Ein Tierhalteverbot kann nur vom Kantonstierarzt ausgesprochen werden.

Das kantonale Hundegesetz regelt unter § 9 die administrativen Massnahmen, die seitens Gemeinde ergriffen werden können, wenn die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Bei dieser Massnahme handelt es sich um die Beschlagnahmung und Fremdplatzierung des Hundes, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

§ 11^{bis} Ordnungsbussen

Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens mit Ordnungsbussenliste. Dadurch können seitens Gemeindepolizei Reglementsverstösse vor Ort mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

§ 11^{ter} Rechtsmittel

Nennung der Rechtsmittelinstanzen und der einzuhaltenden Einsprache- respektive Beschwerdefrist.

Aus der Bevölkerung wurde gefordert, entlang der Birs eine Hundefreilaufzone einzurichten. Abklärungen beim Amt für Wald beider Basel, Abteilung Jagd- und Fischereiverwaltung, und beim Fischereiverein Münchenstein haben ergeben, dass eine solche Freilaufzone die Brut von Enten und diversen Fischarten an einem Flussabschnitt massiv gefährden würde. Somit werden seitens Gemeinde bzw. Gemeinderat Alternativen gesucht und die entsprechenden Verhandlungen sind am Laufen.

Als nächstes zeigt Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier den Änderungsantrag des Gemeinderates wie folgt:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, § 6 Meldepflicht und Registrierung, in die beiden Absätze ¹ Meldepflicht ² Registrierung aufzuteilen.

Weiter weist die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier darauf hin, dass auf der Website der Gemeinde, bei den publizierten Unterlagen für die Gemeindeversammlung, das ganze Reglement sowie die Änderungen publiziert sind.

Weiter übergibt die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier das Wort an Stefan Haydn, Präsident der Gemeindekommission.

Stefan Haydn, Präsident der Gemeindekommission, erläutert, dass die Gemeindekommission einstimmig dem Änderungsantrag, bei dem es sich um eine kosmetische Änderung handelt, sowie dem Antrag des Gemeinderates zur Teilrevision des Hundereglements, wie folgt zugestimmt hat:

://: Der Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen.

Die Hunde haben jetzt anstatt eines Hundehalsbandes einen implantierten Chip, den man von aussen nicht einfach so lesen kann, was nicht nur vorteilhaft ist.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich beim Präsidenten der Gemeindekommission, S. Haydn, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Ines Pilkington wertet es positiv, dass die Marke zu Gunsten des Chips abgeschafft wird. Die Meldepflicht bei Amicus läuft über die Gemeinde. I. Pilkington erkundigt sich, ob diese Meldepflicht automatisch bei der Registrierung auf der Gemeinde stattfindet.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erläutert, dass man sich innerhalb von 10 Tagen bei Amicus melden muss.

Ines Pilkington bemerkt, dass auf der Website von Amicus festgehalten ist, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die Informationen weiterzuleiten.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass wenn man sich beim Zuzug auf der Gemeinde anmeldet, dann wird durch diese Anmeldung der Eintrag bei Amicus mutiert und der neue Wohnort des Hundehaltenden registriert. Wenn man sich einen neuen Hund anschafft, weil z. B. ein Hund verstorben ist, dann muss es bei Amicus gemeldet werden. Man kann das aber auch via Gemeinde veranlassen. Die Gemeinde veranlasst dann den Eintrag bei Amicus, da sie Zugriff auf das System hat. Wichtig ist, dass die Registrierung via Amicus läuft. Somit stehen beide Möglichkeiten zur Verfügung.

Bezüglich der Erhöhung der Hundesteuer findet es Ines Pilkington etwas extrem, dass für jeden Hund CHF 150 verlangt werden. Es sieht so aus, als dass die einmaligen Gebühren zur Hundesteuer inkl. der Hundemarke, die es nicht mehr gibt, dazugerechnet werden. Die Hundesteuer geht direkt von CHF 100 auf CHF 150 pro Hund. Damit wird Münchenstein bezüglich der Hundesteuer zu einer der teuersten Gemeinden.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erläutert, dass der Gemeinderat einen Vergleich vorgenommen hat. Münchenstein befindet sich bezüglich der Höhe der Hundesteuer im Mittelfeld. Bei anderen Gemeinden gibt es noch Einschreibebühren und zum Teil auch die Marke oder eine Einmalgebühr, die hinzukommen. Die Hundesteuer ist auch eine der Positionen, die, wie bereits am Anfang erwähnt, genau analysiert wurden. Der Aufwand wurde gegengerechnet und es wurde festgestellt, dass die Gemeinde an der Hundesteuer nichts verdient. Es entspricht dem Aufwand, der für die Abfallentsorgung und Aufrechterhaltung der Maschinerie getätigt werden muss.

Ines Pilkington erkundigt sich weiter, wo man in Münchenstein einen Hund frei laufen lassen kann.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier versteht dieses Anliegen, da sie selber viele Jahre lang Hundebesitzerin war. Der Gemeinderat arbeitet daran. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden. Man ist sich bewusst, dass man einen Platz schaffen muss, wo ein Hund sich frei bewegen kann.

Gemäss Ines Pilkington ist dies auch eine Bedingung des Schweizer Tierschutzgesetzes, dass sich der Hund mindestens einmal pro Tag frei bewegen kann. Das ist leider in Münchenstein nicht gegeben, weshalb Ines Pilkington etwas Mühe damit hat, wenn die Steuern erhöht werden. Generell hat ein Hund nicht viele Rechte.

Weiter ist es für Ines Pilkington unverständlich, warum die Gebühren über CHF 500 für die gewerbsmässige Zucht zusammen mit der jährlichen Gebühr für die gewerbsmässige Zucht wegfallen sollen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erläutert, dass die gewerbsmässige Zucht nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt.

Ines Pilkington bemerkt, dass es bis jetzt verlangt wurde und jetzt nicht mehr.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erläutert, dass es vom Gesetz her nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde gehört.

Ines Pilkington bemerkt, dass sie das Thema im Kantonsgesetz nicht gefunden hat. Seitens der Gemeinde wurde es aber bei den Punkten aufgelistet, die wegfallen, wovon einige ganz verständlich sind.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erläutert, dass die Gemeinde hier keinen Einfluss nehmen kann.

Zuletzt bemerkt Ines Pilkington noch, dass beim § 11 Abs. 1 Die Strafen das erwähnt wird, was noch bleibt. Der Bussenkatalog ist recht breitfächrig von CHF 200 bis CHF 5'000 und es würde sie interessieren, was passieren muss, dass man CHF 5'000 als Busse bezahlen muss.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass § 11 keine Änderung erfährt. Der § 11 beinhaltet den im Gemeindericht üblichen Bussenrahmen von CHF 200 bis CHF 5'000. Allerdings ist es kein Ordnungsbussenrahmen, sondern es handelt sich um eine Verzeigung. Dem will man jetzt Abhilfe schaffen, indem man eine Ordnungsbussenliste einführt. Der § 11bis verweist auf diese Ordnungsbussenliste. Damit vereinfacht sich das Ganze und die Höhe der Bussen ist ebenfalls überschaubar.

Bis anhin verfügte man nur über den § 11, d. h. man hatte einen Spielraum für die Ausstellung einer Busse von CHF 200 bis CHF 5'000. Das hatte zur Folge, dass ein Bussenausschuss einberufen werden musste zur Anhörung der betroffenen Person, gleichzustellen mit einer kleinen Gerichtsverhandlung. Der Vorsitzende des Bussenausschusses hat die Busse festgelegt. Sofern die betroffene Person mit dieser Busse nicht einverstanden war, konnte eine Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden. Von diesem Vorgehen versucht man, sich über die Ordnungsbussenliste zu distanzieren. Die Ordnungsbussenliste muss jedoch nicht in jedem Fall einen Bussenrahmen geben, d. h. wie man es von anderen Situationen auch kennt, beispielsweise wie beim Autofahren. Dort gibt es einen Ordnungsbussenkatalog, der für jedermann einsichtig und schlüssig ist. Dort gibt es aber auch gewisse Tatbestände, die nicht dem Ordnungsbussenkatalog unterliegen, sondern bei denen es dann ein Strafverfahren gibt. Das ist hier genau das Gleiche. Mit der Ordnungsbussenliste versucht man, so viele "alltägliche Gegebenheiten" wie möglich abzubilden, im Sinne der Rechtssicherheit, wie es im Ratschlag dokumentiert ist. Damit können sich die Hundehalterinnen und Hundehalter ungefähr darauf verlassen, was passiert, wenn gewisse Regeln und Vorgaben nicht eingehalten werden. Dementsprechend ist der Ordnungsbussenkatalog auch ziemlich ausführlich. Trotzdem ist es theoretisch möglich, dass man sich etwas zu Schulden kommen lässt, das nicht im Ordnungsbussenkatalog drin ist und trotzdem dem Reglement widerspricht. Dann würde theoretisch auch der Bussenausschuss zum Tragen kommen. Allerdings, selbst als man den Ordnungsbussenkatalog noch nicht zur Verfügung hatte, kam dies sehr selten vor, weil der Aufwand enorm gross ist für das Verfahren, im Vergleich zu der Wirkung, die erzielt wird.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Geschäftsleiter S. Friedli für seine Ausführungen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, kommt es zur Abstimmung über den Änderungsantrag des Gemeinderates wie folgt:

://: § 6 Meldepflicht und Registrierung ist in die beiden Absätze 1 Meldepflicht und 2 Registrierung aufzuteilen.

://: 27+29+20 Ja-Stimmen zu 0+0+1 = 76 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme.

://: Dem Änderungsantrag wird mit 76 Ja-Stimmen zu 1- Nein-Stimme zugestimmt.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier kommt zur Schlussabstimmung über den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

://:

- 1. Die Änderungen des Hundereglements vom 01. Januar 2006 werden, gemäss Anhang II zum vorliegenden Ratschlag, beschlossen.*
- 2. Die Reglementsänderungen mit den genehmigten Änderungsanträgen werden nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.*

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

://: 25+27+18 Ja-Stimmen zu 0+0+1 = 70 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme.

://: Dem Antrag des Gemeinderates wird mit 70 Ja-Stimmen zu 1- Nein-Stimme zugestimmt.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

Traktandum 5

Verschiedenes

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier informiert die Gemeindeversammlung über drei Anträge nach § 68 Gemeindegesetz, die bereits bekannt sind, wie folgt:

- **Entgegennahme des Antrages nach § 68 Gemeindegesetz der Grünen Münchenstein i. S. Quartierplanungskommission. Der Antrag wird innerhalb von 6 Monaten der Gemeindeversammlung vorgelegt.**

Weiter bedankt sich Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier für die beiden Neueingänge wie folgt:

- **Antrag nach § 68 Gemeindegesetz der Grünen Münchenstein i. S. Änderung des Zonenreglements Siedlung § 49**
- **Antrag nach § 68 Gemeindegesetz der FDP Münchenstein i. S. Ergänzungsauftrag zur Gemeindeordnung**

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier erkundigt sich, ob es noch weitere Neueingänge gibt.

Veronika Mürger, SP Münchenstein stellt einen Antrag wie folgt:

Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz der SP Münchenstein i. S. Tempo 30 und Begegnungszonen

Veronika Mürger bemerkt, dass die SP Münchenstein diese Anfrage dem Gemeinderat mitgeben möchte, da diese nicht an demselben Abend anlässlich dieser Gemeindeversammlung beantwortet werden soll.

Weiter erläutert sie die Anfrage wie folgt:

Tempo 30 und Begegnungszonen

Auf den Kantonsstrassen im Baselbiet darf künftig Tempo 30 eingeführt werden. Die Regierung hat dafür die Voraussetzungen definiert und mehrere Gemeinden möchten Tempo 30 auf den Kantonsstrassen einführen. Gemeinden wie Binningen, Bottmingen, Oberwil, Therwil oder Birsfelden erhoffen sich dadurch, den Strassenlärm zu vermindern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die erste Frage der SP lautet, wie der Gemeinderat zu einer punktuellen Einführung von Tempo 30 auf den Kantonsstrassen steht. Auf den Gemeindestrassen Münchenssteins besteht fast flächendeckend Tempo 30. In der letzten Bevölkerungsumfrage konnte man feststellen, dass 64 % der befragten Personen der Meinung sind, dass der Vorteil des Tempo 30 höher zu gewichten ist, als mögliche Nachteile. Auf der Loogstrasse und der Heiligholzstrasse besteht absolut noch Potenzial für eine Geschwindigkeitsreduktion.

Weiter erkundigt sich Veronika Mürger, welche Überlegungen sich der Gemeinderat zu einer flächendeckenden Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen macht. In einer Begegnungszone teilen sich die Fussgängerinnen und Fussgänger die Aufenthaltsfläche mit dem Fahrverkehr. Solche Zonen eignen sich für siedlungs- aber auch für verkehrsorientierte Strassen, immer mit dem Ziel, die Sicherheit sowie die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu steigern.

Als letztes Anliegen erkundigt sich Veronika Mürger, ob der Gemeinderat bereit ist, in einem partizipativen Prozess die Bedürfnisse der Begegnungszonen in den Quartieren zu eruieren und auch bei Bedarf einzuführen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Veronika Mürger für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderätin Ursula Lüscher.

Gemeinderätin Ursula Lüscher bedankt sich bei Veronika Mürger für den Antrag und erläutert, dass im Aufgaben- und Finanzplan bereits etwas in diese Richtung angedacht und aufgegleist wurde, jedoch, dass diese Thematik gerne weiterbearbeitet wird und die konkreten Antworten an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben werden.

Hanni Huggel hat gesehen, dass die Firma Halter vorwärts macht und beim vanBaerle-Areal "Tabula Rasa" machen will. Die Villa von Herrn vanBaerle fällt dem auch zum Opfer. H. Huggel erkundigt sich, ob der Gemeinderat mit diesem Vorgehen einverstanden ist und welche Perspektiven in diesem Zusammenhang weiterverfolgt werden.

Gemeinderat D. Altermatt erläutert, dass es nicht die Firma Halter ist, die Tabula Rasa macht, sondern die Firma vanBaerle, die dort 120 Jahre lang Chemie betrieben hat. Sie ist dort selber aktiv, um den Auflagen zu folgen und den Boden zu sanieren, bevor sie wegzieht. Um diese Sanierung durchführen zu können, muss

alles weggeräumt werden. Es ist ein Teil des Kaufvertrages mit der Firma Halter, dass sie den Boden aufgeräumt und saniert übernimmt. Insofern handelt es sich um eine alte Geschichte, die schon lange bekannt und vereinbart ist. Am Schluss wird ein Schotterplatz für die nächsten 8 bis 10 Jahre übrigbleiben, da das Areal eine Quartierplanpflicht hat. Das bedeutet, dass zuerst ein Besitzer auf die Gemeinde zukommen muss, wenn er dort etwas bauen möchte. Dann fängt der ganze Prozess wieder von vorne an.

Arnold Amacher hätte gerne eine Handlungsanweisung, da er an diesem Abend bereits drei Anläufe unternommen hat. Er bemerkt, dass er nichts gegen die Gemeindepolizei auszusetzen hat. Er hat mit Thomas Gerber bereits nächtelange Gespräche geführt. Auch Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier hat bereits eine positive Rückmeldung bezüglich der Gemeindepolizei von ihm erhalten. Trotzdem möchte A. Amacher, dass dieses Thema neutral diskutiert wird, wie eine andere Sparmassnahme auch. Die Ausgaben für die Gemeindepolizei sind derart hoch zur Erfüllung eines klar definierten Pflichtenhefts, über das man zumindest sprechen muss. A. Amacher wünscht eine Handlungsanweisung, dass dies auch wirklich vor der nächsten Budget-Gemeindeversammlung passiert. Er möchte vermeiden, dass wieder eine Diskussion entsteht, in der es dann heisst, man hätte viele positive Rückmeldungen, worauf eine andere Person widerspricht, was am Schluss als emotionales Thema in einem Streit ausartet. Das soll nicht passieren. Übrigens: Die Gemeindepolizei braucht ihre Ausbildung, da sie sonst z. B. den Schiessausweis verlieren kann.

Es sollte möglich sein, dies an einer Gemeindeversammlung zu diskutieren, ausserhalb des Budgets. Es ist nicht klar, weshalb gerade über diesen Punkt nicht gesprochen werden kann. Es handelt sich um CHF 500'000 Ausgaben und CHF 400'000 Einnahmen für Bussen pro Jahr. Man diskutiert aber an der Gemeindeversammlung über eine Steuererhöhung von CHF 350'000. Die Ausgaben für die Gemeindepolizei sind auch Steuergelder.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei A. Amacher für seine Ausführungen. Sie informiert, dass die nächste Gemeindeversammlung am 4. April 2022 stattfinden wird. Die vorgesehenen Themen sind der GPK-Bericht, die Revision des Personalrechts, der Bau- und Strassenlinienplan 2. Etappe sowie die Passerelle Brüglingen, Mutation des Strassennetzplans.

Weiter informiert Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier, dass anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung eine wesentliche Änderung stattfinden wird und bittet Thomas Zoller nach vorne zu kommen. Sie informiert, dass Thomas Zoller die Gemeinde verlassen wird und bittet um Applaus für die 35 Gemeindeversammlungen, die Thomas Zoller stets mit viel Engagement und Hilfsbereitschaft begleitet hat. Auch in der schweren Corona-Zeit war ihm nichts zu viel, um noch zusätzliche Infrastruktur und Vorkehrungen bereitzustellen. Wenn man ihn gebraucht hat, war er zu jeder Tages- und fast auch jeder Nachtzeit zur Stelle, um zu helfen und zu unterstützen. Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Thomas Zoller herzlich im Namen des Gemeinderates für alles, was er für die Gemeinde geleistet hat. Das Publikum applaudiert.

Weiter bedankt sich die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier auch herzlichst im Namen des Gemeinderates bei allen Anwesenden, dass sie so lange ausgeharrt haben sowie für ihr Engagement. Sie wünscht ihnen, dass sie, trotz gewissen Einschränkungen, schöne Festtage mit den Liebsten verbringen können und gesund bleiben, damit sich alle an der nächsten Gemeindeversammlung wiedersehen können.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier schliesst die Versammlung um 23.30 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsidentin:

Die Protokollführung:

Jeanne Locher-Polier

Eva Somalvico

Anhang II: Synopse Neufassung Personalreglement mit Kommentaren

| Synoptische Darstellung Revision Personalreglement | | |
|---|--|--|
| Aktuell geltendes Personalreglement (PR) vom 18. September 2013 | Neufassung Personalreglement per Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 | Kommentar |
| <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt das Anstellungsverhältnis für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sowie die Stellung und Besoldung von kommunalen Behördenmitgliedern, Organen und Trägern nebenamtlicher Funktionen.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis von Mitarbeitenden im Stundenlohn sowie von Aushilfen und Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.²</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt den Aufgabenbereich und das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis von nebenamtlichen Funktionen.</p> <p>⁴ Für Lernende gilt dieses Reglement ergänzend zum Lehrvertrag.</p> <p>⁵ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag.</p> | <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt das Anstellungsverhältnis für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sowie die Stellung und Besoldung von kommunalen Behördenmitgliedern, Organen und Trägern nebenamtlicher Funktionen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt den Aufgabenbereich und das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis von nebenamtlichen Funktionen in der Verordnung.</p> <p>³ Für Lernende gilt dieses Reglement ergänzend zum Lehrvertrag und den dort als massgebend ausgeführten Rechtsgrundlagen.</p> <p>⁴ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).</p> | <p>Das kantonale Gemeindegesetz sieht in dessen § 26 vor, dass die Gemeindeangestellten entweder auf Amtsdauer gewählt werden (Beamtenstatus) oder mittels öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen angestellt werden. Der Abschluss von privatrechtlichen Arbeitsverträgen ist nur in besonderen Fällen zulässig und kann nicht generell auf das gesamte Gemeindepersonal angewendet werden.</p> |
| <p>§ 2 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis</p> | <p>§ 2 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt alle Mitarbeitenden nach § 1 Absatz 1 in einem öffentlich-rechtlichen</p> | <p>Als einer der zentralen Inhalte dieser Reglementsrevision gelten für alle Mitarbeitenden dieselben Rechtsgrundlagen.</p> |

² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR); SR 220; Stand 1. Januar 2013

| | | |
|---|--|--|
| <p>Die Gemeinde stellt alle Mitarbeitenden nach § 1 Absatz 1 in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis an; die Anstellung wird in einem individuellen Arbeitsvertrag geregelt.</p> | <p>Anstellungsverhältnis an; die Anstellung wird in einem individuellen Arbeitsvertrag geregelt. ²Die Anstellung erfolgt in der Regel mit einem vertraglich geregelten Pensum.</p> | <p>Das Arbeitsverhältnis aller Mitarbeitenden wird mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag geregelt. Die bisherige "Zweiklassengesellschaft", wonach lediglich für rund die Hälfte der Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist und für die andere Hälfte der Mitarbeitenden privatrechtliche Arbeitsverhältnisse begründet werden, wird damit aufgehoben. Anstellungen im Stundenlohn sollen nur noch ausnahmsweise begründet werden. Auch mit einem vertraglich geregelten Pensum besteht durch die Vereinbarung einer Jahresarbeitszeit ausreichend Flexibilität, um auch Schwankungen innerhalb des Jahres auszugleichen. Vertraglich vereinbarte Pensen haben zudem den Vorteil, dass sie besser planbar und besser steuerbar sind.</p> |
| <p>§ 3 Anstellungsbehörde ¹Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung neuer bzw. die Aufhebung bestehender Stellen. ²Er stellt als Anstellungsbehörde alle Mitarbeitenden der Gemeinde ein. ³Er kann die Kompetenz zur Anstellung von befristet angestellten Mitarbeitenden sowie von Mitarbeitenden nach § 1 Absatz 2 an die Verwaltung delegieren.</p> | <p>§ 3 Anstellungsinstantz ¹Anstellungsinstantz für die Mitglieder der Geschäftsführung ist der Gemeinderat. ²Anstellungsinstantz für die Mitarbeitenden ist die Gemeindeverwaltung. ³Der Gemeinderat legt die Anstellungsinstantzen innerhalb der Verwaltung sowie deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Verordnung fest.</p> | <p>Die Anstellungsinstantz soll diejenige Instantz sein, die auch die direkte Verantwortung für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz für die operative Aufgabenerfüllung trägt. Für die oberste Führungsebene in der Verwaltung (die Geschäftsführung) ist dies der Gemeinderat. Für die nachfolgenden Führungsebenen sowie für die Fachspezialisten und Sachbearbeitungen, wird die jeweils zuständige Anstellungsinstantz in der Verordnung, stufengerecht durch den Gemeinderat bezeichnet. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung soll möglichst flexibel bleiben. Mit der Regelung der Zuständigkeiten in der Verordnung und durch den Gemeinderat wird dieser Zielsetzung Rechnung getragen. In der Verordnung zum Personalreglement als Anstellungsinstantz bezeichnet wird die Personalleitung gemeinsam mit derjenigen Funktion, die auch die direkte Verantwortung für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz für die operative Aufgabenerfüllung trägt. So werden z.B. die Abteilungsführung und die Personalleitung gemeinsam als zuständige Anstellungsinstantz für die Bereichsführungen bezeichnet. Als Anstellungsinstantz für die Teamleitungen, Fachspezialisten und Sachbearbeitungen werden die Bereichsführung und die</p> |

| | | | |
|---|--|---|--|
| | <p>§ 8 Stellvertretungen</p> <p>¹Wer einen Vorgesetzten vertritt, erhält dafür keine zusätzliche Entschädigung.</p> <p>²Dauert eine Stellvertretung mehr als drei Monate und führt sie zu starker Mehrbelastung, richtet der Gemeinderat dafür eine Entschädigung aus.</p> | | <p>und Belastung einer Stellvertretung soll aber eine zusätzliche Entschädigung (Pensenerhöhung oder Leistungsprämie) im Einzelfall zugesprochen werden können.</p> <p>Die bisherige Regelung von § 8 Abs. 1 steht in einem gewissen Widerspruch zur Regelung von § 8 Abs. 2.</p> <p>Während eine zusätzliche Entschädigung für die Stellvertretung von Vorgesetzten absolut ausgeschlossen ist, wird der Gemeinderat z.B. bei einer Stellvertretung für eine unterstellte oder hierarchisch gleichgestellte Funktion unter den beschriebenen Voraussetzungen zur Leistung einer zusätzlichen Entschädigung sogar verpflichtet. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als schwer handhabbar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die oder der ihren Chef oder ihre Chefin vertritt, keine Entschädigung erhalten kann, wohingegen eine Chefin oder ein Chef im Falle einer Vertretung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unter Umständen sogar eine Entschädigung erhalten muss. Tatsächlich werden in der Praxis für Stellvertretungen allenfalls Pensenerhöhungen, oder, wenn eine Stellvertretung besonders engagiert und erfolgreich ausgeübt wurde, auch individuelle Leistungsprämien zugesprochen.</p> |
| <p>§ 4 Stellenausschreibung</p> <p>¹Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>²Mit Zustimmung des Gemeinderates kann eine Anstellung auf dem Berufungsweg oder durch Beförderung von Mitarbeitenden erfolgen.</p> | <p>§ 7 Stellenausschreibung</p> <p>¹Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>²Der Gemeinderat kann eine Anstellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung auf dem Berufungsweg oder durch Beförderung vornehmen.</p> <p>³Mit Zustimmung der Geschäftsleitung kann die Anstellungsinstanz eine Anstellung von Mitarbeitenden auf dem Berufungsweg oder durch Beförderung vornehmen.</p> | <p>Es soll weiterhin ein Gremium darüber entscheiden, ob Stellen, ohne öffentliche Ausschreibung und Evaluation, vergeben werden können. Dies soll auch weiterhin nur für bereits in der Verwaltung oder den Betrieben tätige Mitarbeitende und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Gremiums "Gemeinderat" oder "Geschäftsleitung" möglich sein.</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 10 Schutz der Persönlichkeit</p> <p>¹Der Gemeinderat sowie die Vorgesetzten treffen alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeitenden.</p> <p>²Alle Mitarbeitenden haben hinsichtlich ihrer Personendaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung.³</p> <p>³Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.</p> | <p>§ 8 Schutz der Persönlichkeit</p> <p>¹Der Gemeinderat, die Anstellungsinstanz und die direkt vorgesezte Person treffen alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeitenden.</p> <p>²Alle Mitarbeitenden haben hinsichtlich ihrer Personendaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung.⁴</p> <p>³Der Gemeinderat, die Anstellungsinstanz und die direkt vorgesezte Person schützen ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.</p> <p>⁴Mitarbeitende sind dazu angehalten, die Verletzung der Vorgaben gemäss Abs. 1 bis 3 der Anstellungsinstanz, der Personalleitung, der Geschäftsleitung oder dem Gemeindepräsidium zu melden.</p> | <p>Es ist Aufgabe jeder vorgesetzten Instanz, ihre Verantwortungen zum Schutze des Personals wahrzunehmen.</p> <p>Die Formulierung "dazu angehalten" zeigt auf, dass es um mehr geht, als die blossere Berechtigung eines Mitarbeitenden, eine entsprechende Meldung zu erstatten. Es wird erwartet, dass solche Meldungen auch tatsächlich gemacht werden. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann allerdings nicht dazu verpflichtet werden, eine Verletzung ihres oder seines Persönlichkeitsschutzes zu melden.</p> |
| | <p>§ 9 Gleichstellung</p> <p>Die Anstellungsinstanz setzt sich entsprechend dem Gleichstellungsgesetz für die Beiseitigung jeglicher Form direkter oder indirekter Diskriminierung der Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrem Anstellungsverhältnis ein.</p> | <p>Obwohl bereits das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz das Thema Gleichstellung ausführlich regeln und auch für die Gemeinde verbindlich sind, wurde diese Bestimmung als direkter Auftrag an die Anstellungsinstanz in das Reglement aufgenommen.</p> |

³ SGS 162

⁴ SGS 162

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 11 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsgeheimnis</p> <p>¹Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die öffentlichen Interessen bestmöglich zu wahren.</p> <p>²Für die beruflichen Angelegenheiten gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.</p> | <p>§ 10 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsgeheimnis</p> <p>¹Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die öffentlichen Interessen bestmöglich zu wahren.</p> <p>²Für die beruflichen Angelegenheiten gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 46 Haftung</p> <p>¹Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber für Schäden, welche ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Dritte können diese Schäden ausschliesslich der Gemeinde gegenüber geltend machen.</p> <p>²Die Mitarbeitenden haften selbst für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.</p> | <p>§ 11 Haftung</p> <p>¹Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber für Schäden, welche ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Dritte können diese Schäden ausschliesslich der Gemeinde gegenüber geltend machen.</p> <p>²Die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 13 Pflicht zur Ablehnung von Vorteilen</p> <p>Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder zu beanspruchen. Davon ausgenommen sind kleinere Gaben von geringem Wert. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.</p> | <p>§ 12 Pflicht zur Ablehnung von Vorteilen</p> <p>¹Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder zu beanspruchen.</p> <p>²Davon ausgenommen sind kleinere Gaben von geringem Wert; diese regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</p> | <p>Anstelle von Einzelfall-Entscheiden regelt der Gemeinderat diese Thematik in der Verordnung.</p> |
| <p>§ 16 Mitspracherecht</p> <p>Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht persönlich, durch die Personalverbände und den Personalrat wahr.</p> | <p>§ 13 Mitspracherecht</p> <p>Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht persönlich, durch den Personalrat und die Personalverbände wahr.</p> | <p>Unverändert.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 17 Personalrat</p> <p>¹Die Mitarbeitenden können zur Erörterung der sie betreffenden Grundsatzfragen betrieblicher und personeller Art aus ihrer Mitte einen Personalrat wählen.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten des Personalrats in einer Verordnung.</p> | <p>§ 14 Personalrat</p> <p>¹Die Mitarbeitenden können zur Erörterung der sie betreffenden Grundsatzfragen betrieblicher und personeller Art aus ihrer Mitte einen Personalrat wählen.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten des Personalrats unter dessen Mitwirkung in einer Verordnung.</p> | <p>Die Mitwirkung des Personalrates bei der Regelung dessen Rechte und Pflichten wird festgeschrieben.</p> |
| <p>§ 12 Ausstandspflicht</p> <p>Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.⁵</p> | | <p>Aufgehoben, da mit dem Gemeindegesetz bereits eine kantonale Regelung besteht, die den Regelungen im Reglement vorgeht. Ein Paragraph als reiner Rechtsverweis wird nicht benötigt.</p> |
| <p>§ 25 Lohn</p> <p>¹Die Lohnfestsetzung betreffend Lohnklasse und Erfahrungsstufe richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>²Die Entwicklung innerhalb der Lohnklasse kann entsprechend der individuellen Leistung beschleunigt oder verzögert werden.</p> <p>³Es gilt für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit der gleiche Lohn.</p> | <p>§ 15 Lohn</p> <p>¹Die Einreihung des vertraglichen Lohnes in ein Lohnband richtet sich für alle Mitarbeitenden nach den massgebenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>²Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Regelungen.</p> <p>³Der Gemeinderat legt nach Anhörung des Personalrates, an einer gemeinsamen Sitzung, den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für die individuellen Lohnentwicklungen, fest.</p> <p>⁴Die Aufteilung dieser Summe in individuelle Lohnerhöhungen wird aufgrund der individuellen Leistungsbeurteilungen und unter Berücksichtigung der individuellen Position im Lohnband festgelegt.</p> <p>⁵Der Gemeinderat regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten zur individuellen Lohnerhöhung in der Verordnung.</p> | <p>Alle Mitarbeitenden sind einem Lohnband zugeteilt. Grundlage dafür bilden die kantonalen Lohn-Modelle.</p> <p>Für die Festsetzung des Teuerungsausgleichs wird die Kantonale Regelung übernommen.</p> <p>Gemeinsame Sitzung des Gemeinderates mit dem Personalrat dient dazu, dass die Anliegen des Personals angemessen in den Entscheid des Gemeinderates zur Festlegung der individuellen Lohnerhöhungen miteinbezogen werden können.</p> <p>Für die individuellen Lohnerhöhungen massgebend sind sowohl die Leistungen der jeweiligen Mitarbeiterin, bzw. des jeweiligen Mitarbeiters, als auch deren bzw. dessen Position im Lohnband; d.h. je geringer der aktuelle Lohn im Vergleich zum Maximallohn ist, desto grösser kann je nach Leistung die Lohnerhöhung ausfallen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 26 Lohnzahlung</p> <p>Den Mitarbeitenden wird monatlich je 1/13 des Jahreslohnes ausgerichtet. Der 13. Monatslohn wird in der Regel mit dem Novemberlohn ausbezahlt.</p> <p>§ 37 Lohnauszahlung</p> <p>Der Lohn wird monatlich, in der Regel am 25. des Monats, ausbezahlt.</p> | <p>§ 16 Lohnzahlung</p> <p>¹Den Mitarbeitenden wird monatlich je 1/12 des Jahreslohnes ausgerichtet.</p> <p>²Der Lohn wird monatlich, in der Regel am 25. des Monats, ausbezahlt.</p> | <p>Zur Frage, ob der Lohn in 12 od. 13 Monatsgehältern ausbezahlt werden soll, hat sich das Personal in einer Abstimmung anlässlich der Personalversammlung mit Mehrheitsbeschluss für die Ausrichtung in 12 Monatsgehältern ausgesprochen.</p> |
| <p>§ 27 Persönliche Prämien</p> <p>Zur Honorierung ausserordentlicher Leistungen Einzelner oder eines Teams von Mitarbeitenden kann der Gemeinderat einmalige Prämien zusprechen. Diese werden jeweils mit der Rechnung gesondert ausgewiesen und begründet.</p> | <p>§ 17 Persönliche Prämien</p> <p>¹Zur Honorierung ausserordentlicher Leistungen von Mitarbeitenden oder eines Teams können einmalige Prämien gesprochen werden.</p> <p>²Der Gemeinderat legt den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag jährlich fest.</p> | <p>Die detaillierte Regelung zu den Leistungsprämien wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt. In der Verordnung definiert wird, welche Instanz über welche Kompetenzen zur Ausrichtung von Leistungsprämien verfügt. Der maximale, jährliche Gesamtbetrag wird vom Gemeinderat vorgegeben.</p> |
| <p>§ 28 Sozialzulagen</p> <p>Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Kinder-, Ausbildungs-, und Erziehungszulagen.</p> | <p>§ 18 Sozialzulagen</p> <p>¹Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die bundes- und kantonalrechtlichen Kinder-, Ausbildungs- und Erziehungszulagen.</p> <p>²Die Erziehungszulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.</p> | <p>Neuformulierung und Präzisierung. Inhaltlich keine Änderungen.</p> |
| <p>§ 14 Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Alle Mitarbeitenden sind bei der Personalausvorsorgeeinrichtung der Einwohnergemeinde versichert.</p> <p>² Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten gelten die Statuten und Versicherungsbedingungen der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>³ Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in der Wahrnehmung ihrer Interessen durch eine paritätische Kommission vertreten.</p> <p>⁴ Die paritätische Kommission überwacht die Durchführung des Bundesgesetzes über die</p> | <p>§ 19 Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Alle Mitarbeitenden sind bei der Personalausvorsorgeeinrichtung der Einwohnergemeinde versichert.</p> <p>² Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten gelten die Statuten und Versicherungsbedingungen der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>³ Arbeitgeberin und Mitarbeitende werden in der Wahrnehmung ihrer Interessen durch eine paritätische Kommission vertreten.</p> | <p>Abs. 1, 2 und 4 unverändert. Abs. 3 gendgerechte Anpassung der Formulierung.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Reglement geregelt.</p> | <p>⁴Die paritätische Kommission überwacht die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Reglement geregelt.</p> | |
| <p>§ 15 Weitere Personalversicherungen</p> <p>¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Anstellung für die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen und für eine Taggelderleistung im Krankheitsfall versichert.</p> <p>^{2*}Die Kosten für die Versicherung der Folgen von Nichtbetriebsunfällen werden zur Hälfte auf die Versicherten überwält.</p> | <p>§ 20 Weitere Personalversicherungen</p> <p>¹Mitarbeitende sind für die Dauer ihrer Anstellung für die Folgen von Betriebsunfällen und bei einer Beschäftigung von mehr als 8 Stunden pro Woche, für die Folgen von Nichtbetriebsunfällen versichert.</p> <p>²Die Kosten für die Versicherung der Folgen von Nichtbetriebsunfällen werden zur Hälfte auf die Versicherten überwält.</p> <p>³Die Mitarbeitenden sind bis zur Erreichung des AHV-Rentenalters im Krankheitsfall für eine Taggelderleistung im Umfang von 80% ihres Lohnes versichert. Zu Lasten der Gemeinde wird dazu eine Taggeldversicherung über einen Zeitraum von 730 Tagen abgeschlossen.</p> | <p>Neuformulierung und Präzisierung der Nichtbetriebsunfallversicherung. Inhaltlich keine Änderungen.</p> <p>Die Krankentaggeldversicherung wird neu unter Abs. 3 separat geregelt. Die Prämienübernahme erfolgt weiterhin durch die Gemeinde. Neu wird dabei festgelegt, dass die Taggelderleistungen über einen Zeitraum von 730 Tagen ausgerichtet werden (bisher war keine Laufzeit geregelt). Ebenfalls neu wird festgelegt, dass der Leistungsumfang 80% des Lohnes beträgt (bisher war kein Leistungsumfang geregelt).</p> |
| <p>§ 30 Treueprämie</p> <p>¹Ab Vollendung des 10. Dienstjahres erhalten die Mitarbeitenden alle 10 Jahre eine Treueprämie von Fr. 3'500.-. Bei Teilzeitschäftigen reduziert sich die Höhe anteilmässig.</p> <p>²Die Mitarbeitenden können die Treueprämie nach ihrer Wahl in zwei Wochen zusätzliche Ferien umwandeln.</p> | <p>§ 21 Treueprämie</p> <p>¹Ab Vollendung des 10. Dienstjahres erhalten die Mitarbeitenden alle 10 Jahre eine Treueprämie von Fr. 3'500.-.</p> <p>²Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe anteilmässig. Für die Berechnung dient jeweils der Durchschnitt der Pensen der letzten 5 Jahre.</p> <p>³Die Mitarbeitenden können die Treueprämie in zwei Wochen zusätzlichen Urlaub umwandeln.</p> | <p>Neuformulierung und Präzisierung. Inhaltlich keine Änderungen.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>§ 29 Weitere Leistungen</p> <p>Der Gemeinderat kann den Mitarbeitenden weitere Leistungen und Kostenbeiträge im Rahmen des genehmigten Budgets gewähren.</p> | <p>§ 22 Weitere Leistungen</p> <p>Der Gemeinderat kann den Mitarbeitenden weitere Leistungen und Kostenbeiträge gewähren.</p> | <p>Auf Stufe Verordnung kann der Gemeinderat Kostenbeiträge an Abonnement des öffentlichen Verkehrs, Mobiltelefone oder den vergünstigten Bezug von Reka-Checks regeln. Die Formulierung wurde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, wonach solche zusätzlichen Leistungen in der Verordnung transparent dargelegt werden.</p> |
| <p>§ 32 Ersatz von Auslagen</p> <p>Den Anspruch und Ersatz von Auslagen regelt die Verordnung.</p> | <p>§ 23 Auslagensatz</p> <p>Die Verordnung zum Personalreglement legt den Auslagensatz mittels Pauschalbeiträgen fest, sofern nicht der effektive Aufwand entschädigt wird.</p> | <p>Neuformulierung und Präzisierung. Inhaltlich keine Änderungen.</p> |
| <p>§ 31 Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Provisionen, Honorare</p> <p>¹Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Entgelte, die sich aufgrund der von ihnen erbrachten dienstlichen Leistungen ergeben und von der öffentlichen Hand oder Privaten erbracht werden, wie Beiträge, Gebühren, Entschädigungen und Provisionen.</p> <p>²Mitarbeitende, die vom Gemeinderat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, müssen die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Honoraransprüche an die Gemeinde abtreten.</p> <p>³Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen durch schriftliche Vereinbarung treffen. Diese werden jeweils mit der Rechnung gesondert ausgewiesen und begründet.</p> | <p>§ 24 Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Provisionen, Honorare</p> <p>¹Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Entgelte, die sich aufgrund der von ihnen erbrachten dienstlichen Leistungen ergeben und von der öffentlichen Hand oder Privaten erbracht werden, wie Beiträge, Gebühren, Entschädigungen und Provisionen.</p> <p>²Mitarbeitende, die vom Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung in ein Organ einer Institution oder Behörde abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, müssen die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Honoraransprüche an die Gemeinde abtreten.</p> | <p>Abs. 2 wurde redaktionell geändert. Inhaltlich keine Änderung.</p> <p>Abs. 3 wurde gestrichen, da diese Regelung einheitlich und für alle Parteien verbindlich sein soll.</p> |
| <p>§ 18 Arbeitszeit</p> <p>¹Die Mitarbeitenden arbeiten grundsätzlich nach dem Jahresarbeitszeitmodell. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.</p> <p>²Wenn es die Verhältnisse erfordern, können die Mitarbeitenden auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen</p> | <p>§ 25 Arbeitszeit</p> <p>¹Die Mitarbeitenden arbeiten in der Regel nach dem Jahresarbeitszeitmodell. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.</p> <p>²Wenn es die Verhältnisse erfordern, können die Mitarbeitenden auch ausserhalb der</p> | <p>Unverändert.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>werden. Auf ihre gesundheitliche und familiäre Situation ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p> | <p>ordentlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Auf ihre gesundheitliche und familiäre Situation ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p> | |
| <p>§ 19 Gleitzeitguthaben ¹ Gleitzeitguthaben sind in der Regel während des jeweiligen Kalenderjahres zu beziehen. Die Mitarbeitenden dürfen höchstens ein Gleitzeitguthaben von 45 Stunden auf das Folgejahr übertragen. Darüber hinaus gehende Guthaben werden per Ende Jahr, ohne Anspruch auf Entschädigung, gestrichen. ² Mit Bewilligung des Vorgesetzten und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können pro Kalenderjahr bis zu 15 ganze Tage kompensiert werden. Die Vorgesetzten können die Kompensation maximal in einer Serie von 5 aufeinander folgenden Tagen bewilligen. ³ Weitergehende Kompensationen bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Geschäftsleiters.</p> | <p>§ 26 Arbeitszeitsaldo ¹ Der Arbeitszeitsaldo beinhaltet Gleit-, Überzeitsaldo sowie weitere Arbeitszeitgutschriften und ist in der Regel zeitnah zu beziehen. ² Der Arbeitszeitsaldo der Mitarbeitenden darf 100 Stunden nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Stunden verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung.</p> | <p>Neuer Titel und neue Formulierungen. Es ist nicht erwünscht, grosse Zeitguthaben auflaufen zu lassen. Vorgesetzte erhalten mehr Verantwortung.</p> <p>Weitere Regelungen aufgehoben.</p> |
| <p>§ 20 Überzeit</p> <p>Als Überzeit gilt nur die angeordnete Arbeitszeit, welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden überschreitet. Überzeit kann wie folgt ausgeglichen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer, durch Auszahlung im Einvernehmen mit der/dem Mitarbeitenden. | | <p>Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 21 Arbeitsverhinderung ¹ Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung muss der/die Mitarbeitende der/dem Vorgesetzten umgehend Mitteilung machen.</p> | <p>§ 27 Arbeitsverhinderung ¹ Die Mitarbeitenden müssen bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung den Vorgesetzten umgehend Mitteilung machen.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit. Die bisher dem Gemeinderat oder dem Geschäftsleiter zugewiesenen</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>² Ab dem 3. Tag muss der/die Mitarbeitende ein Arzzeugnis vorlegen, aus dem die massliche Dauer der Abwesenheit hervorgeht. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführer ab dem ersten Krankheitstag ein Arzzeugnis verlangen.</p> <p>³ In begründeten Fällen können Mitarbeitende vom Gemeinderat verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> | <p>² Die Mitarbeitenden müssen ab dem 3. Tag ein Arzzeugnis vorlegen, aus dem die massliche Dauer der Abwesenheit hervorgeht.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz ab dem ersten Krankheitstag ein Arzzeugnis verlangen.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen können Mitarbeitende von der Anstellungsinstanz verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> | <p>nen Kompetenzen werden zur direkteren Begleitung der Mitarbeitenden und zeitlichen Verkürzung der Verwaltungsverfahren an die Anstellungsinstanz übertragen.</p> |
| <p>§ 33 Lohnanspruch bei Krankheit und Unfall</p> <p>¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall erhalten die Mitarbeitenden während den ersten 12 Monaten den vertraglich vereinbarten Lohn zuzüglich allfälliger Sozialzulagen.</p> <p>² Vom 13. bis 24. Monat erhalten sie 80 % des Lohnes zuzüglich allfälliger Sozialzulagen.</p> <p>³ Haffet eine Drittperson für die durch Krankheit oder Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit, werden die Leistungen der Gemeinde soweit gekürzt, als sie zusammen mit den Leistungen der Drittperson den vollen Lohn übersteigen.</p> | <p>§ 28 Lohnanspruch bei Krankheit und Unfall</p> <p>¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall richtet sich die Lohnfortzahlungspflicht nach den Regelungen des OR (Basler Skala). Sie umfasst jedoch mindestens die Dauer bis zum Ablauf der versicherungsvertraglichen Wartefrist der Leistungen der Taggeldversicherung.</p> <p>² Nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht reduziert sich der Anspruch der Mitarbeitenden auf die Leistungen der Taggeldversicherung.</p> | <p>Die Lohnfortzahlung gemäss Basler Skala beinhaltet folgende Lohnfortzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Anstellungsjahr: 3 Wochen 2. -3. Anstellungsjahr: 2 Monate 4.-10.. Anstellungsjahr: 3 Monate 11.-15. Anstellungsjahr: 4 Monate 16.-20. Anstellungsjahr: 5 Monate ab 21. Anstellungsjahr: 6 Monate <p>Durch die reglementarische Verpflichtung eine Krankentaggeldversicherung mit einer Laufzeit von 730 Tagen abzuschliessen (§ 20 Abs. 3) bleibt der Lohnanspruch im Umfang von 80% für alle Mitarbeitenden während 24 Monaten gesichert.</p> <p>Durch die Regelung, wonach der Lohnanspruch durch die Arbeiterin bis mindestens zum Ablauf der versicherungsvertraglichen Wartefrist der Leistungen der Taggeldversicherung erfüllt wird, ist sichergestellt, dass es in keinem Fall zu Anspruchslücken zu Lasten der Mitarbeitenden kommen kann.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 34 Krankheit während Ferien/Urlaub</p> <p>¹Bei Krankheit oder Unfall während den Ferien werden diese für die in einem Arztzeugnis bescheinigte Dauer unterbrochen.</p> <p>²Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den besoldeten und unbesoldeten Urlaub, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Urlaubszweck wegen der Krankheit oder des Unfalls nicht erfüllt werden konnte.</p> | <p>§ 29 Krankheit oder Unfall während Ferien/Urlaub</p> <p>¹Bei Krankheit oder Unfall während der Ferien werden diese für die in einem Arztzeugnis bescheinigte Dauer unterbrochen.</p> <p>²Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den bezahlten und unbezahlten Urlaub, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Urlaubszweck wegen der Krankheit oder des Unfalls nicht erfüllt werden konnte.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 35 Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst</p> <p>¹Während der Dauer der Rekrutenschule erhalten ledige Personen ohne Unterstützungspflicht 50 % des vertraglich vereinbarten Lohns. Ledige Personen mit Unterstützungspflicht sowie verheiratete Personen erhalten 80 % des Lohns.</p> <p>²Wer einen Beförderungsdienst absolviert, erhält 80 % des Lohns.</p> <p>³Für alle übrigen Militärdienstleistungen wird der volle Lohn ausgerichtet.</p> <p>⁴Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes aufgelöst, so muss der/die Mitarbeitende während des Militärdienstes bezogene Differenz zwischen der Erwerbsausfallentschädigung und der Lohnfortzahlung anteilmässig zurückerstaten.</p> <p>⁵Diese Regelung gilt auch für den Zivildienst sowie für den Zivilschutz- und den Feuerwehrdienst.</p> | <p>§ 30 Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst</p> <p>¹Während der Dauer der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes erhalten Personen ohne Unterstützungspflicht 50 % des vertraglich vereinbarten Lohns. Personen mit Unterstützungspflicht erhalten 80 % des Lohns.</p> <p>²Für alle übrigen Militärdienstleistungen wird der volle Lohn ausgerichtet.</p> <p>³Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes aufgelöst, so muss die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die während des Militärdienstes bezogene Differenz zwischen der Erwerbsausfallentschädigung und der Lohnfortzahlung anteilmässig zurückerstaten.</p> <p>⁴Diese Regelung gilt auch für den Zivildienst sowie für den Zivilschutzdienst.</p> <p>⁵Erwerbsausfallentschädigungen fallen bei ganzer oder teilweiser Lohnfortzahlung an die Gemeinde. Taggeldentschädigungen des Zivilschutzes fallen an die Gemeinde, sofern</p> | <p>Der Beförderungsdienst wird neu in Abs. 1 mitberücksichtigt und die Regelung der Lohnfortzahlung derjenigen der Rekrutenschule angepasst; d.h. Mitarbeitende ohne Unterstützungspflichten erhalten auch bei Beförderungsdiensten 50% des bisherigen Lohnes.</p> <p>Da es sich bei der Leistung von Feuerwehrdienst um eine freiwillige Dienstleistung handelt, die ausserhalb der beruflichen Aufgabenerfüllung geleistet wird, und für die die Arbeitgebenden auch keine Lohnfortzahlung leisten müssen, wird die Feuerwehrdienstpflicht gestrichen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>⁶Erwerbsausfallentschädigungen fallen bei ganzer oder teilweiser Lohnfortzahlung an die Gemeinde. Taggeldentschädigungen der Feuerwehr und des Zivilschutzes fallen an die Gemeinde, sofern die Dienstleistungen während der Arbeitszeit erfolgen.</p> | <p>die Dienstleistungen während der Arbeitszeit erfolgen.</p> | |
| <p>§ 36 Lohnanspruch bei Schwangerschaft und Mutterschaft Den Mitarbeiterinnen wird während dem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub der bisherige Lohn während 16 Wochen bezahlt.</p> | <p>§ 31 Lohnanspruch bei Mutterschaft und Vaterschaft ¹Den Mitarbeiterinnen wird während des Mutterschaftsurlaubs der bisherige Lohn während 16 Wochen bezahlt. ²Eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des OR. ³Den Mitarbeitern wird ein Vaterschaftsurlaub zum bisherigen Lohn während 2 Wochen gewährt. Diese können teilweise bezogen werden. Der Bezug muss innerhalb der Dauer des geltenden Entschädigungsanspruchs gemäss Erwerbsersatzordnung erfolgen.</p> | <p>Der gesetzliche Vaterschaftsurlaub wird im Reglement ergänzt.</p> |
| <p>§ 54 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität ¹Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. ²Wird dem bzw. der Mitarbeitenden eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so gewährleistet die Gemeinde eine Weiterbeschäftigung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.</p> | <p>§32 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität ¹Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. ²Wird dem bzw. der Mitarbeitenden eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so gewährleistet die Gemeinde eine Weiterbeschäftigung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 38 Lohnnachgenuss Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters haben die hinterbliebenen Angehörigen (Ehegattin, Kinder, Eltern</p> | <p>§ 33 Lohnnachgenuss Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters haben die hinterbliebenen Angehörigen (Ehegatte oder Ehegattin, Kinder,</p> | <p>Unverändert.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>und mit ihr/ihm in Familiengemeinschaft lebende Personen), die mit dem Todesfall ihren vollen oder teilweisen Unterhalt verlieren, noch Anspruch auf den Lohn für den laufenden Monat an erhalten die Hinterbliebenen der Pensionskasse, wobei die Gemeinde noch während neun Monaten zusätzlich die Differenz zwischen dem statutarischen Rentenanspruch und dem zuletzt bezogenen vollen Lohn leistet.</p> | <p>Eltern und mit ihr/ihm in Familiengemeinschaft lebende Personen), die mit dem Todesfall ihren vollen oder teilweisen Unterhalt verlieren, noch Anspruch auf den Lohn für den laufenden Monat. Vom folgenden Monat an erhalten die Hinterbliebenen die Leistungen der Pensionskasse, wobei die Gemeinde noch während neun Monaten zusätzlich die Differenz zwischen dem statutarischen Rentenanspruch und dem zuletzt bezogenen vollen Lohn leistet.</p> | |
| <p>§ 39 Ferienanspruch</p> <p>¹Die Mitarbeitenden haben jährlich Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.</p> <p>²Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich mit dem vollendeten 50. Altersjahr auf 30 Arbeitstage.</p> | <p>§ 34 Ferienanspruch</p> <p>¹Die Mitarbeitenden haben jährlich Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.</p> <p>²Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Folgejahr nach dem vollendeten 50. Altersjahr auf 30 Arbeitstage.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 40 Bezug der Ferien</p> <p>¹Die Mitarbeitenden müssen die Ferien in der Regel während des jeweiligen Kalenderjahres beziehen. Sie dürfen höchstens ein Ferientage haben von einer Woche auf das Folgejahr übertragen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in der Verordnung regeln.</p> <p>²Die Mitarbeitenden legen ihre Ferien im Einvernehmen mit den Vorgesetzten so fest, dass dadurch der Arbeitsablauf möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> | <p>§ 35 Bezug der Ferien</p> <p>¹Die Mitarbeitenden legen ihre Ferien im gegenseitigen Einvernehmen mit den Vorgesetzten so fest, dass dadurch der Arbeitsablauf möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>²Die Mitarbeitenden müssen die Ferien in der Regel während des jeweiligen Kalenderjahres beziehen.</p> <p>³Es darf höchstens ein Ferientage haben von einer Woche auf das Folgejahr übertragen werden.</p> <p>⁴Die Anstellungsinstanz muss den Ferienbezug der Mitarbeitenden sicherstellen und kann diesen anordnen.</p> | <p>Die Anstellungsinstanz wird betreffend den Ferienbezug der Mitarbeitenden stärker in Pflicht genommen. Sie muss den Ferienbezug der Mitarbeitenden sicherstellen, kann hierzu den Ferienbezug aber auch anordnen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 41 Barabgeltung Die finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen.</p> | <p>§ 36 Barabgeltung Die finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 42 Ferienkürzung ¹Für die Dauer eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs besteht kein Ferienanspruch. ²Bei längerer Absenz von zusammen mehr als drei Monaten Dauer im Kalenderjahr infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst, Niederkunft etc. werden die Ferien für jeden weiteren Monat um 1/12 des jährlichen Anspruchs gekürzt. ³Dauert die Absenz während unbestimmter Zeit und kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Stelle nicht mehr antreten, entfällt der gesamte Ferienanspruch.</p> | <p>§ 37 Ferienkürzung ¹Für die Dauer eines unbezahlten Urlaubs besteht kein Ferienanspruch. ²Bei einer Absenz von insgesamt mehr als 20 Arbeitstagen Dauer im Kalenderjahr infolge von Krankheit, Unfall oder unbezahlem Urlaub werden die Ferien pro 5 weiteren Absenztagen um 1/2 Tag gekürzt.</p> | <p>Ein Ferienguthaben wird durch die Erbringung der Arbeitsleistung erarbeitet. Um Ferienkürzungen in Bagatellfällen zu vermeiden, wird eine Ferienkürzung erst ab dem 20. Feiertag vorgenommen. Nicht von Ferienkürzungen betroffen sind Absenzen aufgrund von bezahlem Urlaub wie Dienstaufprämien, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Militärdienst und Zivildienstleistungen.</p> |
| <p>§ 43 Feiertage ¹Als bezahlte arbeitsfreie Tage gelten die eidgenössischen und kantonalen Feiertage sowie der Montag- und Mittwochnachmittag der Basler Fasnacht. ²Der Gemeinderat kann zusätzliche arbeitsfreie Tage festlegen.</p> | <p>§ 38 Feiertage ¹Als bezahlte arbeitsfreie Tage gelten die eidgenössischen und kantonalen Feiertage sowie der Montag- und Mittwochnachmittag der Basler Fasnacht. ²Der Gemeinderat kann zusätzliche arbeitsfreie Tage festlegen.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 44 Bezahelter Urlaub ¹Ohne Kürzung des Gehalts- oder Ferienanspruches wird den Mitarbeitenden folgender Urlaub gewährt: a. Fünf Arbeitstage Vaterschaftsurlaub bei der Geburt von eigenen Kindern.</p> | <p>§ 39 Bezahelter Urlaub ¹Ohne Kürzung des Gehalts- oder Ferienanspruches wird den Mitarbeitenden folgender Urlaub gewährt: a. Drei Arbeitstage beim Tod eines Ehegatten, des Lebenspartners oder der</p> | <p>Vaterschaftsurlaub neu im §35 geregelt.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>b. Drei Arbeitstage beim Tod eines Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, von Eltern, Schwiegereltern und Geschwistern, Kindern oder Pflegekindern.</p> <p>c. Drei Arbeitstage bei der eigenen Hochzeit oder Eintragung einer Partnerschaft.</p> <p>d. Drei Arbeitstage für Pflege und Betreuung kranker Angehöriger (Partner/in, Kinder, Eltern, Mitglieder des eigenen Haushalts) im Einzelfall.</p> <p>e. Ein Arbeitstag bei der Bestattung von nahestehenden Personen.</p> <p>f. Ein Arbeitstag bei der Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft von eigenen Kindern.</p> <p>g. Ein Arbeitstag bei Wohnungswechsel - einmal pro Kalenderjahr.</p> <p>²Über weitergehenden bezahlten Urlaub entscheidet der Gemeinderat.</p> | <p>Lebenspartnerin, von Eltern, Schwiegereltern und Geschwistern, Kindern oder Pflegekindern.</p> <p>b. Drei Arbeitstage bei der eigenen Hochzeit oder Eintragung einer Partnerschaft.</p> <p>c. Fünf Arbeitstage für Pflege und Betreuung kranker Mitglieder des eigenen Haushalts pro Jahr.</p> <p>d. Ein Arbeitstag bei der Bestattung von nahestehenden Personen.</p> <p>e. Ein Arbeitstag bei der Hochzeit oder Eintragung einer Partnerschaft von eigenen Kindern.</p> <p>f. Ein Arbeitstag pro Kalenderjahr bei Wohnungswechsel.</p> <p>²Den Mitarbeitenden wird, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, bezahlter Urlaub im Umfang von maximal 14 Wochen gewährt. Der Bezug muss innerhalb der Dauer des geltenden Entschädigungsanspruchs gemäss Erwerbsersatzordnung erfolgen.</p> | <p>Der Anspruch auf bezahlten Urlaub, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, ist seit dem 01.07.2021 durch eine Änderung des Obligationen- und Erwerbsersatzrechts in Kraft gesetzt und die Abrechnung über die EO sichergestellt worden.</p> |
| <p>§ 45 Unbezahlter Urlaub</p> <p>In besonderen Fällen kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren.</p> | <p>§ 40 Unbezahlter Urlaub</p> <p>Die Anstellungsinstanz kann unbezahlten Urlaub gewähren.</p> | <p>Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Rahmenbedingungen innerhalb deren ein unbezahlter Urlaub üblicherweise zu gewähren ist; die Bewilligung obliegt der Anstellungsinstanz.</p> |
| <p>§ 5 Probezeit</p> <p>Die Probezeit beträgt drei Monate. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit durch Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht</p> | <p>§ 41 Probezeit</p> <p>¹Die Probezeit beträgt drei Monate.</p> | <p>Abs. 1 und 2 numeriert. Inhaltlich unverändert</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.</p> | <p>²Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit durch Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.</p> | |
| <p>§ 22 Mitarbeiterqualifikation</p> <p>¹Die Vorgesetzten führen mindestens einmal jährlich mit ihren Mitarbeitenden ein Beurteilungs- und Förderungsgespräch durch. Den Mitarbeitenden steht das Recht zu, sich im Beurteilungs- und Förderungsgespräch zur Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten zu äußern.</p> <p>²Das Beurteilungs- und Förderungsgespräch wird schriftlich festgehalten, vom Mitarbeitenden als Zeichen seiner Zustimmung unterzeichnet und dem Mitarbeitenden ausgehändigt.</p> <p>³Lehnt der Mitarbeitende die Unterzeichnung des Beurteilungs- und Förderungsgesprächs ab, wird er vom Geschäftsleiter oder dem Gemeindepäsidenten angehört.</p> | <p>§ 42 Qualifikation der Mitarbeitenden</p> <p>¹Die Vorgesetzten führen einmal jährlich mit ihren Mitarbeitenden ein Beurteilungs- und Förderungsgespräch durch.</p> <p>²Die Mitarbeitenden äußern sich im Rahmen dieses Beurteilungs- und Förderungsgesprächs zur Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten.</p> <p>³Das Beurteilungs- und Förderungsgespräch wird schriftlich festgehalten. Mit der Unterzeichnung wird bestätigt, dass das Gespräch stattgefunden hat.</p> <p>⁴Mitarbeitende und Vorgesetzte können verlangen, dass beide Parteien gemeinsam von der Personalleitung im Sinne einer Mediation angehört werden.</p> | <p>Neue Formulierungen. Neu sind auch die Vorgesetzten durch die ihnen unterstellten Mitarbeitenden zu beurteilen.</p> <p>Es wird klarer formuliert, dass die Unterzeichnung durch die Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter lediglich bestätigt, dass das Gespräch stattgefunden hat, nicht aber, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter mit der Beurteilung einverstanden sind.</p> <p>Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss die Unterzeichnung nicht mehr ablehnen, um von der Personalleitung angehört zu werden. Sowohl Mitarbeitende als auch Vorgesetzte können nach der Durchführung des Beurteilungs- und Förderungsgesprächs eine Anhörung vor der Personalleitung verlangen.</p> |
| <p>§ 23 Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹Der Gemeinderat unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>²Er kann dafür bezahlten Urlaub sowie Kostenbeiträge gewähren</p> | <p>§ 43 Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹Die Gemeinde unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.</p> <p>²Die Anstellungsinstanz kann dafür bezahlten und unbezahlten Urlaub sowie Kostenbeiträge, im Rahmen des bewilligten Budgets, gewähren..</p> | <p>Mit der vorliegenden Formulierung wird geklärt, dass auch die Fortbildungen des Personals unterstützt werden.</p> <p>Der finanzielle Rahmen wird gesamtbetrieblich durch den Gemeinderat bzw. mit der Budgetgenehmigung durch die Gemeindeversammlung festgelegt.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 24 Arbeitszeugnis</p> <p>Alle Mitarbeitenden haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das sich über die Art und Dauer der Anstellung, die konkreten Aufgaben sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht. Sie können jederzeit die Ausstellung eines Zwischenzeugnisses verlangen.</p> | <p>§ 44 Arbeitszeugnis</p> <p>¹Alle Mitarbeitenden haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das sich über die Art und Dauer der Anstellung, die konkreten Aufgaben sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.</p> <p>²Sie können jederzeit die Ausstellung eines Zwischenzeugnisses verlangen.</p> | <p>Neu in zwei Absätzen ausgeführt. Inhaltlich unverändert.</p> |
| <p>§ 49 Kündigungsform</p> <p>¹Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>²Die Gemeinde begründet die Kündigung und versieht sie mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p> | <p>§ 45 Kündigungsform</p> <p>¹Die Kündigung hat verfügungsweise zu erfolgen.</p> | <p>Mit der Festhaltung, dass die Kündigung als Verfügung eröffnet wird, wird auch die Einhaltung aller Formvorschriften einer Verfügung inkl. der Gewährung des rechtlichen Gehörs, der Rechtsmittelbelehrung etc. sichergestellt.</p> |
| <p>§ 48 Kündigungsfristen und –termine</p> <p>¹Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig schriftlich unter Einhaltung nachfolgender Fristen gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Während der Probezeit jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen, ab dem 3. Monat mit einer Frist von 30 Tagen. b. Im ersten Anstellungsjahr mit einer Frist von 1 Monat auf ein Monatsende. c. Ab dem zweiten Anstellungsjahr mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende. <p>²Der Gemeinderat kann in Einzelfällen vertraglich längere Kündigungsfristen vorsehen.</p> | <p>§ 46 Kündigungsfristen und –termine</p> <p>¹Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig schriftlich unter Einhaltung nachfolgender Fristen, je auf das Ende eines Monats, gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen. b. Im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat c. Ab dem zweiten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten <p>²Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden.</p> | <p>Abgrenzung der Kündigungsfristen während der Probezeit zu den Kündigungsfristen im ersten Dienstjahr.</p> |
| <p>§ 50 Ordentliche Kündigung</p> <p>Die Kündigung von Seiten der Gemeinde setzt einen sachlich hinreichenden Grund voraus, namentlich:</p> | <p>§ 47 Ordentliche Kündigung</p> <p>¹Die Kündigung von Seiten der Anstellungsinstanz setzt einen sachlich hinreichenden Grund voraus, namentlich:</p> | <p>Abschliessende Aufzählung der Kündigungsgründe.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>a. Aufhebung der Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen. In diesen Fällen ist den betroffenen Mitarbeitenden nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle bei der Gemeinde anzubieten.</p> <p>b. Mangelnde Eignung des/der Mitarbeitenden für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder Mängel in der Leistung oder im Verhalten oder persönliche Gründe, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angemessenen angesetzten Bewährungszeit fortsetzen.</p> <p>c. Mangelnde Bereitschaft während oder nach der Bewährungszeit, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten. Aussprache wiederholter und fruchtloser Verwarnungen.</p> <p>e. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist.</p> | <p>a. Aufhebung der Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen. In diesen Fällen ist den betroffenen Mitarbeitenden nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle bei der Gemeinde anzubieten.</p> <p>b. Mangelnde Eignung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder Mängel in der Leistung oder im Verhalten oder persönliche Gründe.</p> <p>c. Mangelnde Bereitschaft, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.</p> <p>d. Wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter länger an der Aufgabenerfüllung verhindert ist.</p> <p>²Eine Kündigung gem. lit. b und c setzt eine vorausgehende Kündigungsandrohung mit einer angemessenen Bewährungsfrist voraus.</p> | <p>Klarere Regelungen der Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen für die Aussprache einer Kündigung.</p> |
| <p>§ 51 Kündigungsschutz</p> <p>¹Arbeitnehmende sind bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während 12 Monaten vor Kündigung geschützt.</p> <p>²Die Entlohnung während dieser Zeit regelt § 33 dieses Reglements.</p> <p>³Vor Erlass jeder Kündigung ist die betroffene Person anzuhören. Im Übrigen gelten die Artikel 336 ff. OR.</p> | <p>§ 48 Kündigungsschutz</p> <p>¹Nach Ablauf der Probezeit darf die Anstellungsinstanz das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:</p> <p>a. während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;</p> <p>b. während der die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung</p> | <p>Der in lit. a. bis e. ausformulierte Kündigungsschutz beinhaltet die Bestimmungen des Obligationenrechts und ist im Reglementstext zur Klarheit und besseren Lesbarkeit ausformuliert.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab dem zweiten bis und mit fünften Dienstjahr während 90 Tagen und ab dem sechsten Dienstjahr während 180 Tagen;</p> <p>c. während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Mitarbeiterin;</p> <p>d. vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f Absatz 2 OR;</p> <p>e. ab dem ersten Tag der Rahmenfrist für die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes während sechs Monaten.</p> | |
| <p>§ 52 Fristlose Kündigung Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos auflösen. Als wichtige Gründe gelten Gründe gemäss Artikel 337 ff. OR.</p> | <p>§ 49 Fristlose Kündigung ¹Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden. ²Als wichtige Gründe gelten Gründe gemäss Artikel 337 ff. OR.</p> | <p>Neu in zwei Absätzen ausgeführt. Inhaltlich unverändert</p> |
| <p>§ 53 Abgangsentschädigung Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse der Gemeinde liegt eine Abgangsentschädigung bis zu drei Monatslöhnen zusprechen, wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.</p> | <p>§50 Abgangsentschädigung Wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird, kann der Gemeinderat eine Abgangsentschädigung bis zu drei Monatslöhnen zusprechen.</p> | <p>Da die Gemeinde ausschliesslich dann eine Aufhebungsverbarung abschliesst, wenn dies auch in ihrem Interesse ist, kann die Formulierung dieser Bestimmung vereinfacht werden.</p> |
| <p>§ 59 Ausgleich der Arbeitszeit Am Ende des Anstellungsverhältnisses muss der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin die Mehr- oder Minderstunden seiner ordentli-</p> | <p>§ 51 Ausgleich der Arbeitszeit ¹Am Ende des Anstellungsverhältnisses müssen die Mitarbeitenden die Mehr- oder</p> | <p>Neu zwei Absätze/Inhalt zur Klärung der Stundensaldi ergänzt.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>chen Arbeitszeit ausgleichen. Nicht ausgeglichene Minderstunden werden zulasten des Mitarbeitenden verrechnet. Nicht ausgeglichene Mehrstunden werden ohne Zuschlag vergütet.</p> | <p>Minderstunden ihrer ordentlichen Arbeitszeit ausgleichen. ²Nicht ausgeglichene Minderstunden werden zulasten des Mitarbeitenden verrechnet. Nicht ausgeglichene Mehrstunden werden ohne Zuschlag bis zu einem maximalen Saldo von 100 Stunden vergütet.</p> | |
| <p>§ 55 Pensionierung ¹Die Mitarbeitenden werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters pensioniert. ²Das ordentliche Rentenalter wird mit der Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Sehen die Anschlussvereinbarung oder die Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung ein abweichendes Rentenalter vor, ist dieses als ordentliches Rentenalter massgebend.</p> | | <p>Die Pensionierung wird in § 52 geregelt.</p> |
| <p>§ 56 Erreichen der Altersgrenze ¹Das Anstellungsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das ordentliche Rentenalter erreicht. ²Der Gemeinderat kann auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters das Anstellungsverhältnis bis zur gesetzlichen Altersgrenze verlängern.</p> | <p>§ 52 Erreichen der Altersgrenze ¹Das Anstellungsverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das ordentliche Rentenalter erreicht. ²Das ordentliche Rentenalter richtet sich nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung oder den Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderung zur aktuellen Regelung – die Formulierung wurde präzisiert.</p> |
| <p>§ 57 Vorzeitige Pensionierung ¹Die Mitarbeitenden haben das Recht, die vorzeitige Pensionierung vier Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Die</p> | <p>§ 53 Vorzeitige Pensionierung ¹Die Mitarbeitenden haben das Recht, die vorzeitige Pensionierung entsprechend den Regelungen der Pensionskasse zu verlangen. Die Möglichkeit der gestaffelten Pensionierung</p> | <p>Neuformulierung ohne relevante, inhaltliche Änderung.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Möglichkeit der gestaffelten Pensionierung wird gewährt.</p> <p>²Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.</p> <p>³Im gegenseitigen Einvernehmen kann die vorzeitige Pensionierung auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden.</p> | <p>wird maximal vier Jahre vor der ordentlichen Pensionierung gewährt.</p> <p>²Die gestaffelte und die vorzeitige Pensionierung sind mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.</p> | <p>Der Verzicht auf die Regelung gemäss bisherigem Absatz 3 beinhaltet keine praktische Einschränkung, da eine vorzeitige Pensionierung von mehr als vier Jahren vor Erreichung der Altersgrenze aufgrund der wesentlichen Leistungseinbussen kaum eine praktische Anwendung findet. Auch ohne regulatorische Regelung kann eine vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen der Möglichkeiten, die sich aus den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung oder den Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung ergeben, auf einen früheren Zeitpunkt vereinbart werden.</p> |
| <p>§ 58 Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung</p> <p>¹Die Mitarbeitenden haben bei vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf eine Übergangsrente der Gemeinde.</p> <p>²Die Übergangsrente entspricht der maximalen einfachen AHV-Jahresrente. Sie wird während höchstens zwei Jahren ausgerichtet.</p> <p>³Die Mitarbeitenden können die Auszahlung der Übergangsrente als Einmaleinlage in die Personalvorsorgeeinrichtung oder als Direktzahlung pro Jahr oder pro Monat verlangen.</p> <p>⁴Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensionen der letzten fünf Jahre.</p> <p>⁵Die Gemeinde leistet bei vorzeitiger Pensionierung keine AHV-Beiträge mehr.</p> | <p>§ 54 Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung</p> <p>¹Die Mitarbeitenden haben ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, entsprechend den Regelungen der Pensionskasse, Anspruch auf eine Übergangsrente der Gemeinde.</p> <p>²Die Übergangsrente pro Jahr entspricht der maximalen einfachen AHV-Jahresrente. Der maximale Bezug umfasst zwei Jahresrenten und ist an den Bezug der Altersrente der Pensionskasse gebunden.</p> <p>³Die Mitarbeitenden können die Auszahlung der Übergangsrente als Einmaleinlage in die Personalvorsorgeeinrichtung oder als Direktzahlung pro Jahr oder pro Monat verlangen.</p> <p>⁴Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensionen der letzten fünf Jahre.</p> <p>⁵Die Gemeinde leistet bei vorzeitiger Pensionierung keine AHV-Beiträge mehr.</p> | <p>Neuformulierung zur Präzisierung des Anspruchs auf eine Übergangsrente.</p> <p>Zweck dieser Übergangsrente ist es, die Einnahmehinbüsse bei vorzeitiger Pensionierung abzufedern, die dadurch entsteht, dass zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung noch keine AHV-Rente bezogen wird und der Lebensunterhalt alleine aus der Altersrente der Pensionskasse nicht genügend finanziert wird. Aus dieser Zweckbestimmung inhaltlich ergänzt ist die Vorgabe, dass eine Übergangsrente an den Bezug der Altersrente der Pensionskasse gebunden ist. Keine Übergangsrente wird somit ausgerichtet, wenn ein vollständiger Kapitalbezug erfolgt oder der Bezug der Altersrente aufgeschoben wird.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 47 Disziplinarrecht</p> <p>¹ Besteht der Verdacht, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegen einen Disziplinarartbestand verstossen haben, so eröffnet der Gemeinderat gegen sie ein Disziplinarverfahren.</p> <p>² Disziplinarartbestände sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. grobe Verletzung der Dienstpflichten; b. schuldhaftes, mit den Dienstpflichten nicht zu vereinbarendes Verhalten während der Arbeitszeit und ausser Dienst. <p>³ Disziplinarermassnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ermahnung b. Verwarnung c. Kündigung <p>⁴ Hat der Gemeinderat von einem Vorfall seit drei Monaten Kenntnis, ohne ein Disziplinarverfahren eröffnet zu haben, oder sind seit einem Vorfall zwei Jahre verflossen, so kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden.</p> | | <p>Das Disziplinarrecht entfällt.</p> <p>Mit der Neuregelung des Kündigungswesens in § 45ff. des revidierten Personalreglements und insbesondere durch die stärkere Anlehnung an die Regelungen gemäss Obligationenrecht erübrigen sich die disziplinarrechtlichen Regelungen. Das Disziplinarrecht fand bereits unter den Regelungen des bisherigen Personalreglements keine relevante Anwendung.</p> |
| <p>§ 9 Nebenbeschäftigungen / Öffentliche Ämter</p> <p>¹ Für die Ausübung bezahlter Nebenbeschäftigungen sowie für politische und öffentliche Ämter ist eine Bewilligung des Gemeinderats nötig, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitarbeitenden während der Arbeitszeit beanspruchen, b. ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder | <p>§ 55 Nebenbeschäftigungen / Öffentliche Ämter</p> <p>¹ Für die Ausübung bezahlter Nebenbeschäftigungen sowie für politische und öffentliche Ämter ist eine Bewilligung der Anstellungsinstanz nötig, diese wird in der Regel erteilt, wenn dadurch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitarbeitenden während der Arbeitszeit nicht wesentlich beansprucht, oder | <p>Die Ausübung von öffentlichen Ämtern oder Mandaten soll ermöglicht werden, der Gemeinderat definiert die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung von Arbeitszeit und Arbeitsleistung in der Verordnung. Die Mitarbeitenden erhalten innerhalb dieser Regelungen neu einen Anspruch auf die Bewilligung zur Ausübung entsprechender Ämter.</p> <p>Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann nicht mehr zusätzlich zu den bereits aus dieser Ausübung resultierenden</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>c. im Hinblick auf ihre Tätigkeit zu Interessens- kollisionen führen können. ²Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Mandates kann der Gemeinderat bis zu 15 bezahlte Arbeitstage pro Jahr gewähren.</p> | <p>ihre Arbeitsleistung nicht wesentlich be- einträchtigt wird und b. im Hinblick auf ihre Tätigkeit keine Inte- ressenkollisionen zu erwarten sind.</p> | <p>Entschädigungen durch die Gewährung von bezahltem Ur- laub zu Lasten der Gemeinde finanziert werden. In der Praxis fand diese Bestimmung keine relevante An- wendung. Diese Doppelfinanzierung über den Lohn und die Entschädigung aus dem Amt oder der Nebenbeschäftigung wurde von den hierzu berechtigten Mitarbeitenden gar nicht ge- beantragt; somit wurde sie vom Gemeinderat auch nicht ge- währt.</p> |
| <p>§ 60 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsge- heimnis ¹Die Mitglieder von Behörden und Kommissio- nen sowie die übrigen Organe der Gemeinde und die Träger nebenamtlicher Funktionen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Auf- gaben kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde bestmöglich zu wahren. ²Für ihre Tätigkeit gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Beendigung ihres Man- dats bestehen.</p> | <p>§ 56 Sorgfalts- und Treuepflicht; Amtsge- heimnis ¹Mitarbeitende, als Mitglieder von Organen der Gemeinde und als Träger nebenamtlicher Funktionen sind verpflichtet, die ihnen über- tragenen Aufgaben nach Vorgaben der Arbeit- geberin kundenorientiert, wirtschaftlich und nach bestem Wissen auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde bestmöglich zu wahren. ²Für ihre Tätigkeit gilt das Amtsgeheimnis. Es bleibt auch nach Beendigung ihres Mandats bestehen.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 61 Entschädigung ¹Die Mitglieder der vom Volk gewählten Be- hörden und Kommissionen erhalten eine feste Jahresentschädigung gemäss Anhang I. ²Die übrigen Entschädigungen und Spesen re- gelt der Gemeinderat wobei der Gemeinderat die Entschädigungen unter Berücksichtigung von fachtechnischer Ausbildung, Anforderun- gen und Leistung gleichermaßen ausgestal- tet.</p> | <p>§ 57 Entschädigung von Behördenmitglie- dern und Kommissionen ¹Die Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen erhalten eine feste Jahresentschädigung gemäss Anhang I. ²Die weiteren Entschädigungen und Spesen regelt der Gemeinderat wobei der Gemeinde- rat die Entschädigungen unter Berücksichti- gung von fachtechnischer Ausbildung, Anfor- derungen und Leistung gleichermaßen aus- gestaltet.</p> | <p>Inhaltlich unverändert.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 62 Vollzugsverordnung Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> | <p>§ 58 Vollzugsverordnung Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>§ 63 Rechtspflege ¹Verfügungen des Gemeinderates in Personal- und Lohnfragen können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden. ²Verfügungen der Verwaltung können innert 10 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. ³Beschwerden gegen die verfügte Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.</p> | <p>§ 59 Rechtspflege ¹Verfügungen der Anstellungsinanz können innert 10 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. ²Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden. ³Rechtsmitteln gegen die verfügte Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.</p> | <p>Inhaltlich unverändert.</p> |
| <p>§ 64 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement der Gemeinde Münchenstein) vom 9. Dezember 1999 und das Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten (NADO) vom 26. November 1974 werden aufgehoben.</p> | <p>§ 60 Aufhebung bisherigen Rechts Das Personalreglement der Gemeinde Münchenstein vom 18. September 2013 sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.</p> | <p>Mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements wird das alte Reglement aufgehoben.</p> |
| <p>§ 65 Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion in Kraft, der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> | <p>§ 61 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.</p> | <p>Inhaltlich unverändert.</p> |

§ 66 Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten des in Revision befindlichen kantonalen Pensionskassengesetzes und des dazugehörigen Dekretes, längstens jedoch bis zum 31.12.2014 gewährt die Gemeinde dem Personal weiterhin die Beiträge an den Wegkauf von Rentenkürzungen nach den Regelungen gemäss § 7^{bis} des Reglements über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement) vom 9. Dezember 1999.

Aus der vorliegenden Revision resultiert keine Notwendigkeit zum Erlass von Übergangsbestimmungen.